



Amtsgericht Hamburg

Geschäftsverteilungsplan

für das Jahr

2026

Stand: 01.01.2026

Amtsgericht Hamburg

Verwaltung

Präsident des Amtsgerichts
Vizepräsident des Amtsgerichts

PräsAG Dr. Christensen
VPräsAG Wegerich

Präsidium des Amtsgerichts Hamburg

Frau RiAG Christensen-Nelthropp
RiAG Engel
RiAG Fleig
RiAG Dr. Herchen
Frau RiAG Dr. Kaiser
Frau RiAG Dr. Kalberg
RiAG T. Lange
Frau RiAG Pohl
RiAG Todt
Frau RiAG M. Voigt

Richterrat der Hamburger Amtsgerichte

Frau RiAG Dammann (Vorsitzende)
RiAG Dr. Stumpf (stv. Vorsitzender)
RiAG Fritsch
Frau RiAG Dr. Pachios
Herr RiAG Neubert

Präsidialrichter:

Frau RiAG Dr. Rosenboom

Frau RiAG Noll

Frau Ri Dr. Benkhoff

Aufgaben (u.a.):

- Richterpersonalangelegenheiten
- Vorbereitung der Geschäftsverteilung
- Vorbereitung von Präsidiumssitzungen
- Richterfortbildung
- Pensenfragen
- Bearbeitung von:
 - Dienstaufsichtsbeschwerden
 - Eingaben (z.B. Petitionsausschuss, Clearingausschuss)
 - Kleinen und Großen Senatsanfragen
 - Amtshaftungsansprüchen
 - Beschwerden nach § 5 Hinterlegungsgesetz
- Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben
- Vorbereitung der Schöffenwahl sowie sonstiger Wahlen (Richter-, Präsidialrat, RWA, Präsidium, etc.)

INHALT

1	ÜBERSICHT ÜBER DIE SEGMENTE.....	11
2	LEITENDE GRUNDSÄTZE	17
2.1	Allgemeines	19
2.1.1	Verfahren bei Zuständigkeitsstreitigkeiten	19
2.1.2	Zeitliche Geltung des Geschäftsverteilungsplans.....	19
2.1.3	Vertretung und Bereitschaftsdienst	19
2.1.4	Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ...	20
2.1.5	Zuständigkeit nach Ausschließung oder Ablehnung eines Richters	21
2.2	Strafsachen	22
2.2.1	Zuständigkeit in Strafsachen gegen Erwachsene und in Jugendschutzsachen.....	22
2.2.2	Zuständigkeit in Jugendstrafsachen.....	24
2.2.3	Zuständigkeit bei Zurückverweisungen oder Bestimmungen im Strafverfahren	25
2.2.3.1	Zurückweisung durch Revisions- oder Rechtsbeschwerdegericht 25	
2.2.3.2	Bestimmung durch das Beschwerdegericht.....	26
2.2.3.3	Zurückweisung durch das Berufungsgericht.....	26
2.2.4	Zuständigkeit bei gem. § 23 StPO ausgeschlossenen Richter im Wiederaufnahmeverfahren	26
2.2.5	Zuständigkeit für die Wiederaufnahme in Strafsachen	26
2.2.6	Zuständigkeit für Schöffensachen (§§ 39 – 56 GVG, 35 Abs. 4 JGG).....	27
2.3	Zivilsachen einschließlich Zwangsvollstreckungssachen und Familiensachen	28
2.4	Zuständigkeit - Sondervorschriften	29

3	VERTEILUNG DER GESCHÄFTE	35
3.1	Strafsachen gegen Erwachsene	37
3.1.1	Allgemeine Strafsachen und Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren	37
3.1.1.1	Abteilungsübersicht (Abteilungen 201 – 215, 240 – 259)	37
3.1.1.2	Besondere Zuständigkeiten in Jugendschutzsachen	41
3.1.1.3	Verteilung der Sachen	41
3.1.2	Wirtschaftsstrafsachen.....	44
3.1.2.1	Zuständigkeiten.....	44
3.1.2.2	Abteilungsübersicht (Abteilungen 230 – 239)	45
3.1.2.3	Verteilung der Sachen	46
3.1.2.4	Schiffahrtssachen (Abteilung 218).....	48
3.1.3	Ermittlungsrichter	49
3.1.3.1	Zuständigkeiten.....	49
3.1.3.2	Abteilungsübersicht (Abteilungen 160 – 169)	51
3.1.3.3	Überwachungsmaßnahmen nach § 148 II StPO und nach § 29 StVollzG	52
3.1.4	Beschleunigtes Verfahren gegen zugeführte Personen	53
3.1.4.1	Zuständigkeiten.....	53
3.1.4.2	Abteilungsübersicht (Abteilungen 180 – 189)	53
3.1.5	Rechtshilfe.....	54
3.1.5.1	Zuständigkeiten.....	54
3.1.5.2	Abteilungsübersicht (Abteilungen 199a bis 199c)	56
3.1.6	Rechtsantragsstelle für Strafanstalten	56
3.1.7	Beisitzer im erweiterten Schöffengericht	56
3.2	Jugendgericht	57
3.2.1	Allgemeine Strafsachen und Rechtshilfe	57
3.2.1.1	Zuständigkeiten.....	57
3.2.1.2	Abteilungsübersicht (Abteilungen 116, 119 – 129)	57
3.2.2	Haft- und Ermittlungsabteilungen (Abteilungen 117a - j)	59
3.2.2.1	Zuständigkeiten.....	59
3.2.2.2	Abteilungsübersicht	60
3.2.2.3	Zufühdienst.....	62
3.2.2.4	Ermittlungsverfahren gegen „Unbekannt“	63

3.2.3	Vollstreckungsleiter für die Vollstreckung des Maßregelvollzugs gemäß § 85 Abs. 4 JGG.....	63
3.3	Zivilsachen	65
3.3.1	Abteilungsübersicht.....	65
3.3.2	Weitere Vertreter für unaufschiebbare richterliche Maßnahmen und Anordnungen	67
3.3.3	Zuständigkeit in Zivilsachen	67
3.3.3.1	Besondere Zuständigkeiten.....	67
3.3.3.2	Zusammentreffen verschiedener Sachgebietszuständigkeiten	70
3.3.3.3	Zuständigkeiten bei Verfahrensverbinding.....	70
3.3.3.4	Zuständigkeiten bei weggelegten Sachen.....	70
3.3.3.5	Verfahren bei geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit	71
3.3.4	Verteilung von Zivilsachen	71
3.3.4.1	Verteilungen unter Anrechnung auf die Turnusse.....	72
3.3.4.2	Verteilungen ohne Anrechnung auf die Turnusse	73
3.3.5	Turnusse	73
3.3.5.1	Fluggastrechtesachen.....	73
3.3.5.2	Schifffahrtsgericht, Anrechnungsfaktor: 3,5	75
3.3.5.3	Transportsachen, Anrechnungsfaktor: 1,5.....	75
3.3.5.4	Reisevertragssachen, Anrechnungsfaktor: 1,3	75
3.3.5.5	Urheberrechts- und Pressesachen, Anrechnungsfaktor: 1,5	76
3.3.5.6	Verkehrszivilsachen, Anrechnungsfaktor: 1,5	76
3.3.5.7	Mietesachen, Anrechnungsfaktor: 1,5	77
3.3.5.8	Wohnungseigentumssachen, Anrechnungsfaktor 3.....	79
3.3.5.9	Sonstige Zivilsachen.....	80
3.4	Zwangsvollstreckungssachen	82
3.5	Ausländische Rechtshilfesachen	84
3.6	Insolvenzgericht/Restrukturierungsgericht	85
3.6.1	Regelinsolvenzverfahren, in- und ausländische Rechtshilfeersuchen	85
3.6.2	Verbraucherinsolvenzverfahren	87
3.6.3	Konkurs- und Vergleichsverfahren, in- und ausländische Rechtshilfeersuchen.....	89

3.6.4	Verfahren des Restrukturierungsgerichts nach StaRUG	90
3.6.5	Verfahren nach der schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung	91
3.7	Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.....	92
3.7.1	Testaments- und Nachlasssachen	92
3.7.2	Grundbuchsachen	93
3.7.3	Registersachen	93
3.7.3.1	Handelsregister	93
3.7.3.2	Partnerschaftsregister (einschließlich in- und ausländischer Rechtshilfeersuchen) und Gesellschaftsregister	95
3.7.3.3	Genossenschafts-, Vereins und Güterrechtsregister	95
3.7.3.4	Schiffsregister	95
3.7.4	Landwirtschaftssachen	95
3.7.5	Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung	96
3.8	Betreuungsgericht	97
3.8.1	Zuständigkeiten	97
3.8.2	Sonderzuständigkeiten.....	99
3.8.2.1	Unterbringungssachen nach dem HmbPsychKG und sonstige Freiheitsentziehungssachen (Abt. 63).....	99
3.8.2.2	Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen	100
3.8.2.3	Personenstandsverfahren	100
3.8.2.4	Verfahren nach dem Transsexuellengesetz (TSG, außer Kraft getreten am 01.11.2024)	101
3.8.2.5	Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.....	101
3.8.3	Freiheitsentziehungsverfahren nach dem Gesetz zum Schutz der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 02.05.1991 (SOG) und andere Anordnungen nach Polizeirecht.....	102
3.8.3.1	Zuständigkeiten.....	102
3.8.3.2	Abteilungübersicht (Abteilungen 170 – 179)	103
3.8.4	Freiheitsentziehungsverfahren nach dem Aufenthalts- und dem Asylgesetz.....	104
3.8.4.1	Zuständigkeiten.....	104
3.8.4.2	Abteilungübersicht	104
3.9	Familiengericht.....	106

3.9.1	Abteilungsübersicht (Abteilungen 267 – 295)	106
3.9.2	Verteilung der F-, AR- und richterlichen FH-Sachen	108
3.9.3	Richterliche Zuständigkeit in von Rechtspflegern bearbeiteten Verfahren	108
3.9.4	Besondere Zuständigkeitsregelungen	109
3.9.4.1	Verteilung der Anträge nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG	109
3.9.4.2	Verteilung der Anträge gemäß § 186 FamFG	109
3.9.5	Sonstige besondere Zuständigkeitsregelungen	110
3.10	Verfahren vor dem Güterichter	111
4	BEREITSCHAFTSDIENST	113
4.1	Dezentrale Bereitschaftsdienste der Segmente (von montags bis freitags mit Ausnahme der Feiertage)	116
4.1.1	Allgemeines	116
4.1.2	Bereitschaftsdienst in Strafsachen innerhalb der allgemeinen Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 15.00 Uhr	116
4.1.3	Bereitschaftsdienst in Betreuungs- und Unterbringungssachen innerhalb der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 8.30 bis 15.00 Uhr	116
4.1.4	Bereitschaftsdienst in Familiensachen innerhalb der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 8.30 bis 15.00 Uhr	117
4.1.5	Bereitschaftsdienst in Zivilsachen innerhalb der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 8.30 bis 15.00 Uhr	117
4.2	Zentralisierte Bereitschaftsdienste	118
4.2.1	Allgemeines	118
4.2.2	Montags bis freitags mit Ausnahme der Feiertage	119
4.2.2.1	Bereitschaftsdienst in Strafsachen außerhalb der allgemeinen Dienststunden (sog. Nachtbereitschaft)	119
4.2.2.2	Bereitschaftsdienst für Entscheidungen über Fixierungen von 6 bis 21 Uhr	120

4.2.3	Bereitschaftsdienst an Wochenend- und Feiertagen	120
4.2.3.1	Bereitschaftsdienste in Strafsachen, wegen Freiheitsentziehungen und sonstiger Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie wegen Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthalts- und Asylgesetz	120
4.2.3.1.1	Allgemeines	120
4.2.3.1.2	Zuführungen in Strafsachen (Bstraf 1).....	121
4.2.3.1.3	Sonstige unaufschiebbare Maßnahmen und Entscheidungen in Strafsachen sowie zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthalts- und Asylgesetz (Bstraf 2)	121
4.2.3.2	Bereitschaftsdienst für sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Zivil- und Familiensachen.....	122
4.2.3.2.1	Allgemeines	122
4.2.3.2.2	Unterbringungssachen nach § 151 Ziffer 6, 7 und § 312 FamFG, Freiheitsentziehungen nach dem IfSG sowie sonstige Fixierungen	122
4.2.3.2.3	Zivil- und Familiensachen, sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.....	123

ERSTER TEIL

1 ÜBERSICHT ÜBER DIE SEGMENTE

SEGMENT STRAFVERFAHREN

Segmentsdirektor: RiAG Jönsson

Vertreterin: Frau RiAG Dr. Busch

Weitere Aufsicht führende Richter:

Frau RiAG Dr. Peters (Haftgericht, Abteilungen 160 – 169,
170 – 179, 180 – 189, 199a – 199c)

Vertreterin: Frau RiAG Christensen-Nelthropp

Frau RiAG Dr. Busch (Wirtschaftsstrafsachen, Abteilungen
201 – 215, 218, 230 – 239)

Vertreter: RiAG Lehmann

RiAG Dr. Götsche (Jugendgericht, Abteilungen 116 –
130a, 250 – 259)

Vertreterin: Frau RiAG Pohl

**Koordination der amtsgerichtlichen Bereitschafts-
dienste für den Bereich Strafsachen, Freiheitsentziehungen
und sonstige Maßnahmen nach dem HmbSOG so-
wie Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthalts- und
Asylgesetz**

Frau RiAG Dr. Sachse (Amtsgericht Hamburg-St. Georg)

Vertreterin: Frau RiAG Fiedler

Segmentgeschäftsführer: JAR Menk

Stellvertretender

Segmentgeschäftsführer: JI Weyh

Zustellbevollmächtigte in Strafsachen:

Frau JAnge Roleff

Vertreter: JAR Menk

JFAnge Meißner

SEGMENT ZIVILVERFAHREN

Segmentsdirektor: RiAG Dr. Wantzen

Vertreter: Frau RiAG Dr. Kaiser

Weitere Aufsicht führende Richter:

Frau RiAG Dr. Kaiser

Frau RiAG Dr. Schachten

Der Segmentsdirektor und die weiteren Aufsicht führenden Richter/innen vertreten sich untereinander.

Segmentgeschäftsführer: JAmtM Buchsteiner

Stellvertretender

Segmentgeschäftsführer: JAmtM Neber

SEGMENT FAMILIE/BETREUUNG/INSOLVENZ**Segmentsdirektor:** RiAG Dr. Müller-Horn**Weitere Aufsicht führende Richter:**

Frau RiAG Rochow (Koordination der amtsgerichtlichen Bereitschaftsdienste für den Bereich Zivil- und Familiensachen, PsychKG, Fixierungen sowie sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Frau RiAG Barnard (Familiengericht, Abteilungen 267 – 295)

RiAG Rothe (Betreuungsgericht, Aufgebotsverfahren, Personenstandsverfahren, Abteilungen 58, 60, 63, 107 – 109)

RiAG Dr. Herchen (Insolvenzgericht, Restrukturierungsgericht, Konkurs- und Vergleichsverfahren, Abteilungen 61 a – c, g, h, 64, 65, 67 a – h, 68 a – h)

Der Segmentsdirektor und die weiteren Aufsicht führenden Richter/innen vertreten sich untereinander.

Segmentgeschäftsführer: JR Preß

1. Vertreter: RiAG Dr. Müller-Horn
2. Vertreter: JAR Schröder
3. Vertreter: JAR Ebeling

SEGMENT FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT

Segmentsdirektorin: Frau RiAG Geuß

Vertreterin: Frau RiAG Willamowius

Segmentgeschäftsführerin: Frau JRin Wendtland

Stellvertretender

Segmentgeschäftsführer: JAR Repinski

Testaments- und Nachlasssachen
(Abteilungen 73 – 76)

Schiffsregister, Grundbuchamt, Landwirtschaftssachen,
Zwangsversteigerungs- u. Zwangsverwaltungsverfahren
(Abteilungen 71, 82, 86 - 88, 105)

Registersachen (außer Schiffsregister)
(Abteilungen 66 - 69)

ZWEITER TEIL

2 LEITENDE GRUNDSÄTZE

2.1 Allgemeines

2.1.1 Verfahren bei Zuständigkeitsstreitigkeiten

- a) Zuständigkeitsstreitigkeiten dürfen in keinem Fall die Bearbeitung verzögern. Sie werden sich oft durch mündliche Aussprache beilegen lassen. Diese sollte schon der erste mit der Sache befasste Richter einleiten. Andernfalls muss die von der abgebenden Abteilung zunächst angegangene Abteilung, wenn auch sie sich für unzuständig hält, die Entscheidung des Präsidiums herbeiführen. Eine Rück- und Weiterleitung der Sache ist unstatthaft. **Dringende Maßnahmen sind vor der Vorlage zu treffen.**
- b) Die Abgabe an eine andere Abteilung im Falle der Unzuständigkeit erfolgt durch ein Anschreiben, aus dem die abgebende Abteilung, der Name des Richters (Beamten der Geschäftsstelle), Tag und Stunde der Abgabe sowie deren Grund hervorgehen müssen. **Dringende Maßnahmen sind vor der Abgabe zu treffen.**
- c) Irrläufer, d.h. Eingänge, die offenbar falsch geleitet sind, kann der Leiter der Geschäftsstelle selbständig an die zuständige Abteilung abgeben, wenn sich dieses ohne Weiteres feststellen lässt.
- d) Bei Zweifeln oder Streit über die Auslegung dieses Geschäftsverteilungsplans oder die Zuständigkeit einer Abteilung entscheidet das Präsidium.

2.1.2 Zeitliche Geltung des Geschäftsverteilungsplans

Für die bis zum 31.12.2025, 24.00 Uhr, bei Gericht eingegangenen Sachen bleibt die nach dem Geschäftsverteilungsplan 2025 begründete Zuständigkeit bestehen, soweit nicht in der Geschäftsverteilung 2026 besondere Übergangsregelungen getroffen sind. Bei vorangegangenem Mahnverfahren beim Amtsgericht Hamburg-Altona ist der Tag des Eingangs der Sache auf der Eingangsgeschäftsstelle maßgeblich. Diese Regelung ist auf Änderungen der Geschäftsverteilung im Laufe des Jahres entsprechend anzuwenden.

2.1.3 Vertretung und Bereitschaftsdienst

Ist ein Richter an der Erledigung seiner Dienstgeschäfte verhindert, so tritt der geschäftsplanmäßige Vertreter für ihn ein, bis ein vom Präsidium für diese Fälle bestimmter Vertretungsrichter zur Verfügung steht.

Ist auch der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert, so ist für **dringende** Maßnahmen und Entscheidungen der Richter im Bereitschaftsdienst zuständig (siehe insoweit Ziff. 4, „Bereitschaftsdienst“). In Zivilsachen gilt in diesen Fällen die Regelung in Ziff. 3.3.2. Der Richter des zentralen Bereitschaftsdienstes nach Ziff. 4.2.2.2 ist wegen der besonderen Eilbedürftigkeit bei freiheitsentziehenden Fixierungen zuständig, wenn der geschäftsplanmäßige Richter nach Ziff. 3.8.2.1 nicht erreichbar oder aus dienstlichen Gründen verhindert ist.

2.1.4 Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ablehnungsantrag

- a) Über die Ablehnung eines Richters entscheidet, sofern die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen worden ist, der 1. Vertreter. Ist dieser ausgeschlossen, abgelehnt worden oder verhindert, gelten die nachfolgenden Regelungen:

Zuständig für die Entscheidung über die Ablehnung ist, ausgehend von dem Vorsitzenden, der abgelehnt worden ist, innerhalb der unten aufgeführten Gruppen jeweils der dritte nachfolgende Vorsitzende. Sofern eine Abteilung mehrere Vorsitzende hat, sind diese bei der Zählung in der Reihenfolge zu berücksichtigen, in der sie im Geschäftsverteilungsplan aufgeführt sind. Vorsitzende, die ausgeschlossen, abgelehnt worden oder verhindert sind, werden übersprungen. Nach dem letzten Vorsitzenden einer Gruppe wird wieder bei dem ersten angeknüpft. Sind danach alle Vorsitzenden einer Gruppe zu überspringen, wird die Zählung mit dem ersten Vorsitzenden der darauffolgenden Gruppe in der nachstehenden Reihenfolge fortgesetzt, nach dem Vorsitzenden der letzten Gruppe mit demjenigen der ersten Gruppe.

Die Gruppen werden wie folgt bestimmt:

4, 5, 6, 7, 8b, 13, 16, 17a, 19, 20a, 23a, 25b, 26, 31a, 31b, 31c, 33a, 35a, 36a, 39a, 41;

9, 11, 22a;

12, 18b, 21, 25a, 32, 40a, 40b, 42, 43b, 44, 46, 48, 49;

27, 29, 62;

60, 60a, 60b, 60c;

61a, 61b, 61c, 61g, 61h;

68a, 68b, 68c, 68g, 68h;

67a, 67b, 67c, 67g, 67h;

66, 67, 69;

72 – 76;

71, 82, 86 – 88;

107, 108, 109;

63;

117a – 117k;

116, 118 – 129;

160 – 169;
170 – 179;
180 – 189;
201 – 215;
230 – 239 und 218;
219a – 219j;
240 – 249;
250 – 259;
267 – 295.

Speziellere Regelungen im Geschäftsverteilungsplan gehen diesen leitenden Grundsätzen vor bzw. ergänzen sie.

- b) Sind sämtliche Richter bei Anwendung der vorstehenden Regelung ausgeschlossen, mit Erfolg abgelehnt worden oder verhindert, so bestimmt das Präsidium den zuständigen Richter.
- c) Über die Ablehnung eines Zweitrichters im erweiterten Schöffengericht entscheidet der Vorsitzende des Schöffengerichts und im Verhinderungsfall dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter. Im Übrigen gilt die Regelung zu 2.1.4. a) entsprechend.

2.1.5 Zuständigkeit nach Ausschließung oder Ablehnung eines Richters

- a) Ist ein Vorsitzender kraft Gesetzes vom Richteramt ausgeschlossen, mit Erfolg wegen Befangenheit abgelehnt oder seine Selbstablehnung für begründet erklärt worden, so ist für die Bearbeitung der Sache innerhalb der oben unter 2.1.4 a) aufgestellten Gruppen jeweils der Vorsitzende der übernächsten Abteilung, bei mehreren Vorsitzenden innerhalb einer Abteilung der Vorsitzende für die übernächste Buchstabengruppe bzw. der übernächste Vorsitzende im Turnus zuständig. Vorsitzende, die bereits ausgeschlossen oder mit Erfolg abgelehnt worden sind, werden übersprungen. Für den abgelehnten vorletzten bzw. letzten Vorsitzenden innerhalb einer Gruppe ist der erste bzw. zweite Vorsitzende der Gruppe zuständig. Sind danach alle Vorsitzenden einer Gruppe zu überspringen, wird die Zählung mit dem ersten Vorsitzenden der darauffolgenden Gruppe in der in 2.1.4.a) festgelegten Reihenfolge fortgesetzt, nach dem Vorsitzenden der letzten Gruppe mit demjenigen der ersten Gruppe.
- b) Fällt die Zuständigkeit für die Bearbeitung durch die vorstehende Regelung auf den Vorsitzenden, der über den Ablehnungsantrag entschieden hat, so ist für die Bearbeitung der diesem in der Reihenfolge der Abteilungen bzw. bei Abteilungen mit

mehreren Vorsitzenden der nach Buchstaben oder im Turnus folgende Vorsitzende dieser Abteilung zuständig.

- c) In allen diesen Fällen tritt lediglich ein Wechsel des Vorsitzenden ein. Für die Abteilung sind die Schöffen der ursprünglichen Abteilung heranzuziehen. Bei ihr bleibt auch die geschäftsstellenmäßige Behandlung der Sache. Speziellere Regelungen im Geschäftsverteilungsplan gehen diesen leitenden Grundsätzen vor bzw. ergänzen sie.
- d) Im Falle eines Wechsels im Vorsitz einer Abteilung fällt die Zuständigkeit für diejenigen Sachen, die gemäß 2.1.5. durch den bisherigen Vorsitzenden bearbeitet wurden, an den neuen Vorsitzenden, bei Abteilungen mit mehreren Vorsitzenden an den nächsten im Geschäftsverteilungsplan nach dem scheidenden Vorsitzenden aufgeführten Vorsitzenden innerhalb derselben Abteilung. Bei Auflösung einer Abteilung wird der Vorsitzende der nächsten Abteilung innerhalb der oben 2.1.4.a) aufgeführten Gruppen zuständig.

2.2 Strafsachen

Strafsachen im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans sind auch Ordnungswidrigkeiten und Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 08.03.1971.

Für Entscheidungen über die Anordnung von Fixierungen nach den Justiz- und Maßregelvollzugsgesetzen ist eine Sonderzuständigkeit des Betreuungsgerichts nach Ziff. 3.8.2.1 gegeben.

2.2.1 Zuständigkeit in Strafsachen gegen Erwachsene und in Jugendschutzsachen

- a) Die Zuständigkeit richtet sich in **Strafsachen gegen Erwachsene** und in **Jugendschutzsachen** – soweit nicht eine Turnusverteilung geregelt ist – nach den Anfangsbuchstaben des Namens des Beschuldigten. Bei der Bestimmung der buchstabemäßigen Zuständigkeit stehen Umlaute den betreffenden Vokalen + E gleich, also Ä = AE, Ö = OE, Ü = UE.

Richtet sich ein Verfahren gegen mehrere Beschuldigte, so ist für die Zuständigkeit der Name des ältesten in der Anklageschrift, der Antragsschrift gemäß § 417 StPO und/oder in einem oder mehreren gleichzeitig damit gestellten Anträgen auf Erlass eines Strafbefehls aufgeführten Beschuldigten maßgebend. Eine danach gegebene Zuständigkeit umfasst auch die Entscheidungen hinsichtlich weiterer an der Strafsache beteiligter Personen.

Im Übrigen gilt Ziff. 2.3 b) entsprechend, allerdings mit der Maßgabe, dass der Name der natürlichen Person, gegen den sich das Verfahren auch oder ausschließlich richtet, vorgeht.

-
- b) Sind mehrere Personen am gleichen Tag geboren, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beschuldigten, dessen Name im Alphabet vorgeht.
 - c) Im Ermittlungsverfahren gelten diese Grundsätze entsprechend.
 - d) Die Zuständigkeit richtet sich nach dem in der Anklage, dem Antrag gem. § 417 StPO, dem Bußgeldverfahren o.ä. verwendeten Namen des Beschuldigten. Änderungen und Berichtigungen des Namens oder ein Ausscheiden von Beschuldigten beeinflussen die Zuständigkeit nicht, es sei denn die unrichtige Verwendung des Namens erfolgte willkürlich oder nach Aktenlage offensichtlich fehlerhaft.
 - e) Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO richtet sich nach dem Namen des Verurteilten, hinsichtlich dessen die Entscheidung zu treffen ist. Erfolgt die Abgabe in Bezug auf mehrere Verurteilte, so entscheidet der Name des ältesten Verurteilten, bei gleich alten Verurteilten der dem Alphabet nach erste Name.

Haben verschiedene Abteilungen des Amtsgerichts einen Verurteilten rechtskräftig zu Strafe verurteilt oder unter Strafvorbehalt verwarnt, so ist für die Entscheidungen nach §§ 453, 454, 460, 462 StPO die Abteilung zuständig, die auf die schwerste Straftat, bei Strafen gleicher Art auf die höchste Strafe erkannt hat, und, falls hier- nach mehrere Abteilungen zuständig sein würden, die Abteilung, deren Urteil zuletzt ergangen ist.

- f) Wird das Hauptverfahren von einem anderen Gericht eröffnet, so ist für die Zuständigkeit der Zeitpunkt des Eingangs bei dem Gericht maßgeblich, bei dem das Hauptverfahren eröffnet wird.
- g) Nach Eröffnung des Hauptverfahrens bzw. dem Erlass des Strafbefehls oder der Terminierung im Verfahren gemäß § 417 StPO und im Bußgeldverfahren kann eine Abteilung die Sache wegen geschäftsverteilungsmäßiger Unzuständigkeit nicht mehr abgeben.
- h) Für die buchstabenmäßige Bestimmung der Zuständigkeit ist der erste Eigenname des Beschuldigten maßgebend. Soweit das nicht ausreicht, ist der erste Vorname hinzuzuziehen. Dabei bleiben Adelsbezeichnungen (Graf, Freiherr, Baron, von und dergl.) sowie Vorsatzwörter (z. B. Abu, Al, El, ben, d', da, de, di, Mac, Mc, M', O', von der u.ä.) unberücksichtigt.
- i) Bei objektiven Verfahren und bei Anträgen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse auf Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen der ersten in der Antragschrift genannten Person (Firma). Ist kein Name genannt, so ist die Bezeichnung „Unbekannt“ anstelle des Namens einzusetzen und zuständigkeitsbestimmend.
- j) Bei Vollrauschtaten richtet sich die Zuständigkeit nach den zugrunde liegenden Zu- widerhandlungen.

-
- k) Die Zuständigkeit bei Anträgen gemäß § 469 Abs. 2 StPO richtet sich nach dem Namen des Beschuldigten. Richtete sich das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte, entscheidet der Name des ältesten Beschuldigten, bei gleich alten Beschuldigten der dem Alphabet nach erste Name.
 - l) Die Zuständigkeit bei Anträgen gemäß § 9 Abs.1 Satz 1 StrEG richtet sich nach dem Namen des Antragstellers. Bei mehreren Anträgen in derselben Sache richtet sich die Zuständigkeit nach dem zuerst bei Gericht eingegangenen Antrag. Gehen Anträge bei Gericht gleichzeitig ein, entscheidet der Name des ältesten Antragstellers, bei gleich alten Antragstellern der dem Alphabet nach erste Name. Bei nur teilweiser Einstellung ist der nach Maßgabe dieses Geschäftsverteilungsplans im Übrigen für das Verfahren zuständige Richter auch für die Entscheidung über die Entschädigungspflicht zuständig.

2.2.2 Zuständigkeit in Jugendstrafsachen

- a) In **Jugendstrafsachen** richtet sich die Zuständigkeit nach der zeitlich letzten aus der Akte hervorgehenden Anschrift des Beschuldigten Jugendlichen oder Heranwachsenden, soweit es eine Anschrift aus dem Bezirk des Amtsgerichts Hamburg ist. Maßgebend ist der Zeitpunkt des ersten Vermerks der Staatsanwaltschaft Hamburg über den Abschluss der Ermittlungen oder der Verfügung nach § 69 Abs. 1 Satz 1 OWiG, im Übrigen des Eingangs bei Gericht.
- b) Bei Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen oder nach §§ 71, 72 JGG oder nach den §§ 126a StPO, 63 StGB Untergebrachten bleibt die Anschrift der Einrichtung außer Betracht.
- c) Bei mehreren Beschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden mit einer Anschrift aus dem Bezirk des Amtsgerichts Hamburg.
- d) Ist eine Anschrift aus dem Bezirk des Amtsgerichts Hamburg bei keinem Beschuldigten gegeben, so
 - aa) ist in Sachen, in denen Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollzogen worden ist, die Abteilung zuständig, deren Vorsitzender die Haftkontrolle geführt hat, es sei denn, die Anordnung ist im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes ergangen;
 - bb) ist in Fällen des § 13 StPO die Abteilung zuständig, bei der die – gegebenenfalls älteste – Sache anhängig ist, die den Zusammenhang begründet;
 - cc) richtet sich in allen übrigen Fällen die Zuständigkeit nach dem Namen, bei mehreren Beschuldigten nach dem Namen des ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden.

-
- e) Ist Untersuchungshaft oder eine Unterbringung nach §§ 71, 72 JGG oder § 126a StPO vollzogen worden, so bleibt die Sache in der Zuständigkeit des Vorsitzenden, der die Haftkontrolle des ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden geführt hat.
 - f) Der Vorsitzende, der gegen eine gemäß § 127b StPO zugeführte Person gemäß § 127b StPO Haftbefehl erlässt, bleibt auch für das beschleunigte Verfahren in dieser Sache zuständig. Werden die Entscheidungen gemäß § 127b an einem Sonnabend, Sonntag oder Feiertag getroffen, bleibt es bei der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit.
 - g) In Fällen des § 84 Abs. 2 JGG richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Verurteilten, bei mehreren Verurteilten nach dem Namen des ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden.
 - h) Sind mehrere Personen am gleichen Tag geboren, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beschuldigten, dessen Name im Alphabet vorgeht.
 - i) Eine danach gegebene Zuständigkeit umfasst auch die Entscheidungen hinsichtlich weiterer an der Strafsache beteiligter Personen.
 - j) In Ermittlungsverfahren gelten diese Grundsätze entsprechend. Ergibt in diesen Verfahren der Akteninhalt keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, wo der Beschuldigte in der letzten Zeit tatsächlich erreichbar gewesen ist, so richtet sich die Zuständigkeit nach der Meldeanschrift. Ist eine Meldeanschrift in diesen Fällen nicht vorhanden, so regelt sich die Zuständigkeit nach der Buchstabenverteilung.
 - k) Zuständig für Bußgeldverfahren nach dem Schulgesetz gegen Sorgeberechtigte von Schulpflichtigen sind abweichend von Ziff. 3.1.1 die Vorsitzenden des Jugendgerichts (Abt. 116 – 129). Ziff. 2.2.2 lit. a, c, d cc) und h gelten entsprechend.
 - l) Im Übrigen gelten die Zuständigkeitsbestimmungen in Abschnitt 2.2.1 d) – l) entsprechend.

2.2.3 Zuständigkeit bei Zurückverweisungen oder Bestimmungen im Strafverfahren

2.2.3.1 Zurückweisung durch Revisions- oder Rechtsbeschwerdegericht

- a) Verweist das Revisionsgericht oder das Rechtsbeschwerdegericht im Verfahren nach dem OWiG eine Sache an das Amtsgericht zurück, ohne die Verweisung an eine bestimmte Abteilung auszusprechen, so wird innerhalb der nachfolgend aufgestellten Gruppen jeweils der Vorsitzende der übernächsten Abteilung bzw. der übernächsten Buchstabengruppe zuständig.

Abt.	116, 118 – 129;
Abt.	180 – 189;
Abt.	201 – 215;

Abt.	230 – 239, 218;
Abt.	240 – 249;
Abt.	250 – 259.

Ist die Sache bei der vorletzten oder letzten Abteilung bzw. Buchstabengruppe anhängig gewesen, wird der Vorsitzende der ersten bzw. zweiten Abteilung oder Buchstabengruppe zuständig.

- b) Würde dadurch wieder der Richter tätig sein, der bei der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt hat, tritt dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter ein.
- c) Anstelle des ausgeschlossenen Beisitzers im erweiterten Schöffengericht tritt der zum Zeitpunkt des Ausschlusses als nächster berufene Beisitzer ein.

2.2.3.2 Bestimmung durch das Beschwerdegericht

Wird vom Beschwerdegericht im Rahmen des § 210 Abs. 3 StPO ausdrücklich eine Abteilung bezeichnet, so ist diese zuständig; andernfalls bleibt das Verfahren bei der mit der Sache bisher befassten Abteilung. Wird bestimmt, dass die Hauptverhandlung in einer anderen Abteilung stattzufinden hat, gilt die Regelung gemäß Abschnitt 2.2.3.1.

2.2.3.3 Zurückverweisung durch das Berufungsgericht

Wird ein Urteil gemäß § 412 StPO vom Landgericht aufgehoben und die Sache an das Amtsgericht zurückverwiesen, ohne dass eine Verweisung an eine bestimmte Abteilung ausgesprochen wird, bleibt die Sache bei der damit ursprünglich befassten Abteilung.

2.2.4 Zuständigkeit bei gem. § 23 StPO ausgeschlossenen Richter im Wiederaufnahmeverfahren

Die Zuständigkeitsregelung in Abschnitt 2.2.3.1 gilt entsprechend bei dem im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 23 StPO ausgeschlossenen Richter.

2.2.5 Zuständigkeit für die Wiederaufnahme in Strafsachen

Das Präsidium des Hanseatischen Oberlandesgerichts hat die Zuständigkeit für die Wiederaufnahme in Strafsachen gemäß § 140a GVG wie folgt bestimmt:

- a) Wiederaufnahmesachen gelangen an folgende Gerichte:

des AG Hamburg	an das AG Hamburg-St. Georg,
des AG Hamburg-St. Georg	an das AG Hamburg,
des AG Hamburg-Altona	an das AG Hamburg-Barmbek,

des AG Hamburg-Barmbek	an das AG Hamburg-Altona,
des AG Hamburg-Harburg	an das AG Hamburg-Wandsbek,
des AG Hamburg-Wandsbek	an das AG Hamburg-Harburg
des AG Hamburg-Blankenese	an das AG Hamburg-Bergedorf,
des AG Hamburg-Bergedorf	an das AG Hamburg-Blankenese,

- b) Wiederaufnahmesachen in Strafsachen, die dem Amtsgericht Hamburg für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte übertragen sind, gelangen innerhalb der nachfolgend aufgestellten Gruppen jeweils vor den Vorsitzenden der übernächsten Abteilung bzw. der übernächsten Buchstabengruppe, wobei Sachen der vorletzten und letzten Abteilung bzw. Buchstabengruppe vor die Vorsitzenden der ersten bzw. zweiten Abteilung oder Buchstabengruppe gelangen:

Abt.	116, 118 – 129;
Abt.	180 – 189;
Abt.	201 – 215;
Abt.	230 – 239, 218;
Abt.	240 – 249;
Abt.	250 – 259.

2.2.6 Zuständigkeit für Schöffensachen (§§ 39 – 56 GVG, 35 Abs. 4 JGG)

- a) „Richter beim Amtsgericht“ im Sinne der §§ 38, 39, 40, 52 (außer Abs. 6 Satz 3), 53 und (nur hinsichtlich der Vertrauensperson) 56 GVG ist

PräsAG Dr. Christensen

Vertreter: VPräsAG Wegerich

- b) „Richter beim Amtsgericht“ im Sinne der §§ 45, 46 und 52 Abs. 6 Satz 3 GVG ist

Segmentsdirektor RiAG Jönsson

Vertreterin: Frau RiAG Dr. Busch

- c) Für die Schöffensachen des Jugendgerichts ist „Richter beim Amtsgericht“ im Sinne der §§ 37 – 40, 45, 46, 52, 53 und (nur hinsichtlich der Vertrauensperson) 56 GVG in Verbindung mit § 35 Abs. 4 JGG

RiAG Dr. Götsche

Vertreterin: Frau RiAG Pohl

- d) „Richter beim Amtsgericht“ im Sinne der §§ 54 und (nur hinsichtlich der Schöffen) 56 GVG sind

die Vorsitzenden der Abteilungen für Strafsachen.

2.3 Zivilsachen einschließlich Zwangsvollstreckungssachen und Familiensachen

Allgemeine Grundsätze zur Verteilung bei Buchstabenzuständigkeiten

Bestimmt sich die Zuständigkeit nach Buchstaben, gelten die folgenden Grundsätze:

Die Zuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners. Bei der Bestimmung der buchstabenmäßigen Zuständigkeit stehen Umlaute den betreffenden Vokalen + E gleich (also Ä=AE, Ö=OE, Ü=UE).

Hierbei ist maßgebend:

- a) bei natürlichen Personen: Der erste Eigenname, wobei Adelsbezeichnungen (Graf, Freiherr, Baron, von und dergl.) sowie Vorsatzwörter (z. B. Abu, Al, El, ben, d', da, de, di, Mac, Mc, M', O', von der u.ä.) unberücksichtigt bleiben;
- b) bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen, Wohnungseigentümergeinschaften, GbRs und juristischen Personen:

Die Anfangsbuchstaben des ersten Wortes, oder einer vorangestellten Abkürzung, wobei Artikel, Vorname und Firmenzusatz (§ 19 HGB, § 4 AktG, § 4 GmbHG, § 3 GenG) oder Rechtsform (z.B. Stiftung, WEG, GbR), Bindestriche, Punkte, Zeichen sowie (nicht in Worten wiedergegebene) Zahlen außer Betracht bleiben. Bei Eigennamen gilt Abschnitt a) entsprechend. Sofern eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, ist der Eintrag maßgeblich. Richtet sich die Klage daneben auch gegen den Firmeninhaber oder einen Gesellschafter, so ergibt sich die Zuständigkeit allein aus dem Namen der mitaufgeführten eingetragenen Firma.

Wird eine Person verklagt, die Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter einer eingetragenen Firma ist, so ergibt sich die Zuständigkeit allein aus der mitaufgeführten eingetragenen Firma, wenn diese im Rubrum der Klagschrift genannt ist, und zwar auch, wenn die Firma nicht mitverklagt ist.

- c) bei Insolvenzverwaltern und gesetzlichen Treuhändern: Der Name des Schuldners, Treugebers, Inhabers des verwalteten Vermögens;
- d) bei Zwangsverwaltern: Der Name des Eigentümers;
- e) bei Erbengemeinschaften, Nachlassverwaltern oder Testamentsvollstreckern: Der Name des Erblassers;
- f) bei Verfahren gegen mehrere Personen:

Der dem Alphabet nach erste Name, wobei nach dem Eingang der Sache bei dem Amtsgericht Hamburg erfolgende subjektive Klagerweiterungen und sonstige -änderungen ohne Einfluss bleiben;

- g) bei Widerspruch oder Einspruch in einem Mahnverfahren, das sich gegen mehrere Antragsgegner richtet: Der dem Alphabet nach erste in dem Mahnbescheid genannte Antragsgegner;
- h) beim zugelassenen Wechsel der Person des Beklagten ist der Name des neuen Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners maßgeblich. Ausgenommen sind der Wechsel von noch nicht eingetragenen juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder Firmen auf Mitglieder, Geschäftsführer, Gesellschafter oder Inhaber und der umgekehrte Wechsel nach der Eintragung.

2.4 Zuständigkeit - Sondervorschriften

Hinweis auf wichtige Sondervorschriften in der jeweils geltenden Fassung über die örtliche Zuständigkeit der Hamburger Amtsgerichte

- a) Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt in § 5, dass das **Amtsgericht am Sitz des Landgerichts** im Sinne der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit das Amtsgericht Hamburg ist.
- b) Die Verordnung zur Verlagerung von Zuständigkeiten in Jugendgerichtssachen vom 18.03.2004 (GVBl. S. 182).
- c) Die Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in **Strafsachen** vom 11.11.1975 (GVBl. S. 193) überträgt für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte dem Amtsgericht Hamburg die Entscheidungen, die der Amtsrichter nach den **Bestimmungen der Strafprozessordnung vor Erhebung der öffentlichen Klage** in Bezug auf die Untersuchungshaft und die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) zu treffen hat, die Entscheidungen aufgrund von § 127b Abs. 2 StPO; die Entscheidungen in beschleunigten Verfahren (§§ 417ff. StPO) nach Vorführung gemäß § 127 b StPO vor den Richter sowie die Entscheidungen des Amtsrichters aufgrund der §§ 115a, 128, 163c StPO.

Für die Bezirke aller Hamburger Amtsgerichte ist dem Amtsgericht Hamburg zugewiesen die Erledigung von **Rechtshilfeersuchen in strafrechtlichen Angelegenheiten von Stellen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Gerichtsverfassungsgesetzes**, soweit hierfür die Amtsgerichte sachlich zuständig sind, insbesondere nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

- d) Durch die Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Strafsachen vom 11.11.1975 (GVBl. S. 193) werden dem Amtsgericht Hamburg für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte die Strafsachen aufgrund der **Strafvorschriften** des Seearbeitsgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zugewiesen.

Ferner werden dem Amtsgericht Hamburg für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte die Strafsachen auf Grund der folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches zugewiesen:

- aa) § 315 StGB, sofern die Sicherheit des Schiffsverkehrs beeinträchtigt wurde;
- bb) §§ 315a und 316 StGB, sofern die Straftat bei der Führung eines Schiffes oder sonst im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Schiffes begangen wurde;
- cc) § 324 StGB;
- dd) § 326 Abs.1, 4 und 5 StGB, sofern es sich bei der Straftat um eine gewässergefährdende Abfallbeseitigung handelt;
- ee) § 330 StGB, sofern eine Tat nach § 324 Abs.1 StGB oder, unter der Voraussetzung der Nr. 4, nach § 326 Abs. 1 StGB zugrunde liegt;
- ff) § 330a StGB, soweit Gifte in einem Gewässer verbreitet oder freigesetzt werden,

Die Zuweisung an das Amtsgericht Hamburg greift ein, soweit die **Straftat**

- **im Hamburger Hafen** und im übrigen Geltungsgebiet des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177) nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes
- in den nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des zuvor genannten Gesetzes von seiner Geltung ausgenommenen Gebieten oder
- auf der Elbe oberhalb Oortkaten

begangen worden ist oder die dort genannten Gewässer durch die Straftat betroffen worden sind. Satz 1 gilt auch für die in § 1 Abs. 4 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes bezeichneten Anlagen und Flächen.

Die Zuweisung an das Amtsgericht Hamburg greift nicht ein bei Vergehen, die in Tateinheit mit Verbrechen begangen sind, welche nicht unter die genannten Vorschriften fallen.

- e) Zuständiges Amtsgericht im Sinne des **§ 126 Abs. 1 Satz 4 StPO** ist für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte das Amtsgericht Hamburg (§ 3 der o.g. Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Strafsachen).
- f) In **Binnenschifffahrtssachen** ist das Amtsgericht Hamburg zuständig für die in Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die gerichtliche Zuständigkeit in Binnenschifffahrtssachen genannten Sachen.

-
- g) Gemäß § 391 AO (1977) ist in Strafsachen wegen **Steuer- oder Monopolvergehen** das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zuständig. Dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt, und nicht für Steuerstraftaten, die die Kfz-Steuer betreffen.
- h) Das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts ist gemäß § 38 des **Außenwirtschaftsgesetzes** örtlich zuständig für Straftaten nach § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes.
- i) Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen nach §§ 1 – 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 obliegen gemäß § 13 dieses Gesetzes und der Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Bußgeldsachen nach dem Wirtschaftsstrafgesetzbuch vom 07.01.1969 (GVBl. S. 1) dem Amtsgericht Hamburg für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte.
- j) In Bußgeldsachen auf dem Gebiet des **Straßenverkehrsrechts** entscheidet gemäß der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldsachen auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 17.12.1968 (GVBl. S. 296) bei einem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid abweichend von § 68 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist. Ausgenommen sind die in § 1 S. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Einziehungsverfahren.
- k) Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 9 Abs. 1 des **Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen** ist das Amtsgericht Hamburg (Beschluss des Landgerichts Hamburg, Große Strafkammer 1, vom 27.01.1976 – (31) 4/76).
- l) Durch Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivil- und Handels-sachen sowie für die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen vom 01.09.1987 (GVBl. S. 172) – zuletzt geändert am 15.07.2016 (HmbGVBl. S. 304) – sind dem Amtsgericht Hamburg für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte zugewiesen:
- aa) die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Urheberrechtsstreitsachen;
 - bb) die Zwangsversteigerung von Schiffen und Schiffsbauwerken nach den §§ 162 – 171 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung;
 - cc) die Insolvenzsachen;
 - dd) die schifffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren;
 - ee) die Entscheidungen in Personenstandssachen, für die nach § 74 Absatz 1 Nummer 6 des Personenstandsgesetzes das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zuständig ist;
 - ff) die Erledigung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivil- und Handelssachen;

-
- gg) die Aufgaben der Übermittlungsstelle für außergerichtliche Schriftstücke und der Empfangsstelle im Sinne von Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. EU Nr. L 324 S. 79);
 - hh) die Aufgaben des ersuchten Gerichts im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 1);
 - ii) die Entscheidung über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen und über Anträge auf Aufhebung oder Änderung der Vollstreckbarerklärung, soweit hierfür die Amtsgerichte sachlich zuständig sind;
 - jj) die Führung des Vereinsregisters;
 - kk) die Führung des Güterrechtsregisters;
 - ll) die Führung des Handelsregisters und des Partnerschaftsregisters;
 - mm) die Führung des Genossenschaftsregisters;
 - nn) die unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 Nummern 1 und 3 bis 14 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
 - oo) die Führung des Binnenschiffs-, des Seeschiffs- und des Schiffsbauregisters;
 - pp) die Beweisaufnahmen nach § 11 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und die Dispache-Verfahren;
 - qq) die Verfahren bei Freiheitsentziehung nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme von Freiheitsentziehungen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen in der jeweils geltenden Fassung;
 - rr) die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 802 k Absatz 1 und § 882 h Absatz 1 der Zivilprozessordnung;
 - ss) die Entscheidung über Durchsuchungsanordnungen zur Vorbereitung der Abschiebung im Sinne des § 58 Absätze 6, 8 und 9a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 163), zuletzt geändert am 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 152 S. 1, 21), in der jeweils geltenden Fassung.

-
- m) Dem Amtsgericht Hamburg werden die Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen im Sinne des § 151 Nr. 7 und § 312 Nr. 3 FamFG (**Verfahren nach dem HmbPsychKG**) für die Bezirke der Amtsgerichte Hamburg-Altona und Hamburg-St. Georg zugewiesen.
- n) Die **Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen** wird für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte dem Amtsgericht Hamburg zugewiesen, soweit in derselben Sache um Vernehmung mehrerer Personen ersucht wird und das Ersuchen sonst in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken zu erledigen wäre. Die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen in Insolvenzsachen wird für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte dem Amtsgericht Hamburg – Insolvenzgericht – zugewiesen.
- o) Das **Gesetz zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG)** bestimmt in § 13a für die Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung gemäß § 13 SOG, in § 15 Abs. 4 für die Entscheidung über die Anordnung einer körperlichen Untersuchung und in § 16a für die Anordnung der Durchsuchung einer Wohnung nach § 16 SOG die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte.
- p) Das **Hamburgische Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PolDVG)** stellt folgende Maßnahmen unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung und bestimmt als zuständiges Gericht das Amtsgericht Hamburg: molekulargenetische Untersuchung Toter zur Identitätsfeststellung, § 16 Abs. 4, längerfristige Observation, § 20 Abs. 2, technische Überwachung außerhalb von Wohnräumen, §§ 21 Abs. 2, 20 Abs. 2, Wohnraumüberwachung, § 22 Abs. 3, Telekommunikationsüberwachung, §§ 23 Abs. 3, 26 Abs. 1, Online-Durchsuchung, §§ 24, 26 Abs. 1, Datenerhebung bei Mobilfunkgeräten, §§ 25, 26 Abs. 1, Einsatz von Informanten, §§ 28 Abs. 2, 20 Abs. 2, Einsatz verdeckter Ermittler, §§ 29 Abs. 4, 20 Abs. 2, elektronische Aufenthaltsüberwachung, § 30 Abs. 3.
- q) Das **Hamburgische Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG)** bestimmt in § 8 Absatz 8, dass für Entscheidungen über den verdeckten Einsatz besonderer technischer Mittel nach § 8 Absätze 3 und 7 das Amtsgericht Hamburg zuständig ist.
- r) Durch die 9. Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivil- und Handelssachen sowie für die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen vom 22.03.2004 (HmbGVBl. 2004, S. 187) sind dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf die Verfahren in Landwirtschaftssachen für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte mit Ausnahme des Bezirks des Amtsgerichts Hamburg-Harburg zugewiesen.
- s) Durch die **Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Wirtschaftsstraf- und -bußgeldsachen vom 27.06.2017** (HmbGVBl. vom 11.07.2017, S. 171) werden dem Amtsgericht Hamburg für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte die Strafsachen und Bußgeldsachen auf Grund der Strafvorschriften und der Vorschriften betreffend die Ordnungswidrigkeiten nach:

-
- aa) dem Strafgesetzbuch, und zwar den §§ 264, 264a, 265b, 266a, 283, 283b, 283c, 283d, 291, 298, 299, 299a, 299b und 355;
 - bb) dem EU-Finanzschutzstärkungsgesetz, und zwar §§ 1 und 2,
 - cc) dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz, dem Sortenschutzgesetz, dem Markengesetz, dem Designgesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen;
 - dd) der Insolvenzordnung, dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, dem Bauforderungssicherungsgesetz, dem Aktiengesetz, dem Publizitätsgesetz, dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dem Handelsgesetzbuch, dem SE-Ausführungsgesetz, dem EWIV-Ausführungsgesetz, dem Genossenschaftsgesetz, dem SCE-Ausführungsgesetz, dem Umwandlungsgesetz, dem Vermögenanlagegesetz und der Gewerbeordnung;
 - ee) dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank, dem Depotgesetz, dem Börsengesetz, dem Kreditwesengesetz, dem Pfandbriefgesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz, dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz, dem Wertpapierhandelsgesetz und dem Kapitalanlagegesetzbuch;
 - ff) dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954, dem Außenwirtschaftsgesetz, dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz und den Gesetzen aus dem Bereich des Finanzmonopol-, Steuer- und Zollrechts, auch soweit deren Strafvorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz, Konsumcannabisgesetz oder Medizinal-Cannabisgesetz darstellt oder für Verstöße gegen das Kraftfahrzeugsteuergesetz;
 - gg) dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zugewiesen.
- t) Durch die **Senatsverordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldsachen auf dem Gebiet des Schulrechts** vom 14.12.2012 (HmbGVBl. vom 21.12.2012, S. 525) entscheidet in Bußgeldsachen nach dem Hamburgischen Schulgesetz bei einem Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid abweichend von § 68 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Amtsgericht, in dessen Bezirk die oder der Betroffene ihren oder seinen Wohnsitz hat.
 - u) Durch § 6 Abs. 3 ÖISG wird für Streitigkeiten über die Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe eine örtliche Auffangzuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg begründet, da in dessen Bezirk die Hamburg Port Authority ihren Sitz hat.

DRITTER TEIL

3 VERTEILUNG DER GESCHÄFTE

3.1 Strafsachen gegen Erwachsene

3.1.1 Allgemeine Strafsachen und Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren

Die Abteilungen sind zuständig für alle Verfahren gegen Erwachsene, soweit nicht gesonderte Zuständigkeiten für Wirtschaftsstrafsachen (3.1.2), für Schifffahrtssachen (3.1.2.4), für Bußgeldsachen nach dem Schulgesetz gegen Sorgeberechtigte von Schulpflichtigen (2.2.2 k) und für das beschleunigte Verfahren gegen zugeführte Personen (3.1.4) geregelt sind.

Für Entscheidungen über die Anordnung von Fixierungen nach dem Justiz- und Maßregelvollzugsgesetzen ist eine Sonderzuständigkeit des Betreuungsgerichts nach Ziff. 3.8.2.1 gegeben.

3.1.1.1 Abteilungsübersicht (Abteilungen 201 – 215, 240 – 259)

201	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Krell 1.Vertr.: Frau RiAG Trendl 2. Vertr.: Frau RiAG Fiedler	(A – ARB)
202	Endziff. 1, 2: Vors. der Abt. 230 Endziff. 3: Vors. der Abt. 232 Endziff. 4, 5: Vors. der Abt. 236 Endziff. 6, 7: Vors. der Abt. 237 Endziff. 8, 9: Vors. der Abt. 238 Endziff. 0: Vors. der Abt. 239 Vertr.: jew. Vertr. im Amt	(ARC – BAR)
203	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Eisermann 1.Vertr: Frau RiAG Dr. Schmidt 2.Vertr: N.N.	(BAS – BENI)
205	Vorsitz: Frau RiAG A. Voigt 1.Vertr: Frau RiAG Fiedler 2.Vertr: Frau RiAG Dr. Eisermann	(BENJ – BÖHM)

212	Vorsitz: Frau RiAG Trendl 1.Vertr: N.N. 2.Vertr: Frau RiAG A. Voigt	(BÖHN – BRUM)
215	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Schmidt 1.Vertr: Frau RiAG Dr. Eisermann 2.Vertr: Frau RiAG Trendl	(BRUN – DAUB)
240	Vorsitz: Frau RiAG Winkelmann 1.Vertr: RiAG Plake 2.Vertr: RiAG Jönsson	(DAUC – END)
240a	Vorsitz: RiAG Bischof 1.Vertr: Frau RiAG Simon-Wiehl 2.Vertr: Ri Liesch	(ENE – GAUR)
242	Vorsitz: Ri Liesch 1.Vertr: RiAG Klein 2.Vertr: Frau RiAG Kortländer	(GAUS – HANR)
242a	Vorsitz: Frau RiAG Simon-Wiehl 1. Vertr.: RiAG Bischof 2. Vertr.: Frau RiAG Türmer	(HANS – HUB)
244	Vorsitz: RiAG Jönsson 1.Vertr: RiAG Engel 2.Vertr: RiAG Klein	(HUC – INR)
245	Vorsitz: RiAG Engel 1.Vertr: Frau RiAG Türmer 2.Vertr: RiAG Bischof	(INS – KOB)

246	Vorsitz: RiAG Klein 1.Vertr: Ri Liesch 2.Vertr: Frau RiAG Winkelmann	(KOC – LIND)
247/243	Vorsitz: Frau Ri Wittmeier 1.Vertr: Frau RiAG Kortländer 2.Vertr: RiAG Jönsson	(LINE – NAJ)
248	Vorsitz: Frau RiAG Türmer 1.Vertr: RiAG Engel 2.Vertr: RiAG Plake	(NAK – PUP)
248a	Vorsitz: Frau RiAG Kortländer 1.Vertr: Frau Ri Wittmeier 2.Vertr: Frau Ri Simon-Wiehl	(PUQ – SAW)
249	Vorsitz: RiLG Plake 1.Vertr: Frau RiAG Winkelmann 2.Vertr: Frau Ri Wittmeier	(SAX – SCHWAQ)
250	Vorsitz: RiAG Dr. Dröge 1.Vertr: Frau RiAG Mengel 2.Vertr: Frau RiAG Bacak	(SCHWAR – STAD)
251	Vorsitz: Frau RiAG Hochtritt 1.Vertr: RiAG Dr. Götsche 2.Vertr: Frau RiAG Meyer	(STAE – STEIN)
252 / 241	Vorsitz: Frau RiAG Mengel 1.Vertr: RiAG Dr. Dröge 2.Vertr: Frau RiAG Hochtritt	(STEIO – SUHL)

253	Vorsitz: RiAG Lieb 1.Vertr: RiAG Dr. Tichbi 2.Vertr: Frau RiAG Mengel	(SUHM – UHLE)
254 (248 b)	Vorsitz: Frau RiAG Bacak 1.Vertr: Frau RiAG Dr. Schuchardt 2.Vertr: RiAG Dr. Dröge	(UHLE – VOGS)
255	Vorsitz: Frau RiAG Meyer 1.Vertr: Frau RiAG Pohl 2.Vertr: RiAG Dr. Tichbi	(VOGT – WELLM)
256	Vorsitz: RiAG Dr. Tichbi 1.Vertr: RiAG Lieb 2.Vertr: Frau RiAG Pohl	(WELLN – WICHM)
257	Vorsitz: RiAG Dr. Götsche 1.Vertr: Frau RiAG Hochtritt 2.Vertr: Frau RiAG Dr. Schuchardt	(WICHN – WOHLD)
258	Vorsitz: Frau RiAG Pohl 1.Vertr: Frau RiAG Meyer 2.Vertr: RiAG Lieb	(WOHLE – WUM)
259	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Schuchardt 1.Vertr: Frau RiAG Bacak 2.Vertr: RiAG Dr. Götsche	(WUN – ZZ)

Die Vorsitzenden sind weiterhin für die jeweils in Klammern genannten Abteilungen zuständig.

Soweit beide Vertreter verhindert sind, werden die weiteren Vorsitzenden in der oben dargestellten Reihenfolge der Abteilungen zuständig. Es werden dabei drei Gruppen gebildet: Die Abteilungen 201 – 215, 240 – 249, sowie 250 – 259. Nach der Abteilung 215 wird an die Abteilung 201, nach der Abteilung 249 wird an die Abteilung 240, nach der Abteilung 259 wird an die Abteilung 250 angeknüpft.

3.1.1.2 Besondere Zuständigkeiten in Jugendschutzsachen

Die Abteilungen 250 bis 259 sind zuständig für Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG, soweit es sich um Anklagevorwürfe handelt, die auf die Strafnormen des 12. bis 18. und des 20. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB, des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) oder des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) gestützt sind, soweit die Geschädigten Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind. Dies gilt nicht, soweit es sich um Vorwürfe gemäß § 170 StGB handelt oder Spezialabteilungen zuständig sind, es sei denn es ist u.a. eine Straftat aus dem 13. Abschnitt angeklagt; die genannten Abteilungen sind auch zuständig für richterliche Tätigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), soweit das Jugendschutzgesetz angewendet wird.

Gs-Verfahren, bei denen die besondere Zuständigkeit bei den Abteilungen für Jugendschutzsachen gemäß Ziff. 3.1.1.2. gegeben ist, werden mit sofortiger Wirkung den Vorsitzenden der Abteilungen 250 bis 259 beginnend mit der Abteilung 250 nacheinander zugewiesen.

Jede zweite Jugendschutzschöffensache entspricht für die Zuteilung im Turnus zwei allgemeinen Schöffensachen.

Jede zweite Ds-Jugendschutzsache entspricht für die Zuteilung im Turnus zwei allgemeinen Ds-Sachen

3.1.1.3 Verteilung der Sachen

3.1.1.3.1 Buchstabenzuständigkeit außerhalb des Erkenntnisverfahrens

Die Buchstabenzuständigkeit gilt für AR- und Gs-Sachen, Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde nach § 62 OWiG und Erzwingungshaftsachen nach § 96 OWiG. Dies gilt auch dann, wenn eine andere Abteilung des Amtsgerichts Hamburg gemäß § 69 Abs. 4 OWiG mit der Sache befasst worden war.

Die Buchstabenverteilung ergibt sich aus Ziff. 3.1.1.1.

Die Buchstabenzuständigkeit gilt nicht für Anträge auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO. Für diese bestimmt sich die Zuständigkeit nach Ziff. 3.1.1.3.3.

3.1.1.3.2 Turnusse im Erkenntnisverfahren

Die Strafsachen (einschließlich Privatklageverfahren, Sicherungsverfahren und selbständiges Einziehungsverfahren) und Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Einspruch (einschließlich der Wiederaufnahmesachen gem. 2.2.5 lit. a) werden in drei Zuteilungen, für Ls-Verfahren, für Ordnungswidrigkeiten nach Einspruch und einer weiteren für die übrigen Sachen erfasst.

Zunächst werden die Jugendschutzsachen der Abteilungen 250 bis 259 unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus zugeteilt. Die eingehenden Verfahren werden beginnend mit der Abt. 250 nacheinander zugewiesen.

Ist eine Sache im Turnus an den unzuständigen Richter gelangt, so bleibt es bei dieser Zuteilung mit Ausnahme der Jugendschutzsachen, die entsprechend der im vorigen Absatz genannten Zuweisungsreihenfolge an die Abteilungen 250 bis 259 abgegeben werden. Wird eine Sache versehentlich als Neueingang zugeteilt, obgleich sie bereits an eine Abteilung zugeteilt war, ist sie an diese abzugeben. Wird in einer Sache eine Anklage, ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder ein Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren zurückgenommen und unter dem gleichen Js-Aktenzeichen erneut ein Antrag gestellt, so ist sie ohne Anrechnung auf den Turnus an die ursprünglich zuständige Abteilung abzugeben.

Lautet der neue Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht oder wird eine beim Strafrichter erhobene Anklage vor dem Schöffengericht eröffnet oder die Sache an dieses verwiesen, bleibt die ursprünglich zuständige Abteilung unter Anrechnung der Sache auf den Ls-Turnus zuständig. Bei Eröffnung einer zum Schöffengericht erhobenen Anklage vor dem Strafrichter verbleibt es ohne Anrechnung der Sache auf den Ds-Turnus bei der durch die Zuteilung im Ls-Turnus begründeten Abteilungszuständigkeit.

Wiederauflebende Sachen einer bestehenden Abteilung bleiben in der zuletzt mit ihnen befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus. Als „wiederauflebende Sachen“ gelten auch solche Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft unter demselben Js-Aktenzeichen gegen weitere Beschuldigte, bei denen sie das Verfahren zunächst eingestellt hatte, beim gleichen Gericht Anklage erhebt bzw. einen Strafbefehlsantrag oder einen Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellt. In derartigen Fällen erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus. Wiederauflebende Vorgänge aus aufgelösten Abteilungen werden unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt (s. 3.1.1.4.). Abgaben innerhalb des Gerichts (z.B. wegen Verbindungen, fehlender Zuteilungen etc.) wie auch Übernahmen von anderen Gerichten werden für die übernehmende Abteilung auf den Turnus angerechnet. Ordnet das Gericht eine Verfahrenstrennung an, so wird die abgetrennte Sache nicht erneut über den Turnus zugeteilt, es verbleibt bei der bisherigen Zuständigkeit unter Zuteilung einer neuen Geschäftsnummer ohne eine Anrechnung auf den Turnus.

Für durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung zurückverwiesene Sachen (Ziff. 2.2.3.1 a), 2.2.3.2 1. Teilsatz) erfolgt eine Anrechnung im Turnus. Gleiches gilt für Wiederaufnahmesachen (2.2.5 b)).

Die Sachen werden entsprechend der o.g. drei Zuteilungen täglich jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend auf die Abteilungen verteilt. Erfolgt der Neueingang in elektronischer Form, wird für jeden elektronischen Eingang ein ERV-Ausdruck erstellt und dieser über die Turnusgeschäftsstelle in den Papieraktenstapel zur Turnusvergabe hinzugefügt, bevor die Verteilung vorgenommen wird. Bei insgesamt 20 Durchgängen erfolgt folgende Zuordnung der Verfahren:

Abt. 201	Keine Zuteilungen
Abt. 202	Keine Zuteilungen
Abt. 203	1, 4, 7, 11, 14, 17
Abt. 205	1, 4, 7, 11, 14, 17
Abt. 212	1, 4, 7, 11, 14, 17
Abt. 215	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19
Abt. 240	1, 2, 4, 6, 8, 10, 11, 13, 15, 17, 19, 20
Abt. 240a	1, 2, 4, 6, 7, 9, 11, 12, 14, 15, 17, 19, 20
Abt. 241	Keine Zuteilungen
Abt. 242	1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 17, 18, 19
Abt. 242a	1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 17, 18, 19
Abt. 243	Keine Zuteilungen
Abt. 244	1, 8, 15
Abt. 245	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20
Abt. 246	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20
Abt. 247	Keine Zuteilungen
Abt. 248	1 – 20
Abt. 248a	1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20
Abt. 249	1, 2, 4, 6, 7, 9, 11, 12, 14, 15, 17, 19, 20
Abt. 250	1, 3, 6, 8, 11, 13, 16, 18
Abt. 251	1, 11
Abt. 252	1, 6, 11, 16
Abt. 253	1, 3, 6, 8, 10, 13, 15, 17, 19
Abt. 254	1, 5, 9, 13, 17
Abt. 255	1, 4, 7, 11, 14, 17
Abt. 256	1, 11,
Abt. 257	1, 6, 11, 16
Abt. 258	1, 11,
Abt. 259	1, 6, 11, 16

Die Abteilungen 201 und 205 sind für die eingehenden sog. Einziehungsverfahren (Ordnungswidrigkeiten nach Einspruch im Sinne von § 1 Ziff. 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldsachen auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 17.12.1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.09.2017) zuständig, soweit nicht die besondere Zuständigkeit der Abteilungen für Jugendschutzsachen (Abt. 250 bis 259), für Wirtschaftsstrafverfahren (Abt. 230 bis 239) oder der Schifffahrtsabteilung (Abt. 218) gegeben ist. Die eingehenden Verfahren werden beginnend mit der Abt. 201 abwechselnd zugewiesen. Ein Einziehungsverfahren entspricht im Rahmen der Turnuszuteilung nach Ziff. 3.1.1.3.2 zwei Cs/Ds-Sachen im Erkenntnisverfahren.

3.1.1.3.3 Anträge auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

Anträge auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO sowie etwaige in diesem Zusammenhang erforderliche Durchsuchungsbeschlüsse werden, soweit sie

Strafverfahren betreffen, die Straftaten im Straßenverkehr zum Gegenstand haben, für den Bereich aller hamburgischen Amtsgerichte (§ 162 Abs. 1 Satz 1 StPO) von den Vorsitzenden der Abteilungen 201, 212, 240, 240a, 242, 242a, 244, 245 und 249 in der genannten Reihenfolge in einem Turnus bearbeitet, in dem jeweils 1 Sache zugeteilt wird. Ziff. 3.1.1.3.2 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Im Falle der Verhinderung vertreten sich die Vorsitzenden entsprechend Ziff. 3.8.4.2.

3.1.2 Wirtschaftsstrafsachen

3.1.2.1 Zuständigkeiten

Zuwiderhandlungen – Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten – gegen Bestimmungen folgender Gesetze und Verordnungen einschließlich verwandter Bestimmungen, soweit nicht die besondere Zuständigkeit der Abteilungen für Strafsachen gegen Erwachsene (Abt. 201 bis 215 sowie 240 bis 259) oder der Schifffahrtsabteilung (Abt. 218) gegeben ist

- a) Wirtschaftsstrafgesetz;
- b) Strafgesetzbuch: § 264 (Subventionsbetrug), § 264a (Kapitalanlagebetrug), § 265b (Kreditbetrug), § 266a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), §§ 283 – 283d (Insolvenzstrafsachen), § 291 (Wucher), § 292 (Jagdwilderei), § 293 (Fischwilderei), § 297 (Gefährdung von Schiffen, Kraft- und Luftfahrzeugen durch Bannware), §§ 298 – 301 (Straftaten gegen den Wettbewerb), §§ 324 – 330d (Straftaten gegen die Umwelt), § 355 (Verletzung des Steuergeheimnisses);
- c) Handelsgesetzbuch einschließlich der handelsrechtlichen Nebengesetze, GeschGehG, MarkenG, UWG, UrhG, DesignG;
- d) Gewerbeordnung, Gaststättengesetz, Sozialgesetzbuch, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Arbeitszeit- und Arbeitsschutzvorschriften mit Ausnahme des Jugendschutzgesetzes, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG;
- e) Abgabenordnung, Kreditwesengesetz, Steuerberatungsgesetz, Außenwirtschaftsgesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Börsengesetz;
- f) Tierschutzsachen;
- g) Forst- und Feldfrevel, Forstdiebstahl, Naturschutzsachen, Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG);
- h) Lebensmittel und Futtermittelgesetzbuch nebst verwandten Vorschriften;
- i) Bestimmungen betreffend die Organisation des Gesundheitswesens, Impfsachen;
- j) Straftaten auf Großmärkten und Schlachthöfen;
- k) OWiG sowie als Ordnungswidrigkeiten zu verfolgende Tatbestände sonstiger Gesetze (z.B. § 86 AsylG).

Die Zuständigkeit umfasst nicht Verkehrsstrafsachen und Verkehrsordnungswidrigkeiten zu Lande und in der Luft einschließlich der Verstöße gegen das Kfz-Steuergesetz i.V. mit der AO, soweit letztere in einem unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit Verkehrsvorgängen verübt werden, gegen Bestimmungen betreffend die Pflichtversicherung von Kraftfahrzeugen, gegen die Gefahrgutverordnungen und gegen das Konsumcannabisgesetz.

Weiter sind nicht umfasst Ordnungswidrigkeiten nach dem IfSG, wenn durch den Bußgeldbescheid eine Geldbuße von weniger als 1.000,00 Euro verhängt worden ist.

Die Zuständigkeit umfasst auch

- richterliche Tätigkeiten einschließlich der Vernehmung von Betroffenen und Zeugen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit angewendet wird bzw. soweit es sich nicht um Verkehrsdelikte handelt oder die besondere Zuständigkeit der Abteilung 218 gegeben ist; sonstige ermittlungsrichterliche Entscheidungen im Vorverfahren fallen jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Abteilungen 230 – 239; diese Entscheidungen werden von den Abteilungen 160 – 169 getroffen;
- richterliche Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen in Steuerermittlungs- und Steuerstrafverfahren;
- Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG, soweit die Einstellung im Hinblick auf Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen erfolgte;
- Anträge gemäß § 417 StPO im Rahmen der Zuständigkeit nach den Buchstaben a) bis k).

3.1.2.2 Abteilungsübersicht (Abteilungen 230 – 239)

Abt. 230	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Busch 1.Vertr.: RiAG Lehmann 2.Vertr.: Frau RiAG Dr. Eisermann	A – DRA
Abt. 231	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Krell 1.Vertr.: Frau RiAG Trendl 2. Vertr.: Frau RiAG Fiedler	DRB – HAQ
Abt. 232	Vorsitz: Frau RiAG Trendl 1.Vertr.: N.N. 2.Vertr.: Frau RiAG A. Voigt	HAR – KAI

Abt. 233	Endziff. 1, 2: Vors. der Abt. 230 Endziff. 3: Vors. der Abt. 232 Endziff. 4, 5: Vors. der Abt. 236 Endziff. 6, 7: Vors. der Abt. 237 Endziff. 8, 9: Vors. der Abt. 238 Endziff. 0: Vors. der Abt. 239 Vertr.: jew. Vertr. im Amt	KAJ – MAQ
Abt. 236	Vorsitz: RiAG Lehmann 1.Vertr.: Frau RiAG Dr. Busch 2.Vertr.: Frau RiAG Dr. Schmidt	MAR – PRET
Abt. 237	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Schmidt 1.Vertr.: Frau RiAG Dr. Eisermann 2.Vertr.: Frau RiAG Trendl	PREU – SCHLI
Abt. 238	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Eisermann 1.Vertr.: Frau RiAG Dr. Schmidt 2.Vertr.: N.N.	SCHLJ – THC
Abt. 239	Vorsitz: Frau RiAG A. Voigt 1.Vertr.: Frau RiAG Fiedler 2.Vertr.: RiAG Lehmann	THD – ZZ

Soweit beide Vertreter verhindert sind, werden die weiteren Vorsitzenden in der oben dargestellten Reihenfolge der Abteilungen zuständig, wobei nach der Abteilung 239 an die Abteilung 230 angeknüpft wird.

Die Schöffensachen der Abteilungen 231 bis 233 und 237 bis 239 werden durch die entsprechenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richter der Abteilungen 201, 202, 203, 205, 212 und 215 bearbeitet.

3.1.2.3 Verteilung der Sachen

Die Buchstabenzuständigkeit gilt für AR- und Gs-Sachen, Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde nach § 62 OWiG und Erzwingungshaftssachen nach § 96 OWiG. Dies gilt auch dann, wenn eine andere Abteilung des Amtsgerichts Hamburg gemäß § 69 Abs. 4 OWiG mit der Sache befasst worden war. Die Buchstabenzuständigkeit gilt zudem für wiederauflebende Vollstreckungs- und Bewährungssachen aufgelöster Abteilungen.

Alle Gs-Sachen gegen Unbekannt gelangen an die Abteilung 230.

Die weiteren Geschäfte in Ds-, Cs-, Bs- und OWi-Verfahren (einschließlich Wiederaufnahmesachen gem. 2.2.5 lit. a) werden in der Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend auf die Abteilungen verteilt. Die weiteren Geschäfte in Ls-Verfahren werden auf die

Abteilungen mit einem eigenen Turnus verteilt. Die Turnusverteilung erfolgt täglich. Erfolgt der Neueingang in elektronischer Form, wird für jeden elektronischen Eingang ein ERV-Ausdruck erstellt und dieser über die Turnusgeschäftsstelle in den Papieraktenstapel zur Turnusvergabe hinzugefügt, bevor die Verteilung vorgenommen wird.

Bei insgesamt 16 Durchläufen erfolgt folgende Zuordnung der Verfahren:

Abt. 230	1,2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 15, 16
Abt. 231	Keine Zuteilungen
Abt. 232	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13
Abt. 233	Keine Zuteilungen
Abt. 236	1, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 13, 15
Abt. 237	1, 3, 5, 9, 11, 13
Abt. 238	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15
Abt. 239	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15

Ist eine Sache im Turnus an den unzuständigen Richter gelangt, so bleibt es bei dieser Zuteilung. Wird eine Sache versehentlich als Neueingang zugeteilt, obgleich sie bereits an eine Abteilung zugeteilt war, ist sie an diese abzugeben. Wird in einer Sache eine Anklage, ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder ein Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren zurückgenommen und unter dem gleichen Js-Aktenzeichen erneut ein Antrag gestellt, so ist sie ohne Anrechnung auf den Turnus an die ursprünglich zuständige Abteilung abzugeben.

Lautet der neue Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht oder wird eine beim Strafrichter erhobene Anklage vor dem Schöffengericht eröffnet oder die Sache an dieses verwiesen, bleibt die ursprünglich zuständige Abteilung unter Anrechnung der Sache auf den Ls-Turnus zuständig. Bei Eröffnung einer zum Schöffengericht erhobenen Anklage vor dem Strafrichter verbleibt es ohne Anrechnung der Sache auf den Ds-Turnus bei der durch die Zuteilung im Ls-Turnus begründeten Abteilungszuständigkeit.

Wiederauflebende Sachen einer bestehenden Abteilung bleiben in der zuletzt mit ihnen befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus. Wiederauflebende Vorgänge aus aufgelösten Abteilungen werden unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

Abgaben innerhalb des Gerichts (z.B. wegen Verbindungen, fehlender Zuteilungen etc.) wie auch Übernahmen von anderen Gerichten werden für die übernehmende Abteilung auf den Turnus angerechnet.

Ordnet das Gericht eine Verfahrenstrennung an, so wird die abgetrennte Sache nicht erneut über den Turnus zugeteilt, es verbleibt bei der bisherigen Zuständigkeit unter Zuteilung einer neuen Geschäftsnummer ohne eine Anrechnung auf den Turnus.

Für durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung zurückverwiesene Sachen (Ziff. 2.2.3.1 a), 2.2.3.2 1. Teilsatz) erfolgt eine Anrechnung im Turnus. Gleiches gilt

für Wiederaufnahmesachen (2.2.5 b)) und für Verfahren, die aufgrund von Vorbefassung vom Vorsitzenden der übernächsten Abteilung zu bearbeiten sind (2.1.5.). Die letztgenannten Verfahren werden auf diese Abteilung umgetragen und verbleiben – entgegen 2.1.5. – nicht im Bestand der Abteilung, bei der sie ursprünglich eingegangen sind.

3.1.2.4 Schifffahrtssachen (Abteilung 218)

Abt. 218 Vorsitz: RiAG Lehmann
1.Vertr.: Frau RiAG Dr. Busch
2.Vertr.: Frau RiAG Dr. Schmidt

Die Abt. 218 ist „Schifffahrtsgericht“ beim Amtsgericht Hamburg. Sie ist zuständig für Zuwiderhandlungen – Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten – gegen Bestimmungen folgender Gesetze und Verordnungen einschließlich verwandter Bestimmungen:

- a) die Rechtsvorschriften
 - über die Sicherheit der Seeschifffahrt,
 - über die Hilfeleistung und Bergung bei Seenot (Seemannsgesetz etc.),
 - über das Seelotsenwesen,
 - zur Verhütung der Ölverschmutzung von See- und Wasserstraßen;
 - des Hamburger Hafenrechtssowie
- b) für Binnenschifffahrtssachen;
- c) für Diebstähle, Unterschlagungen, Veruntreuungen, Körperverletzungen und fahrlässige Tötungen, die an Bord von Schiffen (außerhalb des Hamburger Hafens) begangen worden sind;
- d) für Eigentumsdelikte sowie Verstöße gegen §§ 324 – 330d StGB im Hamburger Hafen im Sinne von § 1 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes;
- e) für Anträge gemäß § 417 StPO im Rahmen der Zuständigkeit nach a) bis d);
- f) für Ersuchen der Staatsanwaltschaft um Vernehmungen zu den unter a) bis d) aufgeführten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten;
- g) für Vernehmungen in Rechtshilfesachen in den unter a) bis d) angeführten Straf- und Bußgeldsachen. Sonstige ermittelungsrichterliche Entscheidungen im Vorverfahren fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Abt. 218, sondern werden von den Abteilungen 160 – 169 getroffen
- h) für Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG, soweit die Einstellung im Hinblick auf Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen erfolgte.

Die Schöffensachen der Abteilung 218 werden durch den Vorsitzenden und die ehrenamtlichen Richter der Abteilung 236 bearbeitet.

3.1.3 Ermittlungsrichter

3.1.3.1 Zuständigkeiten

- a) Erste richterliche Vernehmung zugelieferter Personen und anschließende Maßnahmen einschließlich der nach den §§ 21, 22 IRG.
- b) Entscheidungen
 - nach § 162 StPO einschließlich der Anordnungen nach § 111a StPO, soweit diese Anordnungen nicht Strafverfahren betreffen, die Straftaten im Straßenverkehr zum Gegenstand haben,
 - des Amtsgerichts nach dem IRG, einschließlich der Entscheidungen nach den §§ 87g bis 87i IRG

soweit nicht die Abteilungen 116, 119 – 129 und 117ff. (Jugendgericht) zuständig sind.

- c) Entscheidungen nach § 12a ZollVG sowie über Anordnungen nach § 16 Abs. 3 Satz 3 KAGB, § 44c Abs. 3 KWG, 58 Abs. 2, Abs. 3 GWB, § 59 b Abs. 4 GWB und über vergleichbare den Amtsgerichten zugewiesene Grundrechtseingriffe für behördliche Ermittlungshandlungen in Verwaltungsverfahren.
- d) Erste richterliche Vernehmung zugelieferter Personen und andere Maßnahmen, die mit der Zuführung im Zusammenhang stehen, sowie Entscheidungen nach § 163c StPO in einem sich 2-wöchentlich wiederholenden Wechsel im Frühdienst (Eingang von Akte und Beschuldigten bis 09:30 Uhr) und Spätdienst (Eingang von Akte und Beschuldigten nach 09:30 Uhr) bearbeiten die Vorsitzenden der folgenden Abteilungen 160 bis 169 zum 01.10.2021 wie folgt:

		ungerade Woche	gerade Woche
Montag	Frühdienst	161	164
	Spätdienst	164	161
Dienstag	Frühdienst	163	167
	Spätdienst	167	163
Mittwoch	Frühdienst	160	165
	Spätdienst	165	160
Donnerstag	Frühdienst	169	162
	Spätdienst	162	169
Freitag	Frühdienst	168	166
	Spätdienst	166	168

- e) Alle Entscheidungen nach §§ 161a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 StPO.

-
- f) Vernehmungersuchen der Staatsanwaltschaft in Ermittlungsverfahren, in denen der Beschuldigte aufgrund eines Haftbefehls der Abteilungen 160 bis 169 sich in Haft befindet.
 - g) Entscheidungen und Maßnahmen nach § 87 StPO (Leichenschau und Leichenöffnungen).
 - h) Die durch die erste richterliche Handlung einmal begründete Zuständigkeit erstreckt sich auf alle wegen derselben Straftat im strafprozessualen Sinne (§ 264 StPO), also auch in Fortführung gegen andere oder weitere (Mit-)Täter oder tatbeteiligte Personen (sog. Komplizensachen) weiter erforderlich werdenden, vom Aufgabenbereich der Abteilungen 160 bis 169 umfassten richterlichen Handlungen; jedoch richtet sich die Zuständigkeit für die Vernehmung zugeführter Personen, die nach einer vom Bereitschaftsdienst getroffenen Handlung zugeführt werden, in Sachen, in denen bislang noch keine Zuständigkeit einer ermittelungsrichterlichen Abteilung begründet war, nach den unter d) getroffenen Regelungen.

Erfolgt die Umtragung einer in Verkennung der Komplizensachenzuständigkeit zunächst unzutreffend bei einer Abteilung eingetragenen Sache auf die zuständige Abteilung, so geschieht dies unter Anrechnung auf den Turnus für die zuständige Abteilung.

Die erstmalige richterliche Befassung mit einer Leichensache oder einem Antrag aus dem Antragsdienst der Staatsanwaltschaft begründet keine Vorbefassung für bis zum Ablauf des Folgetages notwendig werdende Haftentscheidungen bei der Zuführung Beschuldigter. Letztere Haftentscheidungen werden von dem nach Nr. 3.1.3.1d) zuständigen Richter getroffen.

- i) Werden bislang von verschiedenen Abteilungen bearbeitete Ermittlungsverfahren verbunden, bleibt der Richter der erstbefassten Abteilung für die weitere Bearbeitung zuständig, sofern nicht die nachfolgenden Regelungen greifen. Wurden eine Bekanntsache und eine/mehrere Unbekanntsache/n miteinander verbunden, so ist der für die Bekanntsache zuständige Richter für die Verbundsache zuständig. Wurden mehrere Bekanntsachen und eine/mehrere Unbekanntsache/n miteinander verbunden, ist für die weitere Bearbeitung der Richter der Abteilung zuständig, der mit der Bekanntsache erstbefasst war. War in einem der verbundenen Verfahren zum Zeitpunkt der Verbindung bereits ein Haftbefehl erlassen worden, ist der Richter der mit dem Erlass des Haftbefehls befassten Abteilung für die weiteren Entscheidungen in der verbundenen Sache zuständig. Waren zum Zeitpunkt der Verbindung in verschiedenen Verfahren bereits Haftbefehle erlassen worden, ist für die weitere Bearbeitung der Richter der Abteilung zuständig, die als erste einen Haftbefehl erlassen hat, wenn bereits ein Haftbefehl vollzogen wird, der Richter dieser Abteilung.
- j) Bei Zuführungen aufgrund eines von den Abteilungen 160 bis 169 erlassenen Haftbefehls wird der gemäß h) zuständige Vorsitzende in erster Linie durch den diensthabenden Zuführungsrichter d) vertreten.
- k) Steht in Eilfällen nicht der nach h) zuständige Richter oder dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter sofort zur Verfügung, so nimmt seine Aufgaben montags bis freitags wahr

-
- aa) von Dienstbeginn bis 09.30 Uhr der im Frühdienst nach d) zuständige Richter,
- bb) von 09.30 Uhr bis Dienstschluss der im Spätdienst nach d) zuständige Richter,
- cc) der nach l) zuständige Richter.
- l) Soweit die nach den vorstehenden Absätzen zuständigen Richter verhindert sind, vertreten sich die Vorsitzenden der Abteilungen 160 bis 169 gegenseitig in der Reihenfolge der Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, die der zu vertretenden Abteilung unmittelbar nachfolgt.
- m) Verteilung der Sachen durch Turnus
- Die für die Abt. 160 ff. neu eingehenden Sachen (einschließlich Unbekanntsachen) werden in einem Turnus auf die Abteilungen verteilt (vgl. unten n)).
- Ist eine neue Sache im Turnus an den unzuständigen Richter gelangt, so bleibt es bei dieser Zuteilung, es sei denn, es handelt sich um einen Fall nach Nr. 3.1.3.1 h), (vgl. auch unten o). Wird eine Sache versehentlich als Neueingang verteilt, obgleich sie bereits einer Abteilung zugeteilt war, ist sie an diese abzugeben.
- n) Die Sachen werden täglich jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend auf die Abteilungen verteilt. Erfolgt der Neueingang in elektronischer Form, wird für jeden elektronischen Eingang ein ERV-Ausdruck erstellt und dieser über die Turnusgeschäftsstelle zur Turnusvergabe gereicht. Bei insgesamt 20 Durchgängen erfolgt folgende Zuordnung der Verfahren:
- Abt. 163: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 19
- Abt. 160 bis 162, 164 bis Abt. 169 jeweils: 1 – 20.
- o) Im Falle einer erstmaligen Vorlage von Verfahrensakten in den oben unter h) geregelten Konstellationen erfolgt der Neueintrag unter Gutschrift auf den Turnus in der Abteilung, die für die Ursprungssache zuständig (gewesen) ist.

Wird bei bereits bestehenden Verfahren nach der Abtrennung durch die Staatsanwaltschaft die Neuvergabe eines gerichtlichen Aktenzeichens erforderlich, erfolgt der Neueintrag in der Abteilung, die bereits vor der Abtrennung mit der Sache befasst gewesen ist, ohne Anrechnung auf den Turnus.

3.1.3.2 Abteilungsübersicht (Abteilungen 160 – 169)

Abt. 160	Vorsitz: Frau RiAG Seiler
	1. Vertr.: Frau RiAG Dr. Pachios
	2. Vertr.: RiAG Dr. Speier

Abt. 161	Vorsitz: RiAG Dr. Speier 1.Vertr.: Frau RiAG Dr. Peters 2.Vertr.: RiAG Romeike
Abt. 162	Vorsitz: RiAG Finck 1.Vertr.: RiAG Nitsios 2.Vertr.: Frau RiAG Dr. Pachios
Abt. 163	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Peters 1.Vertr.: RiAG Dr. Speier 2.Vertr.: Frau RiAG Gollnow
Abt. 164	Vorsitz: Frau RiAG Christensen-Nelthropp 1.Vertr.: Frau RiAG Gollnow 2.Vertr.: RiAG Nitsios
Abt. 165	Vorsitz: Frau RiAG Gollnow 1.Vertr.: Frau RiAG Christensen-Nelthropp 2.Vertr.: Frau RiAG Seiler
Abt. 166	Vorsitz: RiAG Nitsios 1.Vertr.: RiAG Finck 2.Vertr.: Frau RiAG Rockel
Abt. 167	Vorsitz: Frau RiAG Rockel 1.Vertr.: RiAG Romeike 2.Vertr.: Frau RiAG Dr. Peters
Abt. 168	Vorsitz: RiAG Romeike 1.Vertr.: Frau RiAG Rockel 2.Vertr.: RiAG Finck
Abt. 169	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Pachios 1.Vertr.: Frau RiAG Seiler 2.Vertr.: Frau RiAG Christensen-Nelthropp

Die bis zum 31.12.2013 in der Abt. 165a eingegangenen Sachen übernimmt die Abt. 165.

Die bis zum 31.12.2013 in der Abt. 165b eingegangenen Sachen übernimmt die Abt. 166.

3.1.3.3 Überwachungsmaßnahmen nach § 148 II StPO und nach § 29 StVollzG

Für die Überwachungsmaßnahmen nach §§ 148 Abs. 2, 148a StPO in der Fassung von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2181) und nach § 29 StVollzG ist zuständig:

Vorsitz: RiAG Lehmann (Abt. 236)
1.Vertr.: Frau RiAG A. Voigt (Abt. 205)
2.Vertr.: Frau RiAG Dr. Busch (Abt. 230)

3.1.4 Beschleunigtes Verfahren gegen zugeführte Personen

3.1.4.1 Zuständigkeiten

- a) Strafsachen im beschleunigten Verfahren (§§ 417 – 420 StPO), soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist, in denen die Möglichkeit besteht, das Verfahren gemäß §§ 417 ff. StPO innerhalb der Vorführungsfrist nach § 128 StPO durchzuführen; zuständig ist im Rahmen der Abteilungen 180 bis 189 der Vorsitzende, der für die Entscheidung über den Erlass des Haftbefehls nach Ziff. 3.1.3.1 zuständig ist.
- b) Strafsachen in beschleunigten Verfahren gegen gem. § 127b StPO zugeführte Personen sowie Entscheidungen in diesen Sachen über den Erlass eines Haftbefehls gemäß § 127b StPO, der am jeweiligen Tag gemäß Ziff. 3.1.3.1 Buchstabe d) für den Spätdienst eingeteilte Richter als Vorsitzender der von ihm nach Ziff. 3.1.4.2 geführten Abteilung.

Der Vorsitzende, der gegen eine gem. § 127b StPO zugeführte Person gemäß § 127b StPO Haftbefehl erlässt, bleibt auch für das beschleunigte Verfahren in dieser Sache zuständig.

- c) Strafsachen in beschleunigten Verfahren gegen Personen, gegen die an einem Sonnabend oder an einem Sonn- oder Feiertag Haftbefehl nach § 127b StPO erlassen wurde, übernimmt am folgenden Werktag der gemäß Ziff. 3.1.3.1 Buchstabe d) für den Spätdienst eingeteilte Richter als Vorsitzender der von ihm nach Ziff. 3.1.4.2 geführten Abteilung.

Der 24. und der 31. Dezember des Jahres gelten als Sonnabend im Sinne dieser Regelung, sofern diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen.

- d) Abschnitt 3.1.3.1 Buchstabe l) gilt entsprechend.

3.1.4.2 Abteilungsübersicht (Abteilungen 180 – 189)

Abt. 180	Vorsitz: Frau RiAG Seiler 1.Vertr.: Frau RiAG Dr. Pachios 2. Vertr.: RiAG Dr. Speier
Abt. 181	Vorsitz: RiAG Dr. Speier 1.Vertr.: Frau RiAG Dr. Peters 2.Vertr.: RiAG Romeike

Abt. 182	Vorsitz: RiAG Finck 1.Vertr.: RiAG Nitsios 2.Vertr.: Frau RiAG Dr. Pachios
Abt. 183	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Peters 1.Vertr.: RiAG Dr. Speier 2.Vertr.: Frau RiAG Gollnow
Abt. 184	Vorsitz: Frau RiAG Christensen-Nelthropp 1.Vertr.: Frau RiAG Gollnow 2.Vertr.: RiAG Nitsios
Abt. 185	Vorsitz: Frau RiAG Gollnow 1.Vertr.: Frau RiAG Christensen-Nelthropp 2.Vertr.: Frau RiAG Seiler
Abt. 186	Vorsitz: RiAG Nitsios 1.Vertr.: RiAG Finck 2.Vertr.: Frau RiAG Rockel
Abt. 187	Vorsitz: Frau RiAG Rockel 1.Vertr.: RiAG Romeike 2.Vertr.: Frau RiAG Dr. Peters
Abt. 188	Vorsitz: RiAG Romeike 1.Vertr.: Frau RiAG Rockel 2.Vertr.: RiAG Finck
Abt. 189	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Pachios 1.Vertr.: Frau RiAG Seiler 2.Vertr.: Frau RiAG Christensen-Nelthropp

3.1.5 Rechtshilfe

3.1.5.1 Zuständigkeiten

- a) Entgegennahme von Strafanzeigen.
- b) Vernehmungersuchen im Rahmen der nationalen und ausländischen Rechtshilfe in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in Strafsachen, Ersuchen der Staatsanwaltschaft um Vernehmungen sowie nach der Strafprozessordnung durchzuführende sonstige Ersuchen, soweit nicht die Abteilungen 116, 119 – 129 und 117ff. (Jugendgericht – s. Abschnitt 3.2.), 218 (Schiffahrtssachen – s. Abschnitt 3.1.2.4) oder 230, 233 – 239 (Wirtschaftsstrafsachen, s. Abschnitt 3.1.2) zuständig sind.

- c) Die Vorsitzenden der Abteilungen 199a, 199b und 199c entscheiden in anhängigen Vernehmungsvorgängen auch über die Bestellungen von Verteidigern (§§ 140 ff. StPO), Beiständen (§ 406h StPO) und Prozessbegleitern (§ 406g StPO).

Die Vorbefassung eines Ermittlungsrichters der Abteilungen 160-169 führt nicht zu dessen Zuständigkeit für Maßnahmen der Rechtshilfe nach Nr. 3.1.5.1.

- d) Für ausländische Rechtshilfeersuchen ist, soweit sie die Erledigung von Zustellungsersuchen betreffen, nur die Abteilung 199 b zuständig.
- e) Die Vorsitzenden der Abteilungen 199a, 199b und 199c vertreten sich wechselseitig gemäß Nr. 3.1.5.2. Soweit der 1. und der 2. Vertreter verhindert sind, erfolgt die Vertretung durch den nächstbereiten Vorsitzenden der Abteilungen 160 bis 162, 165 bis 169 in der Reihenfolge der Abteilungen, beginnend mit der Abt. 160.
- f) Die für die Abteilungen 199a, 199b und 199c eingehenden Sachen werden in einem Turnus auf die Abteilungen verteilt (vgl. unten g)).

Ist eine neue Sache im Turnus an den unzuständigen Richter gelangt, so bleibt es bei dieser Zuteilung. Wird eine Sache versehentlich als Neueingang verteilt, obgleich sie bereits einer Abteilung zugeteilt war, ist sie an dieses abzugeben.

- g) Die Sachen werden täglich in der Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend auf die Abteilungen verteilt. Bei insgesamt 12 Durchgängen erfolgt folgende Zuordnung der Verfahren:

Abt. 199a: 1, 7, 11

Abt. 199b: 2, 4, 6, 9, 12

Abt. 199c: 3, 5, 8, 10

- h) Über die Ablehnung des Vorsitzenden Richters der Abteilungen 199a, 199b und 199c entscheidet, sofern die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen worden ist, der zweite Vertreter. Falls dieser ausgeschlossen oder verhindert ist, entscheidet der Vorsitzende der diesem nachfolgenden Abteilung gemäß Nr. 3.1.5.1 e) in aufsteigender Reihenfolge. Sind sämtliche Vorsitzenden innerhalb dieser Abteilungsfolge ausgeschlossen oder verhindert, kommt Nr. 2.1.4 b) zur Anwendung.

Ist ein Vorsitzender der Abteilungen 199a 199b und 199c kraft Gesetzes vom Richteramt ausgeschlossen, mit Erfolg wegen Befangenheit abgelehnt oder seine Selbstablehnung für begründet erklärt worden, so ist für die weitere Bearbeitung der Sache der erste Vertreter zuständig. Sollte auch dieser ausgeschlossen, erfolgreich abgelehnt oder aus einem sonstigen Grund nicht nur vorübergehend verhindert sein, so wird der zweite Vertreter zuständig; ist dieser ebenfalls ausgeschlossen, erfolgreich abgelehnt oder verhindert, wird der diesem nachfolgende Vorsitzende gemäß Nr. 3.1.5.1 e) in aufsteigender Reihenfolge zuständig. Sind sämtliche Vorsitzenden innerhalb dieser Abteilungsfolge ausgeschlossen oder verhindert, kommt Nr. 2.1.4 b) zur Anwendung.

3.1.5.2 Abteilungsübersicht (Abteilungen 199a bis 199c)

Abt. 199a	Vorsitz:	Frau Ri Dr. Benkhoff
	1.Vertr.:	RiAG Dr. Steinmetz
	2.Vertr.:	Frau RiAG Becker
Abt. 199b	Vorsitz:	RiAG Dr. Steinmetz
	1.Vertr.:	Frau RiAG Becker
	2.Vertr.:	Frau Ri Dr. Benkhoff
Abt. 199c	Vorsitz:	Frau RiAG Becker
	1.Vertr.:	Frau Ri Dr. Benkhoff
	2.Vertr.:	RiAG Dr. Steinmetz

3.1.6 Rechtsantragsstelle für Strafanstalten

Rechtsantragsstelle für die hamburgischen Strafanstalten und das Klinikum Nord, soweit nicht für die Untersuchungshaftanstalt Hamburg das Landgericht Hamburg oder die Staatsanwaltschaft oder die Strafabteilungen des Amtsgerichts Hamburg zuständig sind:

Abteilung 150 RiAG Jönsson
Vertreter: Frau RiAG Dr. Peters

3.1.7 Beisitzer im erweiterten Schöffengericht

Beisitzer im erweiterten Schöffengericht sind der erste und bei dessen Verhinderung der zweite Vertreter des Vorsitzenden der jeweiligen Schöffenabteilung. Soweit beide Vertreter verhindert sind, gilt die Regelung unter 3.1.1.1 am Ende.

3.2 Jugendgericht

3.2.1 Allgemeine Strafsachen und Rechtshilfe

3.2.1.1 Zuständigkeiten

- a) Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Rechtshilfe und Vernehmungssersuchen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, in allgemeinen Strafsachen, soweit Kinder und Jugendliche in Jugendschutzsachen zeugenschaftlich zu vernehmen sind, einschließlich der Entscheidungen nach den §§ 87g bis 87i IRG.
- b) Entscheidungen über Anträge auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO gegen Jugendliche und Heranwachsende für den Bereich aller hamburgischen Amtsgerichte (§ 162 Abs. 1 S. 1 StPO); die Ziff. 2.2.2 a) und 2.2.2 d) cc) gelten entsprechend.
- c) Für Entscheidungen über die Anordnung von Fixierungen nach dem Justiz- und Maßregelvollzugsgesetzen ist eine Sonderzuständigkeit des Betreuungsgerichts nach Ziff. 3.8.2.1 gegeben.

3.2.1.2 Abteilungsübersicht (Abteilungen 116, 119 – 129)

Abt. 116	Vorsitz:	Frau RiAG Hochtritt	Ortsteil 432*
	1. Vertr.:	RiAG Dr. Göttsche	(Langenhorn)
	2. Vertr.:	Frau RiAG Meyer	A – AP

* Mit Ausnahme Jugendparkweg 58 und 60 (Außenstelle KJND) sowie Tannenweg 11.

Abt. 118*	Vorsitz:	RiAG Dr. Dröge
	1. Vertr.:	Frau RiAG Mengel
	2. Vertr.:	Frau RiAG Bacak

* Die Abteilung 118 ist allein zuständig für Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von Ziff. 3.1.2.1 des Geschäftsverteilungsplans, soweit es sich um Verfahren handelt, die sich auch gegen Jugendliche und Heranwachsende richten. Die Zuständigkeit umfasst auch richterliche Tätigkeiten einschließlich der Vernehmung von Betroffenen und Zeugen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit angewendet wird bzw. soweit es sich nicht um Verkehrsdelikte und um Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz handelt. Daneben sind auch richterliche Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen in Steuerermittlungs- und Steuerstrafverfahren von der Zuständigkeit erfasst. Alle sonstigen ermittelungsrichterlichen Entscheidungen im Vorverfahren werden von den Abteilungen 117a - j getroffen.

Abt. 119	Vorsitz:	Frau RiAG Bacak	Ortsteile 101 – 109,
	1. Vertr.:	Frau RiAG Dr. Schuchardt	(Hamburg-Altstadt, Hafencity,
	2. Vertr.:	RiAG Dr. Dröge	Neustadt, teilw. St. Pauli)
			AQ – C

Abt. 121	Vorsitz: RiAG Lieb	Ortsteile 319, 320
	1. Vertr.: RiAG Dr. Tichbi	(Schnelsen, teilw. Eidelstedt)
	2. Vertr.: Frau RiAG Mengel	E – GK*

* Buchstabe D siehe unten Abt. 127.

Abt. 122	Vorsitz: Frau RiAG Mengel	Ortsteile 305 – 311, 318*
	1. Vertr.: RiAG Dr. Dröge	(Eimsbüttel, teilw. Sternschanze, Niendorf)
	2. Vertr.: Frau RiAG Hochtritt	GL – H

* Mit Ausnahme Schmiedekoppel 29 und 30.

Abt. 123a	Vorsitz: RiAG Dr. Tichbi	Ortsteil 321
	1. Vertr.: RiAG Lieb	(Stellingen)
	2. Vertr.: Frau RiAG Pohl	I – K

Abt. 123b	Vorsitz: RiAG Dr. Göttsche	Ortsteil 407*, 431
	1. Vertr.: Frau RiAG Hochtritt	(Alsterdorf, Fuhlsbüttel)
	2. Vertr.: Frau RiAG Dr. Schuchardt	L – MP

* Mit Ausnahme Feuerbergstraße 43 (KJND).

Abt. 126	Vorsitz: RiAG Dr. Dröge	Ortsteile 401 – 406
	1. Vertr.: Frau RiAG Mengel	(Hoheluft Ost, Eppendorf, Groß Borstel)
	2. Vertr.: Frau RiAG Bacak	MQ – P

Abt. 127	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Schuchardt	Ortsteile 110 – 112, 207, 142
	1. Vertr.: Frau RiAG Bacak	(teilw. St. Pauli, teilw. Sternschanze, Insel Neuwerk)
	2. Vertr.: RiAG Dr. Göttsche	D, Q – SB

Abt. 128	Vorsitz: Frau RiAG Pohl	Ortsteile 312 – 314, 430
	1. Vertr.: Frau RiAG Meyer	(Rotherbaum, Ohlsdorf, Harvestehude)
	2. Vertr.: RiAG Lieb	SC – T

Abt. 129	Vorsitz:	Frau RiAG Meyer	Ortst. 301 – 304, 315 – 317
	1. Vertr.:	Frau RiAG Pohl	(teilw. Eimsbüttel, Hoheluft-
	2. Vertr.:	RiAG Dr. Tichbi	West, Lokstedt)
			U – Z

Ist die Anschrift „Schmiedekoppel 29 und 30“ (OT318), „Feuerbergstraße 43“ (OT 407), „Jugendparkweg 58 und 60“ oder „Tannenweg 11“ (OT 432) zuständigkeitsbegründend, ist der Name des dort untergebrachten Beschuldigten maßgebend.

Bei Verhinderung beider Vertreter werden die weiteren Vorsitzenden in der oben dargestellten Reihenfolge der Abteilungen zuständig, beginnend mit der auf die zu vertretende Abteilung unmittelbar nachfolgenden Abteilung, wobei nach Abteilung 129 wieder an Abteilung 116 angeknüpft wird

3.2.2 Haft- und Ermittlungsabteilungen (Abteilungen 117a - j)

3.2.2.1 Zuständigkeiten

- a) Erste richterliche Vernehmungen von zugeführten Jugendlichen und Heranwachsenden (§§ 115, 128 StPO) einschließlich Entscheidungen gemäß § 127b StPO; Entscheidungen aufgrund der §§ 125 Abs. 1, 128, 162 (mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 162 i. V. m. 111a StPO), 163c StPO; die amtsgerichtlichen Entscheidungen nach dem JGG gegen Jugendliche und Heranwachsende.
- b) Entscheidungen gemäß §§ 111b, 111c, 440 ff. StPO in Verbindung mit §§ 73, 74, 76a StGB, soweit sie sich gegen Strafunmündige i.S. von § 19 StGB richten.
- c) Maßnahmen nach §§ 31 ff. EGGVG.
- d) Strafsachen im vereinfachten Jugendverfahren (§§ 76 ff. JGG) und im beschleunigten Verfahren (§§ 417 - 420 StPO) in Verfahren, in denen wenigstens ein Jugendlicher und/oder Heranwachsender Beschuldiger ist und in denen die Möglichkeit besteht, das Verfahren gemäß §§ 417 ff. StPO innerhalb der Vorführungsfrist nach § 128 StPO durchzuführen; zuständig ist der Vorsitzende, der für die Entscheidung über den Erlass des Haftbefehls zuständig ist.
- e) Strafsachen in beschleunigten Verfahren und vereinfachten Jugendverfahren gegen gem. § 127b StPO zugeführte Personen, in denen wenigstens ein Jugendlicher und/oder Heranwachsender Beschuldiger ist, sowie Entscheidungen in diesen Sachen über den Erlass eines Haftbefehls gemäß § 127b StPO; der Vorsitzende, der gegen eine gem. § 127b StPO zugeführte Person einen entsprechenden Haftbefehl erlässt, bleibt auch für das beschleunigte Verfahren in dieser Sache zuständig.

Die durch die erste richterliche Handlung einmal begründete Zuständigkeit erstreckt sich auf alle in demselben Ermittlungsverfahren weiter erforderlich werdenden, vom Aufgabenbereich der Abt. 117a - 117j erfassten richterlichen Handlungen mit Ausnahme der unter 3.2.2.1 f) erfassten ermittlungsrichterlichen Handlungen.

Werden bislang von verschiedenen Abteilungen bearbeitete Ermittlungsverfahren verbunden, bleibt der Richter der erstbefassten Abteilung für die weitere Bearbeitung zuständig, sofern in keinem der Verfahren ein Haftbefehl ergangen ist. Ist in einem der verbundenen Verfahren bei Verbindung ein Haftbefehl ergangen, ist der Richter der mit dem Erlass des Haftbefehls befassten Abteilung für die weiteren Entscheidungen in der verbundenen Sache zuständig. Waren zum Zeitpunkt der Verbindung in verschiedenen Verfahren bereits Haftbefehle erlassen worden, ist für die weitere Bearbeitung der Richter der Abteilung zuständig, die als erste einen Haftbefehl erlassen hat, wenn bereits ein Haftbefehl vollzogen wird, der Richter dieser Abteilung.

- f) Die jugendermittlungsrichterlichen Abteilungen 117b, 117f, 117h und 117k sind auch zuständig für Ersuchen inländischer oder ausländischer Behörden oder Gerichte in Strafsachen (Rechtshilfe) auf ermittlungsrichterliche Zeugenvernehmung und für Vernehmungersuchen der Staatsanwaltschaft gemäß § 162 Abs. 1 S. 1 StPO sowie – sofern die zu vernehmende Person einen Wohnsitz im Bezirk des AG Hamburg hat – gemäß § 162 Abs. 1 S. 3 StPO sowohl in Ermittlungsverfahren in allgemeinen Strafsachen als auch bei Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, wenn Kinder und Jugendliche zu vernehmen sind. In diesem Fall erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf ermittlungsrichterliche Entscheidungen nach dem fünften Buch der Strafprozessordnung sowie hinsichtlich der Bestellung von Verteidigern (§§ 140 ff. StPO). Diese Zuständigkeitsregelung hat Vorrang gegenüber der Regelung gemäß Ziff. 3.1.3.1 f) GVP. Auch dann, wenn eine minderjährige Person in einem Ermittlungsverfahren zu vernehmen ist, das bereits in den Abteilungen 117a-j anhängig ist, richtet sich die Zuständigkeit für die Vernehmung allein nach der hier getroffenen Regelung.

Zuständigkeitsbegründend ist das Alter der zu vernehmenden Person zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags der Staatsanwaltschaft bei Gericht.

Die eingehenden Vernehmungersuchen werden – beginnend mit Abt. 117b – fortlaufend den Abteilungen 117b, 117f, 117h und 117k im Rahmen eines Turnus zugeteilt. Ist eine Sache im Turnus an die/den unzuständige/n Richter/in gelangt, so bleibt es unter Anrechnung auf den Turnus bei dieser Zuteilung. Wird eine Sache versehentlich als Neueingang verteilt, obgleich sie bereits einer Abteilung zugeteilt war, ist sie an diese abzugeben.

3.2.2.2 Abteilungsübersicht

Abt. 117a	Vorsitz:	Frau RiAG Hochtritt	Ortsteile 432*
	1. Vertr.:	RiAG Dr. Göttsche	(Langenhorn)

2. Vertr.: Frau RiAG Meyer A – AP

* Mit Ausnahme Jugendparkweg 58 und 60 (Außenstelle KJND) sowie Tannenweg 11.

Abt. 117b* Vorsitz: Frau RiAG Bacak Ortsteile 101 – 109
 1. Vertr.: Frau RiAG Dr. Schuchardt (Hamburg-Altstadt, Hafencity,
 2. Vertr.: RiAG Dr. Dröge teilw. St. Pauli, Neustadt)
 AQ – C

* Zuständig auch für Ermittlungshandlungen gemäß Ziff. 3.2.2.1 f) (insoweit: 1. Vertr.: Frau RiAG Dr. Schuchardt, 2. Vertr.: Frau Ri Dr. Benkhoff).

Abt. 117c Vorsitz: RiAG Lieb Ortsteile 319, 320
 1. Vertr.: RiAG Dr. Tichbi (Schnelsen, teilw. Eidelstedt)
 2. Vertr.: Frau RiAG Mengel E – GK*

* Buchstabe D siehe unten Abt. 117h.

Abt. 117d Vorsitz: Frau RiAG Mengel Ortsteile 305 – 311*, 318
 1. Vertr.: RiAG Dr. Dröge (Eimsbüttel, Niendorf,
 2. Vertr.: Frau RiAG Hochtritt teilw. Sternschanze)
 GL – H

* Mit Ausnahme Schmiedekoppel 29 und 30.

Abt. 117e Vorsitz: RiAG Dr. Tichbi Ortsteil 321
 1. Vertr.: RiAG Lieb (Stellingen)
 2. Vertr.: Frau RiAG Pohl I – K

Abt. 117f* Vorsitz: RiAG Dr. Götsche Ortsteile 407**, 431
 1. Vertr.: Frau RiAG Hochtritt (Alsterdorf, Fuhlsbüttel)
 2. Vertr.: Frau RiAG Dr. Schuchardt L – MP

* Zuständig auch für Ermittlungshandlungen gemäß Ziff. 3.2.2.1 f) (insoweit: 1. Vertr.: Frau Ri Dr. Benkhoff, 2. Vertr.: Frau RiAG Dr. Schuchardt).

** Mit Ausnahme Feuerbergstraße 43 (KJND).

Abt. 117g Vorsitz: RiAG Dr. Dröge Ortsteile 401 – 406
 1. Vertr.: Frau RiAG Mengel (Hoheluft-Ost, Eppendorf,
 2. Vertr.: Frau RiAG Bacak Groß Borstel)
 MQ – P

Abt. 117h*	Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Schuchardt	Ortsteile 110 bis 112, 207, 142
	1. Vertr.:	Frau RiAG Bacak	(teilw. St. Pauli, Insel Neuwerk,
	2. Vertr.:	RiAG Dr. Göttsche	teilw. Sternschanze)
			D, Q – SB

* Zuständig auch für Ermittlungshandlungen gemäß Ziff. 3.2.2.1. f) (insoweit 1. Vertr. Frau RiAG Bacak 2. Vertr.: RiAG Dr. Göttsche).

Abt. 117i	Vorsitz:	Frau RiAG Pohl	Ortsteile 312 – 314, 430
	1. Vertr.:	Frau RiAG Meyer	(Rotherbaum, Ohlsdorf,
	2. Vertr.:	RiAG Lieb	Harvestehude)
			SC – T

Abt. 117j	Vorsitz:	Frau RiAG Meyer	Ortst. 301 – 304, 315 – 317
	1. Vertr.:	Frau RiAG Pohl	(teilw. Eimsbüttel, Hoheluft-
	2. Vertr.:	RiAG Dr. Tichbi	West, Lokstedt)
			U – Z

Abt. 117k	Vorsitz:	Frau Ri Dr. Benkhoff
	1. Vertr.:	RiAG Dr. Göttsche
	2. Vertr.:	Frau RiAG Bacak

Ist die Anschrift „Schmiedekoppel 29 und 30“ (OT318), „Feuerbergstraße 43“ (OT 407), „Jugendparkweg 58 und 60“ oder „Tannenweg 11“ (OT 432) zuständigkeitsbegründend, ist der Name des dort untergebrachten Beschuldigten maßgebend.

Bei Verhinderung beider Vertreter werden die weiteren Vorsitzenden in der oben dargestellten Reihenfolge der Abteilungen zuständig, beginnend mit der auf die zu vertretende Abteilung unmittelbar nachfolgenden Abteilung, wobei nach Abteilung 117j wieder an Abteilung 117a angeknüpft wird. Für die Abteilung 117k wäre im Verhinderungsfall die Vorsitzende der Abteilung 117h zuständig.

3.2.2.3 Zuführdienst

- a) Der zentrale Zuführdienst gemäß Art. 1 § 1 der Verordnung zur Verlagerung von Zuständigkeiten in Jugendgerichtssachen vom 18. März 2004 (GVBl. S. 182) wird von den Vorsitzenden des Jugendgerichts in nachstehender Abfolge wahrgenommen:

Abt.: 130a: Vorsitz: Frau RiAG Pohl (Buchstaben M – Z)
1.Vertr.: Frau RiAG Meyer
2.Vertr.: RiAG Lieb

Über die Ablehnung des Vorsitzenden Richters der Abteilungen 130/130a entscheidet, sofern die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen worden ist, jeweils der zweite Vertreter. Falls dieser ebenfalls ausgeschlossen oder verhindert ist, entscheiden die ordentlichen Vorsitzenden der Abteilungen 117a – 117j, beginnend mit Abteilung 117a für die Abteilung 130 und Abteilung 117d für Abteilung 130a. Sind sämtliche Vorsitzenden innerhalb dieser Abteilungsfolge ausgeschlossen oder verhindert, kommt Ziff. 2.1.4 lit. b) zur Anwendung.

Ist ein Vorsitzender der Abteilungen 130/130a kraft Gesetzes vom Richteramt ausgeschlossen, mit Erfolg wegen Befangenheit abgelehnt oder seine Selbstablehnung für begründet erklärt worden, so ist für die weitere Bearbeitung der Sache der jeweils Vorsitzende der anderen Abteilung zuständig. Sollte auch dieser ausgeschlossen, erfolgreich abgelehnt oder aus einem sonstigen Grund nicht nur vorübergehend verhindert sein, so wird der zweite Vertreter in der jeweils anderen Vollstreckungsabteilung zuständig; ist dieser ebenfalls ausgeschlossen, erfolgreich abgelehnt oder verhindert kommt Ziff. 2.1.5 lit. c) Satz 2 zur Anwendung.

3.3 Zivilsachen

3.3.1 Abteilungsübersicht

Für Zivilsachen bestehen die folgenden Abteilungen, deren Vorsitz wie folgt vertreten wird:

Abt.	Vorsitz	Vertreter/in
4	Frau RiAG Irion	Frau RiAG Noll
5	Herr RiAG Dr. Zwengel	Frau RiAG Dr. Martinez Villagran
6	Endziffer 1: Frau RiAG Beuren Endziffern 2 + 3: RiAG Holthöfer Endziffern 0 + 4: Frau RiAG Dr. Kaiser Endziffer 5: RiAG Wendler Endziffer 6: RiAG Todt Endziffer 7: RiAG Rodenbusch Endziffer 8: Frau RiLG Dr. Kaplun Endziffer 9: Frau RiAG Dr. Schachten	Vertreter der anderen Abteilung, der der jeweilige Vorsitzende vorsitzt.
7	Frau RiAG Dr. Tyszkiewicz	Herr RiAG Gullo
8b	Frau RiAG Brinkmann	RiAG Rodenbusch
9	Frau RiLG Dr. Kaplun	Ri Juko
11	RiAG Frind	RiAG Fleig
12	Frau RiAG Dr. Kaiser	RiAG Dr. Wantzen
13	RiAG Rothe	RiAG Oberlach
16	RiAG Dr. Linker	RiAG Fritsch
17a	Frau RiLG Dr. Karolewicz	Frau RiAG Dr. Schachten
18b	Frau RiLG Dr. Karolewicz	Frau RiAG Dr. Schachten
19	RiAG Holthöfer	Frau RiAG Beuren

20a	Frau Ri Schulz	Frau RiAG Dr. Wünschmann
21	RiAG Wendler	Frau RiAG Dr. Sandidge
22a	RiAG Rodenbusch	Frau RiAG Brinkmann
23a	Frau RiAG Dr. Schachten	Frau RiLG Dr. Karolewicz
25a	Endziffern 1-3: VPräsAG Wegerich Endziffern 4-0: RiAG Dr. Martin	Endziffern 1-3: Vertr.: RiAG Dr. Martin Endziffern 4-0: Vertr.: VPräsAG Wegerich
25b	RiAG Holthöfer	Frau RiAG Beuren
26	Frau RiAG Dr. Martinez Villagran	RiAG Dr. Zwengel
31a	RiAG Fritsch	Herr RiAG Dr. Linker
31b	RiAG N. Lange	Frau RiAG M. Voigt
31c	RiAG Fleig	RiAG Frind
32	Frau RiAG Dr. Wünschmann	Frau Ri Schulz
33a	RiAG Schumacher	N.N.
35a	Frau RiAG M. Voigt	RiAG N. Lange
36a	RiAG Dreyer	Frau RiAG Dr. Groth
39a	RiAG Oberlach Mit Ausnahme der Verfahren 39a C 1/25 bis 39 C 339/25 mit den Endziffern 3-9, für die Frau RiAG Beuren zuständig ist.	RiAG Rothe Mit Ausnahme der Verfahren 39a C 1/25 bis 39 C 339/25 mit den Endziffern 3-9: RiAG Holthöfer
40a	RiAG Gullo	Frau RiAG Dr. Tyszkiewicz
40b	Frau RiAG Noll	Frau RiAG Irion
41	Frau RiAG Beuren	RiAG Holthöfer
42	Ri Juko	Frau RiLG Dr. Kaplun
43b	RiAG Dr. Wantzen	Frau RiAG Dr. Kaiser
44	RiAG Todt	RiAG Dr. Meyer-Abich
46	Frau RiAG Dr. Groth	RiAG Dreyer

48	Frau RiAG Dr. Sandidge	RiAG Wendler
49	RiAG Dr. Meyer-Abich	RiAG Todt

3.3.2 Weitere Vertreter für unaufschiebbare richterliche Maßnahmen und Anordnungen

Sind der Vorsitzende und der geschäftsplanmäßige Vertreter nicht erreichbar (z.B. durch Erkrankung oder Urlaub) erfolgt für unaufschiebbare richterliche Maßnahmen und Anordnungen eine weitere Vertretung innerhalb der nachfolgend aufgestellten Gruppen und Abteilungsfolgen in folgender Reihenfolge:

- 4, 5, 6, 7, 8b, 13, 16, 17a, 19, 20a, 23a, 25b, 26, 31a, 31b, 31c, 33a, 35a, 36a, 39a, 41;
- 9, 11, 22a;
- 12, 18b, 21, 25a, 32, 40a, 40b, 42, 43b, 44, 46, 48, 49.

Innerhalb dieser Reihenfolge erfolgt die weitere Vertretung durch den ersten erreichbaren Vorsitzenden der Abteilung, die der Abteilung des nicht erreichbaren Vorsitzenden folgt. Auf die letzte Abteilung einer Gruppe folgt bei Nichterreichbarkeit des Vorsitzenden die erste Abteilung derselben Gruppe. Ist kein Vorsitzender einer Gruppe erreichbar, folgt die erste Abteilung der nächsten Gruppe, bei Nichterreichbarkeit jeweils gefolgt von den nächsten Abteilungen dieser Gruppe. Auf die letzte Gruppe folgt die erste Gruppe.

3.3.3 Zuständigkeit in Zivilsachen

Die Zuständigkeit in Zivilsachen besteht für alle Sachen, die den Zivilabteilungen bis zum 31.12.2025 einschließlich zugewiesen worden sind und für alle Sachen, die ab dem 01.01.2026 den Zivilabteilungen gemäß den nachfolgend definierten Turnussen (3.3.5) zugewiesen werden.

3.3.3.1 Besondere Zuständigkeiten

- a) Für Anträge auf Vollstreckungsschutz (Schuldnerschutzsachen) sind die Abteilungen zuständig, bei der der zugrunde liegende Rechtsstreit anhängig war.
- b) Die Klagen aufgrund der §§ 64, 302 Abs. 4 Satz 3, 584, 600 Abs. 2 i.V.m. 302 Abs. 4 Satz 3, 717 Abs. 2, 731, 767, 768 und 893 ZPO und die Klagen mit dem in § 34 ZPO bezeichneten Gegenstand sowie Anträge auf Einstellung der

Zwangsvollstreckung gemäß § 769 Abs. 1 ZPO sind bei der Abteilung anzubringen, die in der Sache als Prozessgericht tätig ist oder tätig gewesen ist oder tätig gewesen wäre. Dabei sind als Klagen von „Prozessbevollmächtigten im Sinne von § 34 ZPO“ auch Streitigkeiten um Rechtsanwaltsvergütung anzusehen, wenn ein Prozessauftrag noch nicht erteilt ist oder vorzeitig endet.

- c) Die Regelung b) gilt sinngemäß auch für Schuldnerschutzsachen und Entscheidungen über Erinnerungen nach § 766 ZPO in Räumungssachen, die gemäß Ziffer 3.3.5.7 Mietesachen darstellen, und Klagen auf Herausgabe eines Titels sowie Klagen auf Rückforderung gem. § 887 ZPO angeforderter Vorschüsse.
- d) Über einen Antrag auf Arrest, auf eine einstweilige Verfügung oder auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens nach den §§ 485 ff. ZPO entscheidet bei Anhängigkeit einer Hauptsache die in der Hauptsache tätig gewordene Abteilung. Geht der Hauptsache ein Verfahren über einen Arrest, eine einstweilige Verfügung oder ein selbständiges Beweisverfahren nach den §§ 485 ff. ZPO voraus, so gelangt die Hauptsache an die Abteilung, vor der das erste Verfahren anhängig ist oder war. In Verfahren über den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontopfändung nach den §§ 946 ff. ZPO entscheidet die in der Hauptsache tätig gewordene Abteilung, sofern eine Hauptsache vorausgegangen oder noch anhängig ist. Sofern in dem vorausgehenden Verfahren die Zuständigkeit nach 3.3.5.2. verkannt worden war, geht diese vor.
- e) Wird nach Anhängigkeit eines Antrags auf Prozesskostenhilfe ein neues Prozesskostenhilfesuch in derselben Sache gestellt oder Klage erhoben, so ist die Abteilung zuständig, die das erste Gesuch bearbeitet hat. Ebenso bleibt die mit einem selbständigen Verfahren auf Prozesskostenhilfe bereits befasste Abteilung zuständig, wenn das Verfahren auf weitere Antragsgegner ausgedehnt wird. Die Sachgebietszuständigkeit einer anderen Abteilung geht gegebenenfalls vor. Ziff. 3.3.3.2 ist zu beachten.
- f) Für die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung außerhalb von gerichtlichen Verfahren sind die für die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nach Sachgebiet zuständigen Abteilungen zuständig, bei Buchstabenzuständigkeit die nach dem Namen des Schuldners maßgebliche Abteilung.
- g) Sind in vorangegangenen Mahnverfahren wegen desselben Streitgegenstandes mehrere Anspruchsgegner in Anspruch genommen worden und erfolgt eine Abgabe aus dem Mahnverfahren an das Streitgericht nicht zeitgleich für sämtliche Antragsgegner, so ist für die zeitlich nachfolgend abgegebenen Streitverfahren

die Abteilung zuständig, an welche die zeitlich erste Abgabe erfolgt ist. Maßgeblich ist der Eingang der Sache auf der Erfassungsstelle. Gleiches gilt, wenn in einem Mahnverfahren gegen denselben Anspruchsgegner aufgrund unterschiedlicher Rechtsbehelfe (Teil-Widerspruch/Einspruch) die Abgabe an das Streitgericht nicht zeitgleich betreffend sämtliche Teile des Streitgegenstandes erfolgt.

- h) In Fluggastrechtesachen wird die Zuständigkeit einer Abteilung für eine neu eingehende Fluggastrechtesache, die Ansprüche wegen einer Flugunregelmäßigkeit betrifft, insbesondere nach der Fluggastrechte-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004), durch deren Vorbefassung mit einer früheren solchen Fluggastrechtesache begründet, die denselben Flug bzw. denselben Teilflug eines einheitlich gebuchten, aus mehreren Teilflügen bestehenden Fluges betrifft, auch wenn die frühere Sache bereits rechtskräftig erledigt ist. Maßgeblich ist insofern – ohne Rücksicht auf eine Identität der Beklagten - die zeitlich gesehen erste anspruchsbegründende Flugunregelmäßigkeit, insbesondere der erste annullierte Flug bzw. Teilflug, der erste verspätete Flug bzw. Teilflug auf dem tatsächlich zurückgelegten Reiseweg eines Fluggasts oder der erste Flug bzw. Teilflug eines einheitlich gebuchten Fluges, auf dem die Beförderung verweigert wurde. Bei einer Vorbefassung mehrerer Abteilungen ist die Abteilung zuständig, in der das älteste dieser Verfahren eingetragen wurde. Vor dem 01.01.2025 eingegangene Sachen bleiben außer Betracht und begründen keine Vorbefassung.
- i) Die Zuständigkeit in Verkehrszivilsachen erstreckt sich auf alle Streitigkeiten aus demselben Verkehrsunfall. Diese werden der Abteilung zugeteilt, bei der die erste Sache anhängig geworden ist, auch wenn diese bereits rechtskräftig erledigt ist.
- j) Wird in Wohnungseigentumssachen ein Beschluss einer Wohnungseigentümersammlung von mehreren Eigentümern angefochten oder fechten mehrere Eigentümer verschiedene Beschlüsse derselben Eigentümersammlung an, so ist die Abteilung insgesamt für diese Verfahren zuständig, die für die zuerst eingegangene Sache zuständig ist. Dies gilt auch bei Anfechtung eines späteren Beschlusses, der mit einem noch beim Amtsgericht anhängigen Beschlussanfechtungsverfahren sachlich-rechtlich zusammenhängt. Die vorgenannten Regelungen gelten auch, wenn im Übrigen noch weitere Beschlüsse angefochten werden.
- k) Für richterliche Handlungen gem. § 1050 ZPO zur Unterstützung eines schiedsrichterlichen Verfahrens sind die Abteilungen zuständig, die für ein Geltendmachen des im Schiedsverfahren verfolgten Anspruchs zuständig wären.

- l) Besteht in den Fällen a), b), c), d), e), g), h), i) und j) eine Abteilung, bei der die Sache ehemals anhängig war, nicht mehr, weil sie in eine andere Abteilung überführt worden ist, wird diese andere Abteilung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen besonders zuständig, wenn sie noch von demselben Vorsitzenden geführt wird, bei dem die Sache auch ehemals anhängig war. Anderenfalls wird die Sache über die Turnusse verteilt.

Das gleiche gilt für Verfahren zur Vollstreckbarerklärung von Anwaltsvergleichen nach §§ 796a, 796b, 796c ZPO.

Über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel entscheidet die Abteilung, die für einen Rechtsstreit über den titulierten Anspruch zuständig wäre.

3.3.3.2 Zusammentreffen verschiedener Sachgebietszuständigkeiten

Eine Sachgebietszuständigkeit richtet sich nach dem klagbegründenden Sachverhalt. Folgende Sachgebietszuständigkeiten bestehen:

Fluggastrechtesachen, Schifffahrtsgericht, Transportsachen, Reisevertragssachen, Urheberrechts- und Pressesachen, Verkehrszivilsachen, Mietesachen und Wohnungseigentumssachen.

Werden in einem Verfahren mehrere Ansprüche geltend gemacht, die verschiedene Sachgebietszuständigkeiten auslösen, so gelangt die Sache an die Abteilung, in deren Zuständigkeit der Schwerpunkt der Streitigkeit liegt.

3.3.3.3 Zuständigkeiten bei Verfahrensverbinding

Im Falle der Verbindung nach § 147 ZPO ist die Abteilung zuständig, bei der die ältere Sache anhängig ist. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen gelten die Bestimmungen in Ziff. 3.3.4 c) entsprechend.

3.3.3.4 Zuständigkeiten bei weggelegten Sachen

Schon weggelegte Akten, die infolge Wiederaufnahme oder Fortsetzung des Verfahrens bearbeitet werden müssen, oder Akten, die schon einmal bei einer Abteilung eingetragen waren, behandelt die Abteilung, die beim Weglegen mit ihnen befasst war, zum alten Aktenzeichen.

Gleiches gilt für die Erledigung von Geschäften, die nicht als Wiederaufnahme oder Fortsetzung des Verfahrens angesehen werden können (Erteilung einer zweiten vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels, Erteilung der Rechtsnachfolgeklausel usw.).

Ziff. 3.3.3.1 k) gilt sinngemäß.

3.3.3.5 Verfahren bei geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit

Wird die geschäftsplanmäßige Unzuständigkeit erkannt, so ist die Sache an die Erfassungsstelle zurückzugeben. Der Grund der Abgabe und der Turnus, über den die Sache nach Ansicht des Abgebenden einzutragen ist, sind anzugeben. Die Sache wird unter Beachtung der angegebenen Zuständigkeit neu verteilt.

Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, kann die Sache wegen geschäftsverteilungsmäßiger Unzuständigkeit nicht mehr abgeben, sobald beiderseitige Sachanträge zu Protokoll genommen worden sind oder ein Beweisbeschluss gemäß § 358a ZPO erlassen worden ist oder das Verfahren gem. § 495a ZPO angeordnet wurde und nach Eingang der Klagerwiderung eine prozessleitende Verfügung getroffen worden ist, es sei denn, die Verfügung hat u.a. auch Auflagen zur Klärung der Zuständigkeit enthalten. Das gilt auch, wenn bei mehreren Klägern oder Beklagten die Anträge nur hinsichtlich eines von ihnen gestellt wurden.

Ein Verfahren kann auch dann nicht mehr wegen geschäftsverteilungsmäßiger Unzuständigkeit abgegeben werden, wenn über die Prozesskostenhilfe in erster Instanz entschieden worden ist.

3.3.4 Verteilung von Zivilsachen

Neu eingehende Zivilsachen werden in der Reihenfolge des Eingangs nach den folgenden Turnussen (3.3.5) verteilt.

- a) Sachen, die in elektronischer Form neu eingehen, werden auf der jeweiligen Erfassungsstelle in der Reihenfolge der im Transfervermerk hinterlegten Zeit erfasst und in der Reihenfolge ihres Eingangs im jeweils fortlaufenden Turnus auf die Abteilungen verteilt.
- b) In elektronischer Form neu eingehende Fluggastrechtesachen nach Ziff. 3.3.5.1 werden in der Reihenfolge ihres Eingangs gesondert erfasst und im fortlaufenden Turnus auf die Abteilungen verteilt.
- c) Sachen, die in nicht elektronischer Form neu eingehen, einschließlich solcher Fluggastrechtesachen, Abgaben aus dem Mahngericht und Verfahrensabgaben anderer Gerichte, werden neben Datum und Uhrzeit mit einer fortlaufenden, jeden Tag neu mit „1“ beginnenden Ordnungszahl nach der Reihenfolge des Eingangs versehen. Gleichzeitig eingegangene Sachen werden in der alphabetischen Reihenfolge des

Passivrubrums sortiert. In dieser Reihenfolge werden die nicht elektronischen Eingänge nach dem letzten elektronischen Eingang, der vor 10.00 Uhr zu verzeichnen ist, in die Verteilung nach lit. a) einsortiert. Nicht elektronische Eingänge, die erst nach 10.00 Uhr auf der jeweiligen Erfassungsstelle eingehen, werden, sofern es sich nicht um Eilsachen handelt, bei der Sortierung des Folgetages berücksichtigt.

- d) Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer neuer Sachen erfolgt die Verteilung innerhalb eines Turnus in der Reihenfolge des Alphabets nach dem Namen, sodann nach dem Vornamen der im Passivrubrum genannten Partei, bei gleichem Passivrubrum ist maßgeblich das Aktivrubrum. Hierbei gelten die Bestimmungen in Ziff. 2.3 (Leitende Grundsätze) entsprechend. Unterscheiden sich die Rubren mehrerer gleichzeitig eingegangener Sachen nicht, werden sie der im Durchlauf zuständigen Abteilung einheitlich – gegebenenfalls zusätzlich und unter Anrechnung auf den Turnus – zugeteilt.
- e) Verfahren, von denen die jeweilige Erfassungsstelle aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben, Irrläufern oder sonstigen Gründen erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis erlangt, zu dem die Einsortierung nach der im Transfervermerk angegebenen Zeit nicht mehr möglich ist, werden an nächster bereiter Stelle einsortiert. Die Turnusse werden zum Jahresende nicht unterbrochen mit der Maßgabe, dass der bis zum 31.12.2025 geltende allgemeine Turnus als Turnus für Fluggastrechtesachen nach Ziff. 3.3.5.1 fortgeführt und der Turnus für sonstige Zivilsachen nach Ziff. 3.3.5.9 am 01.01.2026 neu beginnt.
- f) Ist eine Sache aufgrund einer unbeabsichtigt von der Geschäftsverteilung abweichenden Programmierung an eine unzuständige Abteilung gelangt, bleibt es – vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Präsidiums – bei dieser Zuteilung.

3.3.4.1 Verteilungen unter Anrechnung auf die Turnusse

Anrechnungen auf den Turnus erfolgen außer bei neu eingehenden Sachen auch nach Abgabe bzw. Übernahme eines Verfahrens an eine bzw. aus einer anderen Abteilung des Zivilsegments sowie bei rechtskräftiger Ausschließung oder Ablehnung eines Richters gem. Ziff. 2.1.5 des GVP. Abweichend von der dortigen Regelung wird das betroffene Verfahren in Fällen der rechtskräftigen Ausschließung oder Ablehnung eines Richters an die Abteilung des übernehmenden Vorsitzenden abgegeben. In diesen Fällen erhält

- a) bei Vergabe eines neuen Aktenzeichens für die abgegebene Sache die abgebende Abteilung in demjenigen Turnus, über den die Sache an sie verteilt worden war, eine Sache zusätzlich zugewiesen,
- b) bei Vergabe eines neuen Aktenzeichens für die übernommene Sache die übernehmende Abteilung eine Gutschrift in demjenigen fortlaufenden Turnus, über den die

Sache ursprünglich an sie verteilt worden war, sodass ihr eine Sache weniger zugewiesen wird. Sofern die übernehmende Abteilung keine regelhaften Zuteilungen in dem Turnus erhält, über den die Sache ursprünglich verteilt worden war, wird ihr im allgemeinen Turnus (Ziff. 3.3.5.1 des GVP) eine Gutschrift in Höhe des Anrechnungsfaktors desjenigen Turnus erteilt, über den die Sache verteilt worden war.

3.3.4.2 Verteilungen ohne Anrechnung auf die Turnusse

Ohne Anrechnung auf die jeweiligen Turnusse werden verteilt:

- Trennung von Verfahren nach § 145 ZPO,
- weggelegte Sachen gemäß Ziff. 3.3.3.4,
- Schuldnerschutzsachen und sämtliche Entscheidungen über Erinnerungen nach § 766 ZPO in Räumungssachen gemäß Ziff. 3.3.5.7, soweit ihnen ein Erkenntnisverfahren in derselben Abteilung vorausgegangen war.

3.3.5 Turnusse

Die Verteilung von Verfahren erfolgt in Turnussen nach Sachgebietszuständigkeiten (Ziff. 3.3.5.1 bis 3.3.5.8) und im Übrigen nach einem Turnus für sonstige Zivilsachen (Ziff. 3.3.5.9). Zuteilungen erfolgen unter Anrechnung auf den Turnus für Fluggastrechtesachen gem. Ziff. 3.3.5.1, und zwar mit dem Anrechnungsfaktor 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. C-, AR- und H-Sachen werden über den jeweiligen Turnus einheitlich zugeteilt, soweit im Folgenden nichts abweichendes bestimmt ist.

Die Abteilung 33a ist allein zuständig für Niederlegungen und Vollstreckbarerklärungen von Anwaltsvergleichen (§§ 796a, 796b ZPO). Sie erhält im Übrigen keine sonstigen Zivilsachen nach Ziff. 3.3.5.9 a.), die unter dem Registerzeichen AR eingetragen werden.

Unterfällt eine Sache verschiedenen Sonderturnussen, erfolgt die Verteilung in nachfolgender Reihenfolge.

3.3.5.1 Fluggastrechtesachen

Fluggastrechtesachen umfassen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Buchung oder Durchführung einer Luftbeförderung, insbesondere über Ansprüche nach der Fluggastrechte-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004) und dem Montrealer Übereinkommen über die Haftung von Luftfahrtunternehmen (Beschluss 2001/539/EG über den Abschluss des Übereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft), einschließlich solcher Ansprüche

im Zusammenhang mit einem Luftbeförderungsvertrag, dessen Abwicklung, Rückabwicklung bzw. der Stornierung einer Buchung oder dem Nichtantritt einer gebuchten Luftbeförderung.

Fluggastrechtesachen umfassen auch Streitigkeiten um Rechtsanwaltsvergütung aus diesen Rechtsgebieten.

Es erhalten nacheinander unter Anrechnung von Zuteilungen über die anderen Turnusse, wobei Anrechnungsguthaben von Durchgang zu Durchgang vorgetragen werden:

Abt. 4	4 Sachen
Abt. 5	20 Sachen
Abt. 6	Keine Zuteilungen
Abt. 7	20 Sachen
Abt. 8b	16 Sachen
Abt. 9	20 Sachen
Abt. 11	12 Sachen
Abt. 12	11 Sachen
Abt. 13	5 Sachen
Abt. 16	8 Sachen
Abt. 17a	10 Sachen
Abt. 18b	5 Sachen
Abt. 19	Keine Zuteilungen
Abt. 20a	10 Sachen
Abt. 21	16 Sachen
Abt. 22a	18 Sachen
Abt. 23a	11 Sachen
Abt. 25a	6 Sachen
Abt. 25b	14 Sachen
Abt. 26	20 Sachen
Abt. 31a	9 Sachen
Abt. 31b	20 Sachen
Abt. 31c	11 Sachen
Abt. 32	10 Sachen
Abt. 33a	20 Sachen
Abt. 35a	20 Sachen
Abt. 36a	16 Sachen
Abt. 39a	Keine Zuteilungen
Abt. 40a	20 Sachen
Abt. 40b	5 Sachen
Abt. 41	14 Sachen

Abt. 42	20 Sachen
Abt. 43b	8 Sachen
Abt. 44	20 Sachen
Abt. 46	16 Sachen
Abt. 48	18 Sachen
Abt. 49	20 Sachen

3.3.5.2 Schifffahrtsgericht, Anrechnungsfaktor: 3,5

Die Zuständigkeit des Schifffahrtsgerichts umfasst Schifffahrtsachen sowie Verklarungen, gerichtliche Dispacheverfahren und Beweisaufnahmen aufgrund von §§ 11 ff. des Binnenschifffahrtsgesetzes (einschließlich Rechtshilfe) sowie Klagen, die Fälle des § 95 Abs.1 Nr. 4f) GVG betreffen oder sich aus dem Binnenschifffahrtsrecht ergeben und Streitigkeiten um Rechtsanwaltsvergütung aus diesen Rechtsgebieten.

Diese Sachen erhält ausschließlich: Abt. 33a

3.3.5.3 Transportsachen, Anrechnungsfaktor: 1,5

Transportsachen umfassen Streitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften einschließlich der Deckungsansprüche aus den Haftpflichtversicherungen für die zugrundeliegenden Verträge und Streitigkeiten aus Transportversicherungsverträgen. Transportsachen sind auch alle Streitigkeiten um Rechtsanwaltsvergütung im Zusammenhang mit den in Satz 1 genannten Streitigkeiten.

Transportsachen erhalten nacheinander:

Abt. 26	3 Sachen
Abt. 33a	4 Sachen

3.3.5.4 Reisevertragssachen, Anrechnungsfaktor: 1,3

Reisevertragssachen umfassen Streitigkeiten aus Verträgen gemäß den §§ 651a ff. BGB, Streitigkeiten aus vor dem 1. Juli 2018 abgeschlossenen Ferienhausverträgen und Streitigkeiten um Rechtsanwaltsvergütung aus diesen Rechtsgebieten.

Reisevertragssachen erhalten nacheinander:

Abt. 8b	4 Sachen
Abt. 22a	4 Sachen
Abt. 35a	4 Sachen

3.3.5.5 Urheberrechts- und Pressesachen, Anrechnungsfaktor: 1,5

Urheberrechtssachen umfassen Streitigkeiten über die Anfechtung einer Beschlagnahme bzw. der Einziehung gem. §§ 148 Abs. 3, 151 Abs. 4 Markengesetz, § 57 Abs. 2 DesignG, sowie alle Streitigkeiten aufgrund des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.

Pressesachen umfassen Streitigkeiten wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts, wegen Verletzung des Ehrenschatzes oder wegen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unmittelbar durch Veröffentlichungen durch Presse, Film, Rundfunk, Fernsehen oder andere Massenmedien oder durch Meldungen von Presseagenturen. Sie umfassen auch Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung in einem Massenmedium.

Die Abteilungen sind auch zuständig, soweit es um aus diesen Rechtsgebieten resultierende Streitigkeiten um Vertragsstrafen oder Rechtsanwaltsvergütung geht.

Urheberrechts- und Pressesachen erhalten nacheinander:

Abt. 35a 5 Sachen

Abt. 36a 5 Sachen

3.3.5.6 Verkehrszivilsachen, Anrechnungsfaktor: 1,5

Verkehrszivilsachen umfassen Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen zu Lande, zu Wasser (soweit sie nicht über Ziff. 3.3.5.2 zu verteilen sind) und in der Luft; dies schließt Klagen von und für Versicherungsgesellschaften betreffend Regressforderungen gegen Halter oder Fahrer ein. Sie umfassen auch Klagen und Anträge wegen Ansprüchen, die auf einem Verkehrsunfall beruhen, z.B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem sog. Sachverständigen- und Werkstatttrisiko, solche um Rechtsanwaltsvergütung aus diesen Rechtsgebieten, solche von oder gegen Kfz-Versicherungsnehmer/n wegen des Deckungsschutzes im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen, solche wegen Rückstufung in eine Schadensklasse geringerer Schadensfreiheit sowie solche aus Kostenübernahmeerklärungen von Kfz-Versicherungsunternehmer/n und aus Teilungsabkommen, wenn sie der Regelung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen dienen.

Verkehrszivilsachen erhalten nacheinander:

Abt. 5 4 Sachen

Abt. 6 Keine Zuteilungen

Abt. 7	4 Sachen
Abt. 16	8 Sachen
Abt. 20a	2 Sachen
Abt. 23a	4 Sachen
Abt. 25b	2 Sachen
Abt. 31a	2 Sachen
Abt. 31b	4 Sachen
Abt. 31c	4 Sachen
Abt. 33a	6 Sachen

3.3.5.7 Mietesachen, Anrechnungsfaktor: 1,5

a) Allgemeine Mietesachen

Allgemeine Mietesachen umfassen folgende Streitigkeiten:

Streitigkeiten aus Miet- oder Pachtverträgen über Räume oder Grundstücke sowie aus diesbezüglichen Vorverträgen (ohne Messe- und Marktsachen);

Streitigkeiten aus ähnlicher, auch unentgeltlicher Überlassung oder Benutzung von Räumen oder Grundstücken sowie über die Räumung und/oder Benutzung von Grundstücken und Räumen;

Streitigkeiten unter Mietern, Wohnungseigentümern oder ähnlichen Bewohnern bzw. Geschäftsbenutzern eines Hauses oder Grundstücks aus der Benutzung des Hauses oder Grundstücks, soweit nicht die Abteilungen für Wohnungseigentumssachen (s. Abschnitt 3.3.5.8 zuständig sind);

Streitigkeiten aus dem Tausch von Räumen;

Streitigkeiten aufgrund von Altenheimverträgen;

Eine Zuständigkeit nach den vorstehenden Absätzen kommt nicht in Betracht, wenn den dort aufgeführten Sachen ein Kaufvertrag zugrunde liegt oder Ansprüche aus Erbrecht geltend gemacht werden. Bei Streitigkeiten aus dem Familienrecht, soweit nicht das Familiengericht zuständig ist, oder aus dem Gesellschaftsrecht sind die Mietabteilungen nur zuständig, wenn allein über die Räumung und/oder Benutzung gestritten wird;

Kleingartenangelegenheiten;

Schuldnerschutzsachen und sämtliche Entscheidungen über Erinnerungen nach § 766 ZPO in Räumungssachen der vorstehend umschriebenen Sachgebiete.

Mietesachen umfassen auch Streitigkeiten um Rechtsanwaltsvergütung aus diesen Rechtsgebieten.

Allgemeine Mietesachen erhalten nacheinander:

Abt. 9	8 Sachen
Abt. 12	3 Sachen
Abt. 18b	3 Sachen
Abt. 21	6 Sachen
Abt. 25a	2 Sachen
Abt. 32	2 Sachen
Abt. 40a	10 Sachen
Abt. 40b	2 Sachen
Abt. 42	8 Sachen
Abt. 43b	Keine Zuteilungen
Abt. 44	10 Sachen
Abt. 46	8 Sachen
Abt. 48	10 Sachen
Abt. 49	10 Sachen

b) Davon abweichend werden Arrestsachen und Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen in Allgemeinen Mietesachen so verteilt, dass die genannten Abteilungen – mit Ausnahme der Abteilung 9 – nacheinander je eine Sache erhalten.

c) Besondere Zuständigkeit in Mietesachen

Die Zuständigkeit für Streitigkeiten, die die Zustimmung zur Mieterhöhung nach § 558b Abs. 2 BGB oder die zulässige Miethöhe nach §§ 556d-556g BGB zum Gegenstand haben, bestimmt sich nach dem ersten Buchstaben des ersten Wortes des Namens der Straße, in der das Mietobjekt liegt. Dies gilt auch dann, wenn noch weitere mietrechtliche Ansprüche Gegenstand der Streitigkeit sind.

Die Buchstabenzuständigkeit ist die folgende:

A – BR	Abt. 40a
BS – FRIT	Abt. 42
FRIU – HELF	Abt. 21
HELG – HUG	Abt. 25a

HUH – LAN	Abt. 43b
LAO – P	Abt. 44
Q – R	Abt. 46
S – U	Abt. 48
V – Z	Abt. 49

Diese Buchstabenzuständigkeit gilt auch dann, wenn die Zustimmung zur Mieterhöhung nach § 558b Abs. 2 BGB oder die zulässige Miethöhe nach §§ 556d-556g BGB erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Rechtsstreit eingeführt wird (z.B. durch Klagerweiterung, Widerklage oder Aufrechnung). Ziff. 3.3.3.5 findet entsprechende Anwendung.

3.3.5.8 Wohnungseigentumssachen, Anrechnungsfaktor 3

a) Wohnungseigentumssachen umfassen Verfahren nach §§ 30, 33, 36 Abs. 1 bis 3, 43 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 Wohnungseigentumsgesetz in der ab dem 01.12.2020 geltenden Fassung (unter Wohnungseigentümer und Verwalter im Sinne dieser Vorschriften fallen auch ehemalige Wohnungseigentümer und Verwalter), Verfahren nach § 7 Abs. 3 ErbbauRG, auch sofern diese keine Wohnungserbbaurechte betreffen, und Streitigkeiten um Rechtsanwaltsvergütung aus diesen Rechtsgebieten.

Wohnungseigentumssachen erhalten nacheinander:

Abt. 9	4 Sachen
Abt. 11	4 Sachen
Abt. 22a	2 Sachen

Die Verfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs auf der Erfassungsstelle verteilt. Bei gleichzeitigem Eingang erfolgt die Verteilung in der Reihenfolge des Alphabets nach der Bezeichnung der Straße, in der das Wohnungseigentum bzw. das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück belegen ist, eventuell weiter ergänzend nach aufsteigenden Hausnummern.

Bei mehrfacher Belegenheit gelten die leitenden Grundsätze 2.3 f).

b) Davon abweichend werden Arrestverfahren und Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen in Wohnungseigentumssachen so verteilt, dass die genannten Abteilungen nacheinander je eine Sache erhalten.

3.3.5.9 Sonstige Zivilsachen

a) Soweit sie nicht über die vorstehenden Sonderturnusse zu verteilen sind, erhalten Arrestsachen und Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen sowie Vorgänge und Verfahren einschließlich inländischer Rechtshilfesachen, die unter den Registerzeichen AR oder H eingetragen werden, die Abteilungen 4, 5, 7, 8b, 13, 16, 17a, 20a, 23a, 25b, 26, 31a, 31b, 31c, 33a (AR-Sachen nur nach Maßgabe von Ziff. 3.3.5), 35a, 36a, 39a und 41.

Von diesen Abteilungen erhalten in der jeweiligen Verteilung

- die Abteilungen 5, 7, 26, 31b, 33a und 35a in jedem Durchgang eine Sache.
- die Abteilungen 8b, 17a, 20a, 23a, 25b, 31c, 36a und 41 in jedem zweiten Durchgang eine Sache.
- die Abteilungen 4, 13, 16, 31a und 39a in jedem vierten Durchgang eine Sache.

b) Vorbehaltlich a) erhalten bei der Verteilung sonstiger Zivilsachen nacheinander:

Abt. 4	2 Sachen
Abt. 5	3 Sachen
Abt. 6	Keine Zuteilungen
Abt. 7	3 Sachen
Abt. 8b	3 Sachen
Abt. 9	2 Sachen
Abt. 11	2 Sachen
Abt. 12	2 Sachen
Abt. 13	2 Sachen
Abt. 16	1 Sache
Abt. 17a	3 Sachen
Abt. 18b	1 Sache
Abt. 19	Keine Zuteilungen
Abt. 20a	2 Sachen
Abt. 21	2 Sachen
Abt. 22a	3 Sachen
Abt. 23a	2 Sachen
Abt. 25a	1 Sache
Abt. 25b	3 Sachen
Abt. 26	4 Sachen
Abt. 31a	2 Sachen
Abt. 31b	3 Sachen
Abt. 31c	2 Sachen

Abt. 32	2 Sachen
Abt. 33a	2 Sachen
Abt. 35a	4 Sachen
Abt. 36a	3 Sachen
Abt. 39a	Keine Zuteilungen
Abt. 40a	2 Sachen
Abt. 40b	1 Sachen
Abt. 41	3 Sachen
Abt. 42	2 Sachen
Abt. 43b	2 Sachen
Abt. 44	2 Sachen
Abt. 46	2 Sachen
Abt. 48	2 Sachen
Abt. 49	2 Sachen

3.4 Zwangsvollstreckungssachen

Abteilung 29

Zwangsvollstreckungssachen erhält die Abteilung 29, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

Zwangsvollstreckungssachen sind alle dem Vollstreckungsgericht (§ 764 ZPO) übertragenen gerichtlichen Entscheidungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung nach den §§ 704 bis 863 und 882b bis 914 ZPO, insbesondere

- Haftbefehle nach § 802g Abs. 1 ZPO bzw. § 802d ZPO i.V.m. § 802g Abs. 1, §§ 284, 334 AO / §§ 901, 807 ZPO a.F.,
- Durchsuchungsbeschlüsse nach §§ 758, 758a ZPO, soweit diese nicht in Vollziehung einer Beschlagnahme oder eines dinglichen Arrestes nach den §§ 111b StPO ff zu treffen sind,
- Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse nach §§ 828 – 863 und 886 ZPO,
- Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung gem. § 117 ZPO,

sowie Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts in der Folge von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, insbesondere über

- Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung nach § 766 ZPO, soweit nicht die Abteilung für Mietesachen zuständig ist,
- Erinnerungen gegen die von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten gem. § 766 Abs. 2 ZPO i.V.m. dem Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts,
- Widersprüche gegen die Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis gemäß § 882d Abs. 1 ZPO bzw. gegen die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 900 Abs. 4 ZPO a.F.,
- Vollstreckungsschutzanträge gem. § 765a ZPO, soweit nicht die Abteilungen für Mietesachen zuständig sind,
- Klagen auf vorzugsweise Befriedigung gem. § 805 ZPO,
- Anträge auf Anordnung der Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher gem. § 825 Abs. 1 ZPO,

- Verteilungsverfahren nach §§ 872 – 882 ZPO und Schuldnerschutzsachen daraus, soweit nicht besondere Zuständigkeiten der Abteilungen für Mietesachen, Insolvenz-, Zwangsversteigerungs- und Wohnungseigentumssachen oder des Familiengerichts bestehen.

Abteilung 27

Verfahren im Rahmen des Zentralen Vollstreckungsgerichts (§ 802k Abs. 1 und § 882h Abs. 1 ZPO), für die eine richterliche Zuständigkeit besteht, erhält die Abteilung 27.

Die richterliche Zuständigkeit innerhalb der Abteilungen 27 und 29 besteht wie folgt:

	Vorsitzender	Vertreter
Buchstaben A-B	RiAG Dr. Herchen	RiAG Dr. A. Schmidt
Buchstaben C-Em	RiAG Dr. Herchen	RiAG Dr. A. Schmidt
Buchstaben En-Fl	RiAG Dr. A. Schmidt	RiAG Dr. Herchen
Buchstaben Fm-Ho	RiAG Dr. Herchen	RiAG Dr. A. Schmidt
Buchstaben Hp-K	RiAG Rodenbusch	Frau RiAG Mundt
Buchstaben L-Ne	RiAG Dr. A. Schmidt	RiAG Dr. Herchen
Buchstaben Nf-R	Frau RiAG Mundt	RiAG Rodenbusch
Buchstaben S-Ta	RiAG Dr. Wantzen	Frau RiAG Mundt
Buchstaben Tb-Z	Frau RiAG Mundt	RiAG Rodenbusch

Sind der zuständige Richter und der geschäftsplanmäßige Vertreter nicht erreichbar (z.B. durch Erkrankung oder Urlaub), erfolgt für unaufschiebbare richterliche Maßnahmen und Anordnungen eine weitere Vertretung durch die übrigen Vorsitzenden in dieser Reihenfolge beginnend mit den dem jeweils für die nächste Buchstabengruppe zuständigen Richter. An die letzte Buchstabengruppe schließt sich die erste an.

3.5 Ausländische Rechtshilfesachen

Die Abteilung 62 ist zuständig für Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland, soweit nicht Spezialabteilungen zuständig sind.

Abt. 62 gerade Endziffern

Vorsitz: Frau RiAG Dr. Sandidge

Vertr.: Frau RiAG Dr. Riewert-Ramcke

 ungerade Endziffern

Vorsitz: Frau RiAG Dr. Riewert-Ramcke

Vertr.: Frau RiAG Dr. Sandidge

Die Zuständigkeit des jeweiligen Vorsitzenden erstreckt sich auf sämtliche Ersuchen aus demselben Verfahren. Diese werden einheitlich unter dem Aktenzeichen geführt, unter dem das erste Ersuchen anhängig geworden ist. Dies gilt jedoch nur für noch nicht erledigte Ersuchen, bereits erledigte Ersuchen bleiben für die Bestimmung der Zuständigkeit unberücksichtigt.

3.6 Insolvenzgericht/Restrukturierungsgericht

3.6.1 Regelinsolvenzverfahren, in- und ausländische Rechtshilfeersuchen

Die Abteilungen für Regelinsolvenzverfahren sind für sämtliche Geschäfte nach der Insolvenzordnung und der EuInsVO zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Abteilungen für Verbraucherinsolvenzverfahren gegeben ist.

Zudem sind die Abteilungen für Regelinsolvenzverfahren für in- und ausländische Rechtshilfeersuchen in Insolvenzverfahren und die Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen gemäß §§ 2027, 2028 und 2314 BGB zuständig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Nachlass beantragt und das Verfahren noch nicht beendet ist.

Schuldnerschutzsachen, die in die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts fallen, sowie sonstige Verfahren dieser Art aus dem Zuständigkeitsbereich der Abteilungen 29 und 71 sofern der Schuldner einen Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens beim Amtsgericht Hamburg gestellt hat, für die Dauer dieses Verfahrens.

Neu eingehende Insolvenzsachen werden im Wege der Buchstabenzuständigkeit nach den folgenden Grundsätzen verteilt:

Bei der Bestimmung der Buchstabenzuständigkeit stehen Umlaute den betreffenden Vokalen + E gleich (also Ä=AE, Ö=OE, Ü=UE).

Die Zuständigkeit bestimmt sich bei natürlichen Personen nach dem ersten Buchstaben des ersten Nachnamens des Schuldners.

Im Fall der Nachlassinsolvenz (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Var. 1 InsO) bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben des ersten Nachnamens des Erblassers.

Im Fall des Gesamtgutes (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Var. 2 und 3 InsO) bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben des gemeinsamen Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsnamens und, wird ein solcher nicht geführt, des Nachnamens des älteren Ehe- bzw. Lebenspartners.

Die vorhergehenden Regelungen zur Buchstabenzuständigkeit gelten auch dann, wenn der Schuldner unter einer von seinem bürgerlichen Namen abweichenden Firma in das Handelsregister eingetragen ist. Adelsbezeichnungen (Graf, Freiherr, Baron, von u.ä.) sowie Vorsatzwörter (z. B. Abu, Al, El, ben, d', da, de, di, Mac, Mc, M', O', von der u.ä.) bleiben bei der Anwendung der vorhergehenden Regelungen zur Buchstabenzuständigkeit unberücksichtigt.

Die Zuständigkeit bestimmt sich bei in einem öffentlichen Register eingetragenen juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereinen und Rechtsträgern gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO nach dem ersten Buchstaben der im Register eingetragenen Firma oder des im Register eingetragenen Namens. Ist ein Schuldner, der keine natürliche Person ist, nicht in einem öffentlichen Register eingetragen, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben der im Geschäftsverkehr geführten Bezeichnung. Hat eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts keine eigene Bezeichnung, so ist der erste Buchstabe

des Nachnamens bzw. der Firma oder der Bezeichnung des im Alphabet an erster Stelle stehenden vertretungsberechtigten Gesellschafters maßgeblich.

Stehen mehrere Insolvenzverfahren, unabhängig von der jeweiligen Verfahrensart, in Sachzusammenhang, so ist einheitlich der Richter zuständig, in dessen Zuständigkeit der erste Antrag fällt. Gehen mehrere Anträge, zwischen denen Sachzusammenhang besteht, gleichzeitig ein, werden sie insgesamt der Abteilung zugewiesen, die für den nach dem Alphabet ersten Antrag zuständig ist. Als Verfahren in diesem Sinne gelten auch Schutzschriften im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 5 Aktenordnung. Sachzusammenhang besteht nur bei Anträgen, die denselben Schuldner betreffen, sowie zwischen Schuldnern, die einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 3e InsO angehören, zwischen Gesellschaften und ihren persönlich haftenden Gesellschaftern, zwischen juristischen Personen und ihren Mehrheitsgesellschaftern sowie zwischen juristischen Personen und ihren Organen, sofern diese zugleich Gesellschafter jener sind, sowie zwischen Schuldnern, die durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind. Dies gilt nicht, wenn seit dem Abschluss des letzten Verfahrens, zu dem ein solcher Zusammenhang besteht, bereits zwei Jahre verstrichen sind. Die Regelung des § 3c Abs. 1 InsO bleibt unberührt.

Abgeschlossen ist ein Insolvenzverfahren mit rechtskräftiger Einstellung oder Aufhebung, mit rechtskräftiger Abweisung des Antrages, mit Rücknahme des Antrags, mit rechtskräftiger Kostenentscheidung nach übereinstimmender Erledigungserklärung, mit rechtskräftiger Erteilung der Restschuldbefreiung sowie mit rechtskräftiger Versagung der Restschuldbefreiung, sofern diese nach rechtskräftiger Aufhebung des Verfahrens erfolgt. Wird die Restschuldbefreiung vor rechtskräftiger Einstellung oder Aufhebung des Verfahrens rechtskräftig erteilt, so ist das Verfahren mit dem späteren Ereignis abgeschlossen.

Gruppen-Folgeverfahren in Restrukturierungssachen nach § 3a Abs. 4 InsO sind als RES- bzw. SAN-Sachen in der Abteilung des Insolvenzgerichts einzutragen, die sich für solche Gruppen-Folgeverfahren in Insolvenzsachen für zuständig erklärt hat.

Geht innerhalb von drei Jahren nach Eingang der Anzeige gem. § 31 StaRUG oder des Antrags gem. § 94 StaRUG eine Insolvenzsache ein, die denselben Schuldner oder dessen Rechtsnachfolger betrifft, so ist diejenige Abteilung des Insolvenzgerichts für die Insolvenzsache zuständig, deren Buchstabenbezeichnung derjenigen der für die StaRUG-Sache zuständigen Abteilung entspricht.

Entscheidend für die Bestimmung der Buchstabenzuständigkeit und eines Sachzusammenhangs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Sache bei dem Amtsgericht Hamburg.

Ist eine Sache einem unzuständigen Richter zugeteilt worden, ist diese wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens an den zuständigen Richter abzugeben. Ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt keine Abgabe mehr.

Die richterliche Zuständigkeit wird durch eine nachträgliche Änderung der Verfahrensart (Regelinsolvenzverfahren zu Verbraucherinsolvenzverfahren und umgekehrt) nicht berührt.

Abt. 67a	Vorsitz: RiAG Dr. Linker 1. Vertr.: RiAG Dr. A. Schmidt 2. Vertr.: RiAG Dr. Herchen 3. Vertr.: RiAG Dr. Tichbi 4. Vertr.: RiAG Frind	A – D
Abt. 67b	Vorsitz: RiAG Dr. Tichbi 1. Vertr.: RiAG Dr. Herchen 2. Vertr.: RiAG Frind 3. Vertr.: RiAG Dr. Linker 4. Vertr.: RiAG Dr. Schmidt	E – Ha
Abt. 67c	Vorsitz: RiAG Dr. Herchen 1. Vertr.: RiAG Frind 2. Vertr.: RiAG Dr. Linker 3. Vertr.: RiAG Dr. Schmidt 4. Vertr.: RiAG Dr. Tichbi	Hb – Ma
Abt. 67g	Vorsitz: RiAG Dr. A. Schmidt 1. Vertr.: RiAG Dr. Linker 2. Vertr.: RiAG Dr. Tichbi 3. Vertr.: RiAG Dr. Herchen 4. Vertr.: RiAG Frind	Mb – R + Sch und St
Abt. 67h	Vorsitz: RiAG Frind 1. Vertr.: RiAG Dr. Herchen 2. Vertr.: RiAG Dr. Tichbi 3. Vertr.: RiAG Dr. Linker 4. Vertr.: RiAG Dr. Schmidt	T – Z + S ohne Sch und St

Für die Geschäfte der Abt. 67e, 67d und 67f ist RiAG Dr. Herchen zuständig. Ist dieser verhindert, gilt die oben zu Abt. 67c genannte Vertretungskette.

3.6.2 Verbraucherinsolvenzverfahren

Verfahren gemäß § 304 InsO;

Verfahren gemäß § 286 InsO, die sich auf ein Verfahren gemäß § 304 InsO beziehen;

Schuldnerschutzsachen, die in die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts fallen, sowie sonstige Verfahren dieser Art aus dem Zuständigkeitsbereich der Abteilungen 29 und 71, sofern der Schuldner einen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens beim Amtsgericht Hamburg gestellt hat, für die Dauer des Verfahrens, soweit nicht die Zuständigkeit der Abteilungen für Regelinsolvenzverfahren gegeben ist.

Die richterliche Zuständigkeit wird durch eine nachträgliche Änderung der Verfahrensart (Regelinsolvenzverfahren zu Verbraucherinsolvenzverfahren und umgekehrt) nicht berührt. Wird eine Regelinsolvenzsache in eine Verbraucherinsolvenzsache umgetragen, so erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus.

Alle bis 12.00 Uhr eines jeden Werktags papierschrittlich auf der für den Turnus zuständigen Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts neu eingehenden Insolvenzsachen sowie die bis 12.00 Uhr eines jeden Werktags im elektronischen Eingangspostfach des Insolvenzgerichts eingehenden Insolvenzsachen werden in der Reihenfolge des Eingangs beim Amtsgericht Hamburg nach dem folgenden Turnus verteilt. Hierbei werden zunächst die papierschrittlich eingehenden Sachen und sodann die elektronisch eingehenden Sachen verteilt. An Feiertagen und an Wochenendtagen elektronisch eingehende Sachen werden am nächstfolgenden Werktag mit den an diesem bis 12.00 Uhr eingehenden Sachen gemäß der vorgenannten Reihenfolge verteilt. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen erfolgt die Verteilung innerhalb eines Turnus in der Reihenfolge des Alphabets nach dem unter Berücksichtigung von Ziff. 3.6.1 zu bestimmenden Namen des Schuldners. Betreffen mehrere gleichzeitig eingegangene Sachen denselben Schuldner, werden sie der im Durchlauf zuständigen Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

Ist eine Sache unbeabsichtigt im Rahmen der Turnuszuteilung abweichend von der Geschäftsverteilung an einen unzuständigen Richter gelangt, bleibt es bei dieser Zuteilung.

Stehen mehrere Insolvenzverfahren in Sachzusammenhang, gelten die dazu unter 3.6.1 wiedergegebenen Regelungen.

Eine Abgabe wegen Sachzusammenhangs ist bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens möglich. Die Abgabe wird im Turnusdurchlauf nicht ausgeglichen.

Eine Abgabe wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit ist bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens möglich. Die Abgabe wird im Turnusdurchlauf nicht ausgeglichen.

Der Turnus umfasst 52 Sachen; er wird zum Jahresende nicht unterbrochen.

Es erhalten nacheinander:

Abt. 68a	Vorsitz: RiAG Dr. Linker 1. Vertr.: RiAG Dr. A. Schmidt 2. Vertr.: RiAG Dr. Herchen 3. Vertr.: RiAG Dr. Tichbi 4. Vertr.: RiAG Frind	6 Sachen
Abt. 68b	Vorsitz: RiAG Dr. Tichbi 1. Vertr.: RiAG Dr. Herchen 2. Vertr.: RiAG Frind 3. Vertr.: RiAG Dr. Linker 4. Vertr.: RiAG Dr. Schmidt	4 Sachen
Abt. 68c	Vorsitz: RiAG Dr. Herchen 1. Vertr.: RiAG Frind 2. Vertr.: RiAG Dr. Linker 3. Vertr.: RiAG Dr. Schmidt 4. Vertr.: RiAG Dr. Tichbi	6 Sachen
Abt. 68g	Vorsitz: RiAG Dr. A. Schmidt 1. Vertr.: RiAG Dr. Linker 2. Vertr.: RiAG Dr. Tichbi 3. Vertr.: RiAG Dr. Herchen 4. Vertr.: RiAG Frind	6 Sachen
Abt. 68h	Vorsitz: RiAG Frind 1. Vertr.: RiAG Dr. Herchen 2. Vertr.: RiAG Dr. Tichbi 3. Vertr.: RiAG Dr. Linker 4. Vertr.: RiAG Dr. Schmidt	4 Sachen

Für die Geschäfte der Abt. 68e, 68d und 68f ist RiAG Dr. Herchen zuständig. Ist dieser verhindert, gilt die oben zu Abt. 68c genannte Vertretungskette.

3.6.3 Konkurs- und Vergleichsverfahren, in- und ausländische Rechtshilfeersuchen

Konkursverfahren;

Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses;

in- und ausländische Rechtshilfeersuchen in Konkurs- und Vergleichsverfahren;

Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen gemäß § 125 KO und gemäß §§ 2027, 2028 und 2314 BGB, wenn die Eröffnung eines Konkurses über den Nachlass beantragt und das Verfahren noch nicht beendet ist;

Schuldnerschutzsachen aus dem Zuständigkeitsbereich der Abteilung 29 und 71 sofern der Schuldner einen Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beim Amtsgericht Hamburg gestellt hat und das Vergleichsantragsverfahren noch schwebt und für die Dauer eines Konkursverfahrens.

Abt. 65	Vorsitz:	RiAG Dr. Herchen	A – F, N – Z
	Vertr.:	RiAG Frind	
	Vorsitz:	RiAG Frind	G – M
	Vertr.:	RiAG Dr. Herchen	

3.6.4 Verfahren des Restrukturierungsgerichts nach StaRUG

Sämtliche Geschäfte nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen einschließlich diesbezüglicher in- und ausländischer Rechts-hilfeersuchen („Restrukturierungssachen“);

Neu eingehende Sachen werden nach dem Turnussystem verteilt. Der Turnus beginnt am 01.01.2023 mit der Abteilung 61c. Der Turnus umfasst 5 Sachen. Er wird zum Jahresende nicht unterbrochen.

Abt. 61a	Vorsitz:	RiAG Dr. Linker	1 Sache
	Vertr.:	RiAG Dr. A. Schmidt	
Abt. 61b	Vorsitz:	RiAG Dr. Tichbi	1 Sache
	Vertr.:	RiAG Dr. Herchen	
Abt. 61c	Vorsitz:	RiAG Dr. Herchen	1 Sache
	Vertr.:	RiAG Frind	
Abt. 61g	Vorsitz:	RiAG Dr. A. Schmidt	1 Sache
	Vertr.:	RiAG Dr. Linker	
Abt. 61h	Vorsitz:	RiAG Frind	1 Sache
	Vertr.:	RiAG Dr. Herchen	

Die Regelungen über den Sachzusammenhang aus Abschnitt 3.6.1 gelten für mehrere Sachen nach dem StaRUG entsprechend.

Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter nicht erreichbar, vertreten sich die Vorsitzenden umlaufend in der alphabetischen Reihenfolge der Abteilungen beginnend mit der alphabetischen Bezeichnung der vertretenen Abteilung.

Allgemeine Anfragen des Schuldners, insbesondere die Bitte um ein Vorgespräch vor einer Anzeige eines Restrukturierungsverfahrens nach § 31 StaRUG oder vor einem Antrag auf Bestellung eines Sanierungsmoderators nach § 94 StaRUG, werden nach dem vorgenannten Turnus zugewiesen. Geht innerhalb eines Jahres nach Eingang der allgemeinen Anfrage eine Anzeige nach § 31 StaRUG desselben Schuldners oder ein Antrag nach § 94 StaRUG desselben Schuldners ein, ist die Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, der die vorherige allgemeine Anfrage zugewiesen wurde.

Für alle anderen allgemeinen Anfragen in Restrukturierungssachen ist ohne Anrechnung auf den Turnus die Abteilung 61c zuständig, ohne dass eine solche Anfrage eine Zuständigkeit im Sinne des vorgehenden Satzes für eine später eingehende Restrukturierungssache nach sich zieht.

Gruppen-Folgeverfahren in Restrukturierungssachen nach § 37 Abs. 1 StaRUG und nach § 3a Abs. 4 InsO sind nicht auf den Turnus anzurechnen.

Gruppen-Folgeverfahren in Insolvenzsachen nach § 37 Abs. 3 StaRUG sind als IN-Sachen in der Abteilung des Restrukturierungsgerichts einzutragen, die sich für solche Gruppen-Folgeverfahren in Restrukturierungssachen für zuständig erklärt hat. Die Gruppen-Folgeverfahren in Insolvenzsachen sind nicht auf den Turnus anzurechnen.

Ist eine Sache einem unzuständigen Richter zugeteilt worden, ist diese wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit bis zur ersten Entscheidung über ein Instrument gemäß § 31 StaRUG oder bis zur Bestimmung eines Gruppen-Gerichtsstandes an den zuständigen Richter abzugeben. Danach erfolgt keine Abgabe mehr.

3.6.5 Verfahren nach der schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen des Antragstellers.

Abt. 64	Vorsitz:	RiAG Frind	A – K
	Vertr.:	RiAG Dr. Herchen	
	Vorsitz:	RiAG Dr. Herchen	L – Z
	Vertr.:	RiAG Frind	

3.7 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (außer Betreuungs- und Freiheitsentziehungsverfahren)

3.7.1 Testaments- und Nachlasssachen

Testaments- und Nachlasssachen;

in- und ausländische Rechtshilfeersuchen in Testaments- und Nachlasssachen außer Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen;

Einleitung von Pflegschaften in Nachlasssachen.

Die durch Abgabe der Rechtspfleger in die Richterzuständigkeit neu eingehenden Testaments- und Nachlasssachen oder Nachlasspflegsachen oder die Rechtshilfeersuchen werden in folgendem Turnus auf die Richter verteilt:

Herr PräSAG Dr. Christensen	1 Zuteilung
Frau RiAG Geuß	1 Zuteilung
Frau Ri Andresen	1 Zuteilung
Frau RiAG Geuß	1 Zuteilung

Die Zuteilung erfolgt durch die Geschäftsstelle in der Reihenfolge der Bearbeitung durch die Geschäftsstelle per Eintragung in die auf dem Gruppenlaufwerk schreibgeschützt hinterlegte Turnuszuteilungstabelle.

Abt. 72 bis	Vorsitz	Frau Ri Andresen
Abt. 76	Vertr.:	Frau RiAG Geuß
	Vorsitz	Herr PräSAG Dr. Christensen
	Vertr.:	Frau RiAG Geuß
	Vorsitz	Frau RiAG Geuß
	Vertr.:	Frau Ri Andresen

Sind der zuständige Richter und der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert, erfolgt für unaufschiebbare richterliche Maßnahmen und Anordnungen eine weitere Vertretung durch den verbleibenden Richter der Abt. 72-76.

Über die Ablehnung des zuständigen Richters entscheidet, sofern die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen worden ist, der geschäftsplanmäßige Vertreter. Ist dieser verhindert oder ausgeschlossen, entscheidet der verbleibende Richter der Abt. 72-76.

Sind alle Richter der Abt. 72-76 verhindert, erfolgt die weitere Vertretung in den beiden obigen Absätzen durch die Vorsitzenden der Abt. 66 in der dort aufgeführten Reihenfolge.

3.7.2 Grundbuchsachen

- Grundbuchsachen;
- Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen;
- Eintragungsanträge und Eintragungersuchen, die sich auf mehrere Grundbuchblätter des Grundbuchamtes beziehen, werden von einer Abteilung erledigt. Zuständig ist die Abteilung, zu der die meisten betroffenen Grundbuchblätter gehören, bei gleichem Anteil die Abteilung, dessen Grundbuchblatt die niedrigste Blattnummer hat.

Abt. 86	Vorsitz: RiAG Dr. Hess	(ungerade Endziffern)
bis	Vertr.: Frau RiAG Geuß	
Abt. 88	Vorsitz: Frau RiAG Geuß	(gerade Endziffern)
	Vertr.: RiAG Dr. Hess	

Bei Konvoluten zählt die Ziffer der führenden Akte, im Übrigen zählt bei mehreren zusammengefassten Akten die niedrigste Aktenziffer.

Für in- und ausländische Rechtshilfeersuchen in Grundbuch- und Rangbereinigungssachen ist die Abteilung 86 zuständig.

3.7.3 Registersachen

3.7.3.1 Handelsregister

Handelsregister (einschließlich in- und ausländischer Rechtshilfeersuchen);

Unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 FamFG mit Ausnahme der im 4. Buch des HGB geregelt sowie der in § 375 Nr. 2 FamFG genannten Angelegenheiten.

Die Zuständigkeit richtet sich nach den ersten Buchstaben der Firmierung unter Berücksichtigung etwaiger Vorworte, Beiworte oder Buchstabenkombinationen (Ä=AE, Ö=OE, Ü=UE). Satzzeichen und Sonderzeichen bleiben unberücksichtigt. Der Firma vorangestellte Zahlen werden wie Zahlen in deutschsprachig ausgeschriebenen Worten behandelt. Zahlen innerhalb vorangestellter Buchstaben bleiben unberücksichtigt. Wenn bei Sitzverlegungen von auswärtigen Registergerichten nach Hamburg gleichzeitig die Firma geändert wird, ist der Anfangsbuchstabe der neuen Firma maßgeblich.

Bei Personenhandelsgesellschaften bleiben die der Firma vorangestellte Gesellschaftsform „Kommanditgesellschaft“ sowie bei Schiffsnamen die vorangestellten Buchstaben bzw. Worte „MS“, „MT“, „Schiffahrtsgesellschaft“ und „Santa“ unberücksichtigt.

Bei Rechtsänderungen nach dem Umwandlungsgesetz und der SE-VO richtet sich die Zuständigkeit für alle beteiligten Rechtsträger nach dem ersten Buchstaben der Firma des aufnehmenden oder neu entstehenden Rechtsträgers.

In Eilfällen vertreten sich die Richter gegenseitig, und zwar in der nachfolgenden Reihenfolge, beginnend mit der Buchstabengruppe, in der der Vertretungsfall auftritt.

Abt. 66	Vorsitz:	Frau RiAG Geuß	I, O, D
	1. Vertr.:	Frau RiAG Niedlich	O
	2. Vertr.:	Frau RiAG Dr. Riewert-Ramcke	O
	1. Vertr.:	Frau RiAG Willamowius	IA-IM, IS-IZ
	2. Vertr.:	Frau RiAG Dr. Riewert-Ramcke	IA-IM, IS-IZ
	1. Vertr.:	Frau RiAG Dr. Riewert-Ramcke	IN-IR
	2. Vertr.:	Frau RiAG Willamowius	IN-IR
	1. Vertr.:	Frau RiAG Dr. Waldforst	DP-DZ
	2. Vertr.:	Frau Ri Andresen	DP-DZ
	1. Vertr.:	RiAG Dr. Hess	DA-DE
	2. Vertr.:	Frau Ri Andresen	DA-DE
	1. Vertr.:	Frau Ri Andresen	DF-DO
	2. Vertr.:	Frau RiAG Dr. Waldforst	DF-DO
	Vorsitz:	Frau RiAG Willamowius	A, CO-CZ
	1. Vertr.:	Frau RiAG Geuß	CO-CR
	2. Vertr.:	Frau RiAG Niedlich	CO-CR
	1. Vertr.:	Frau RiAG Niedlich	AA-AL, CS-CZ
	1. Vertr.:	Frau RiAG Dr. Riewert-Ramcke	AM-AZ
	Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Riewert-Ramcke	G, M, RR-RZ
	1. Vertr.:	Frau RiAG Willamowius	G
	1. Vertr.:	Frau RiAG Geuß	MP-MZ
	2. Vertr.:	Frau RiAG Niedlich	MP-MZ
	1. Vertr.:	Frau RiAG Niedlich	MA-MO, RR-RZ
	Vorsitz:	Frau RiAG Niedlich	CA-CB, F, J, P, Q, Y
	1. Vertr.:	Frau RiAG Willamowius	CA-CB, J, PA-PD, Q, Y
	1. Vertr.:	Frau RiAG Geuß	FA-FO
	2. Vertr.:	Frau RiAG Willamowius	FA-FO
	1. Vertr.:	Frau RiAG Dr. Riewert-Ramcke	FP-FZ, PE-PZ
	Vorsitz:	RiAG Dr. Hess	NA-NI, S, T, V, X
	1. Vertr.:	Frau RiAG Dr. Waldforst	TH-TZ, V
	1. Vertr.:	Frau RiAG Geuß	NA-NI
	2. Vertr.:	Frau RiAG Dr. Waldforst	NA-NI
	1. Vertr.:	Frau Ri Andresen	S, TA-TG, X
	Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Waldforst	CC-CN, E, K, L, RA-RQ, Z

1. Vertr.:	Frau RiAG Geuß	LF-LN, Z
2. Vertr.:	RiAG Dr. Hess	LF-LN, Z
1. Vertr.:	Frau Ri Andresen	CL-CN, K, LO-LZ, RA-RQ
1. Vertr.:	RiAG Dr. Hess	CC-CK, E, LA-LE
Vorsitz:	Frau Ri Andresen	B, H, NJ-NZ, U, W
1. Vertr.:	RiAG Dr. Hess	B, W
1. Vertr.:	Frau RiAG Dr. Waldforst	H, U
1. Vertr.:	Frau RiAG Geuß	NJ-NZ
2. Vertr.:	RiAG Dr. Hess	NJ-NZ

3.7.3.2 Partnerschaftsregister (einschließlich in- und ausländischer Rechtshilfsersuchen) und Gesellschaftsregister

Partnerschaftsregister Abt. 67: Vorsitz und Vertretung wie in Abteilung 66.

Gesellschaftsregister Abt. 68: Vorsitz und Vertretung wie in Abteilung 66.

3.7.3.3 Genossenschafts-, Vereins und Güterrechtsregister

Genossenschafts-, Vereins- und Güterrechtsregister, Stiftungssachen (einschließlich in- und ausländischer Rechtshilfeersuchen);

Verfahren in Vereinssachen (§§ 29, 37, 48 Abs.1 BGB)

Abt. 69: Vorsitz und Vertretungen wie in Abteilung 66

3.7.3.4 Schiffsregister

Abt. 82: Vorsitz und Vertretung wie in Abteilung 86 – 88

3.7.4 Landwirtschaftssachen

Die Abteilung 105 (Landwirtschaftssachen nach dem Bundesgesetz vom 21.07.1953 über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und nach der Verfahrensordnung für Höfesachen vom 29.03.1976; Angelegenheiten nach dem Pachtkreditgesetz vom 05.08.1951) wurde zum 31.12.2005 aufgelöst. Sollten in Verfahren dieser Abteilung noch Tätigkeiten erforderlich sein, sind die Abteilungen 86 – 88 zuständig.

3.7.5 Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen; richterliche Vertragshilfe nach dem Vertragshilfegesetz vom 26.03.1952, sofern sich das betreffende Grundstück oder Schiff in der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung befindet;

Verteilungsverfahren nach § 119 des Baugesetzbuches;

Anordnungen nach § 769 Abs. 2 ZPO, wenn es sich um die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung in Zubehörgegenstände von Grundstücken oder Schiffen handelt, die sich im Zwangsversteigerungsverfahren befinden.

Abt. 71: Vorsitz und Vertretung wie in den Abteilungen 86 – 88

3.8 Betreuungsgericht

3.8.1 Zuständigkeiten

Maßgeblich für die Zuständigkeit ist für alle eingehenden Sachen zunächst der die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Hamburg begründende gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht gegeben, ist die Abteilung zuständig, in deren Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bei Eingang hervortritt; befindet sich der Betroffene bereits in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung, ist die Abteilung zuständig, in deren Bezirk das Krankenhaus oder die Einrichtung liegt. Innerhalb der Abteilung richtet sich die Zuständigkeit nach den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen. Insoweit gelten die Regelungen unter Ziff. 2.3 entsprechend. Nach Einleitung eines Verfahrens eintretende Anschriftenwechsel haben keinen Einfluss auf die einmal begründete Zuständigkeit. Nachträgliche Namensänderungen führen dazu, dass die Zuständigkeit nach den Anfangsbuchstaben zum Beginn des auf die Namensänderung folgenden Jahres angepasst wird. Eingänge, bei denen eine örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg nicht ersichtlich oder nicht feststellbar ist, welche Abteilung zuständig ist, werden bis Eingangsdatum 30.06. (einschließlich) in der Abteilung 107 und danach in der Abteilung 109 eingetragen. Innerhalb der Abteilung richtet sich auch hier die Zuständigkeit nach den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen.

Abt. 107 (Ortsteile 306, 401, 402, 404 – 407 und 430 – 432)

Vorsitz:	Frau RiAG Soyka	A – GOK
Vertr.:	RiAG Oberlach	
Vorsitz:	RiAG Dr. Müller-Horn	GOL – HARD
Vertr.:	RiAG Fritsch	
Vorsitz:	Frau RiAG von Freyhold-Hünecken	HARE – KOB
Vertr.:	Frau RiAG Dr. Seidler	
Vorsitz:	Frau RiAG Mundt	KOC – PAM
Vertr.:	Frau RiAG Hartmann	
Vorsitz:	Frau RiAG Hartmann	PAN – SCHWART
Vertr.:	Frau RiAG Mundt	
Vorsitz:	Frau RiAG von Freyhold-Hünecken	SCHWARU – WEF
Vertr.:	Frau RiAG Dr. Seidler	
Vorsitz:	RiAG Oberlach	WEG – Z
Vertr.:	Frau RiAG Soyka	

Abt. 108 (Ortsteile 101 – 112, 116, 140, 142)

Vorsitz:	RiAG Oberlach	A – DR
Vertr.:	Frau RiAG Soyka	
Vorsitz:	RiAG Fritsch	DS – KOSA
Vertr.:	RiAG Dr. Müller-Horn	
Vorsitz:	RiAG Oberlach	KOSB – SAR
Vertr.:	Frau RiAG Soyka	
Vorsitz:	RiAG Th. Lange	SAS – SU
Vertr.:	RiAG Dr. Mückenheim	
Vorsitz:	RiAG Oberlach	SV – Z
Vertr.:	Frau RiAG Soyka	

Abt. 109 (Ortsteile 207, 301 – 305, 307 bis 321 und 403)

Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Seidler	A – DINC
Vertr.:	Frau RiAG von Freyhold-Hünecken	
Vorsitz:	Frau RiAG Kremeyer	DIND – GRAS
Vertr.:	RiAG Rothe	
Vorsitz:	RiAG Rothe	GRAT – KAX
Vertr.:	Frau RiAG Kremeyer	
Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Seidler	KAY – KOH
Vertr.:	Frau RiAG von Freyhold-Hünecken	
Vorsitz:	RiAG Th. Lange	KOI – RAU
Vertr.:	RiAG Dr. Mückenheim	
Vorsitz:	RiAG Dr. Mückenheim	RAV – Z
Vertr.:	RiAG Th. Lange	

Ist neben dem ordentlichen Vorsitzenden auch dessen Vertreter verhindert, so ist der Bereitschaftsdienst zuständig (s.u. Ziff. 4.1.1 ff.).

3.8.2 Sonderzuständigkeiten

3.8.2.1 Unterbringungssachen nach dem HmbPsychKG und sonstige Freiheitsentziehungssachen (Abt. 63)

Die Zuständigkeit für alle Freiheitsentziehungssachen, soweit nicht andere Abteilungen zuständig sind, für Unterbringungssachen nach dem HmbPsychKG i.V.m. § 312 Nr. 4 FamFG und für Entscheidungen über Anordnungen von Fixierungen nach den Justiz- und Maßregelvollzugsgesetzen, nach § 9 Abs. 6 HmbAHaftVollzG sowie nach § 23 Abs. 2 HmbSOG richtet sich nach dem Tag ihres Eingangs. Die Zuständigkeit dauert bis zur Beendigung der Unterbringungsmaßnahme bzw. der Fixierung an. Sie umfasst auch unaufschiebbare Maßnahmen nach § 1867 BGB, deren Notwendigkeit sich während der Anhörung ergibt.

- Dienstags: Frau RiAG Brinkmann
- Donnerstags in geraden Kalenderwochen: Frau RiAG Niedlich
- Freitags: Frau RiAG Dr. Kalberg
- Übrige Werktage (Montag bis Freitag): umlaufend in nachfolgender Reihenfolge tageweise abwechselnd

Frau RiAG Dr. Seidler
RiAG Fritsch
RiAG Dr. Mückenheim
Frau RiAG Hartmann
RiAG Rothe
Frau RiAG Soyka
Frau RiAG Mundt
Frau RiAG von Freyhold-Hünecken
Frau RiAG Kremeyer
RiAG Th. Lange
RiAG Oberlach

Bei Verfahren, die während des Wochenend- oder Feiertagsbereitschaftsdienstes bearbeitet worden sind, ist für die Zuständigkeit nach der o.g. Liste entscheidend, an welchem Tag die beschlossene Unterbringung, hilfsweise die Fixierung endet. Endet die Unterbringung, hilfsweise die Fixierung, an einem Wochenend- oder Feiertag, ist zuständig, wer nach der Liste für den vorangehenden Werktag eingeteilt ist. Sofern keine Unterbringung bzw. Fixierung erfolgt ist, ist zuständig, wer nach der Liste am nächsten Werktag zuständig ist. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn durch den werktäglichen Bereitschaftsdienst nach Ziff. 4.2.2.2 im Zusammenhang mit der Fixierung erstmals auch über die Unterbringung entschieden worden ist.

Die Vertretung erfolgt wie unter Ziff. 3.8.1. Abweichend hiervon vertreten sich Frau RiAG Dr. Kalberg und Frau RiAG Brinkmann sowie Frau RiAG Niedlich und RiAG Fritsch

Dienstzeiträume können von den Richtern tageweise einvernehmlich miteinander getauscht werden. Der Tausch ist der Geschäftsstelle der Abteilung 63 per E-Mail mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn er spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages vor Beginn des ersten vom Tausch betroffenen Zeitraums in den von der Geschäftsstelle aktualisierten Dienstplan eingetragen ist.

Der Richter des zentralen Bereitschaftsdienstes nach Ziff. 4.2.2.2 ist wegen der besonderen Eilbedürftigkeit bei freiheitsentziehenden Fixierungen zuständig, wenn der geschäftsplanmäßige Richter nicht erreichbar oder aus dienstlichen Gründen verhindert ist.

3.8.2.2 Betreuungsggerichtliche Zuweisungssachen

Für betreuungsggerichtliche Zuweisungssachen ist die Abteilung 108 zuständig. Die richterliche Zuständigkeit richtet sich nach den Endziffern des Aktenzeichens.

Es sind zuständig:

RiAG Rothe	Endziffer 0
Frau RiAG Soyka	Endziffer 1
Frau RiAG Mundt	Endziffer 2
RiAG Th. Lange	Endziffer 3
Frau RiAG von Freyhold-Hünecken	Endziffer 4
RiAG Dr. Müller-Horn	Endziffer 5
Frau RiAG Hartmann	Endziffer 6
RiAG Fritsch	Endziffer 7
RiAG Dr. Mückenheim	Endziffer 8
Frau RiAG Dr. Seidler	Endziffer 9

3.8.2.3 Personenstandsverfahren

Abt. 60a	
Vorsitz:	RiAG Holthöfer
1. Vertr.:	Frau RiAG Kremeyer
2. Vertr.:	RiAG Rothe

Abt. 60b	
Vorsitz:	Frau RiAG Kremeyer
1. Vertr.:	RiAG Holthöfer
2. Vertr.:	RiAG Rothe

Neu eingehende Verfahren werden den Abteilungen abwechselnd zugeordnet. Die erste Sache nach Einrichtung der Abteilungen 60a und 60b erhält die Abteilung der Vorsitzenden, die nach der bisherigen Geschäftsverteilung für den vorletzten Neueingang vor der Neueinrichtung der Abteilungen zuständig war.

Unabhängig von der vorstehenden Regelung ist die Abteilung zuständig, in der bereits eine Personenstandssache desselben Personenkreises, d.h. mit einem der Beteiligten des neuen Verfahrens (nur natürliche Personen), nach dem 31.12.2019 geschäftsplanmäßig korrekt anhängig geworden ist. Gleiches gilt, wenn eine Personenstandssache desselben Personenkreises vor dem 01.01.2020 anhängig geworden und noch nicht in dieser Instanz richterlich erledigt ist. Diese weiteren Sachen werden außerhalb des Turnus verteilt. Sie werden jedoch auf den Turnus angerechnet.

3.8.2.4 Verfahren nach dem Transsexuellengesetz (TSG, außer Kraft getreten am 01.11.2024)

Abt. 60c
Vorsitz: RiAG Rothe
Vertr.: Frau RiAG Soyka

3.8.2.5 Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

und die Bewilligung öffentlicher Zustellungen von Erklärungen nach § 132 Abs. 2 und § 176 Abs. 2 BGB sowie Ersuchen betreffend die Zustellung von Vorpfändungen nach § 845 ZPO soweit nicht durch diesen Geschäftsverteilungsplan eine besondere Abteilung bestimmt ist:

Abt. 60
Vorsitz: RiAG Rothe
1. Vertr.: Frau RiAG Soyka
2. Vertr.: Frau RiAG Kremeyer

3.8.3 Freiheitsentziehungsverfahren nach dem Gesetz zum Schutz der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 02.05.1991 (SOG) und andere Anordnungen nach Polizeirecht

3.8.3.1 Zuständigkeiten

- a) Erste richterliche Vernehmung zugeführter Personen und anschließende Maßnahmen gemäß § 13 SOG in einem sich 2-wöchentlich wiederholenden Wechsel im Frühdienst und Spätdienst bearbeiten die Vorsitzenden der folgenden Abteilungen 170 bis 179 wie folgt:

		ungerade Woche	gerade Woche
Montag	Frühdienst	171	174
	Spätdienst	174	171
Dienstag	Frühdienst	173	177
	Spätdienst	177	173
Mittwoch	Frühdienst	170	175
	Spätdienst	175	170
Donnerstag	Frühdienst	179	172
	Spätdienst	172	179
Freitag	Frühdienst	178	176
	Spätdienst	176	178

- b) Die dem Amtsgericht nach den Bestimmungen des Polizeirechts, insbesondere des SOG, des PolIDVG und des VerfSchG, übertragenen Entscheidungen, soweit diese nicht den Abteilungen 219a bis 219j oder der Abteilung 63 obliegen.
- c) Die durch die erste richterliche Handlung nach a) – d) einmal begründete Zuständigkeit erstreckt sich auf alle in demselben Verfahren weiter erforderlich werdenden vom Aufgabenbereich der Abteilungen 170 bis 179 umfassten richterlichen Handlungen.
- d) Abschnitt 3.1.3.1 Buchstabe j) und l) gilt entsprechend.
- e) Die für die Abt. 170 ff. eingehenden Sachen (mit Ausnahme der Regelung oben a) und c)) werden in einem Turnus auf die Abteilungen verteilt (vgl. unten f)).

Ist eine neue Sache im Turnus an den unzuständigen Richter gelangt, so bleibt es bei dieser Zuteilung. Wird eine Sache versehentlich als Neueingang verteilt, obgleich sie bereits einer Abteilung zugeteilt war, ist sie an dieses abzugeben.

- f) Die Sachen werden täglich jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend auf die Abteilungen verteilt. Erfolgt der Neueingang in elektronischer Form, wird für jeden elektronischen Eingang ein ERV-Ausdruck erstellt und dieser über die Turnusgeschäftsstelle zur Turnusvergabe gereicht. Bei insgesamt 20 Durchgängen erfolgt folgende Zuordnung der Verfahren:

Abt. 173: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 19

Abt. 170 bis 172, 174 bis 179 jeweils: 1 – 20

3.8.3.2 Abteilungsübersicht (Abteilungen 170 – 179)

Abt. 170	Vorsitz: Frau RiAG Seiler 1.Vertr.: Frau RiAG Dr. Pachios 2. Vertr.: RiAG Dr. Speier
Abt. 171	Vorsitz: RiAG Dr. Speier 1.Vertr.: Frau RiAG Dr. Peters 2.Vertr.: RiAG Romeike
Abt. 172	Vorsitz: RiAG Finck 1.Vertr.: RiAG Nitsios 2.Vertr.: Frau RiAG Dr. Pachios
Abt. 173	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Peters 1.Vertr.: RiAG Dr. Speier 2.Vertr.: Frau RiAG Gollnow
Abt. 174	Vorsitz: Frau RiAG Christensen-Nelthropp 1.Vertr.: Frau RiAG Gollnow 2.Vertr.: RiAG Nitsios
Abt. 175	Vorsitz: Frau RiAG Gollnow 1.Vertr.: Frau RiAG Christensen-Nelthropp 2.Vertr.: Frau RiAG Seiler
Abt. 176	Vorsitz: RiAG Nitsios 1.Vertr.: RiAG Finck 2.Vertr.: Frau RiAG Rockel
Abt. 177	Vorsitz: Frau RiAG Rockel 1.Vertr.: RiAG Romeike 2.Vertr.: Frau RiAG Dr. Peters
Abt. 178	Vorsitz: RiAG Romeike 1.Vertr.: Frau RiAG Rockel 2.Vertr.: RiAG Finck
Abt. 179	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Pachios 1.Vertr.: Frau RiAG Seiler 2.Vertr.: Frau RiAG Christensen-Nelthropp

3.8.4 Freiheitsentziehungsverfahren nach dem Aufenthalts- und dem Asylgesetz

3.8.4.1 Zuständigkeiten

- a) Für erste richterliche Vernehmungen zugeführter Betroffener und damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen einschließlich der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer zur Vorführung führenden Ingewahrsamnahme oder eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 427 FamFG sowie für Durchsuchungsanordnungen nach § 58 AufenthG sind die Vorsitzenden der folgenden Abteilungen zuständig:

gerade Wochen:

Montag	219a
Dienstag	219b
Mittwoch	219c
Donnerstag	219d
Freitag	219e

ungerade Wochen:

Montag	219f
Dienstag	219g
Mittwoch	219h
Donnerstag	219i
Freitag	219j

- b) Die durch die erste richterliche Handlung nach Absatz a) einmal begründete Zuständigkeit erstreckt sich auf alle in demselben Verfahren weiter erforderlich werdenden Handlungen, mit Ausnahme weiterer Anhörungen oder eines erforderlich werdenden Erlasses einer einstweiligen Anordnung z.B. gemäß § 427 FamFG nach Vorbe-fassung; insoweit gilt Absatz a).
- c) Die Abteilungen führen entsprechend ihrer Buchstabenzuständigkeit alle Verfahren weiter, in denen die ersten Entscheidungen während des Bereitschaftsdienstes an einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag getroffen worden sind.
- d) Für Entscheidungen über die Anordnung von Fixierungen nach § 9 Abs. 6 Hmb AhaftVollzG ist eine Sonderzuständigkeit des Betreuungsgerichts nach Ziffer 3.8.2.1 gegeben.

3.8.4.2 Abteilungsübersicht

Abt. 219a	Vorsitz:	RiLG Plake	A – BOR
	1. Vertr.:	RiAG Jönsson	
	2. Vertr.:	RiAG Bischof	
Abt. 219b	Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Krell	BOS – EG

	1. Vertr.:	Frau RiAG Trendl	
	2. Vertr.:	RiAG Engel	
Abt. 219c	Vorsitz:	Frau RiAG Winkelmann	EH – GRO
	1. Vertr.:	RiAG Klein	
	2. Vertr.:	RiLG Plake	
Abt. 219d	Vorsitz:	RiAG Engel	GRP – JAC
	1. Vertr.:	RiAG Bischof	
	2. Vertr.:	Frau RiAG Winkelmann	
Abt. 219e	Vorsitz:	Ri Liesch	JAD – KUK
	1. Vertr.:	Frau RiAG Simon-Wiehl	
	2. Vertr.:	RiAG Jönsson	
Abt. 219f	Vorsitz:	RiAG Jönsson	KUL – MUD
	1. Vertr.:	RiLG Plake	
	2. Vertr.:	Frau RiAG Trendl	
Abt. 219g	Vorsitz:	Frau RiAG Trendl	MUE – RAT
	1. Vertr.:	N.N.	
	2. Vertr.:	Frau RiAG Simon-Wiehl	
Abt. 219h	Vorsitz:	RiAG Klein	RAU – SCHULS
	1. Vertr.:	Frau RiAG Winkelmann	
	2. Vertr.:	Ri Liesch	
Abt. 219i	Vorsitz:	RiAG Bischof	SCHULT – TRE
	1. Vertr.:	RiAG Engel	
	2. Vertr.:	N.N.	
Abt. 219j	Vorsitz:	Frau RiAG Simon-Wiehl	TRF – Z
	1. Vertr.:	Ri Liesch	
	2. Vertr.:	RiAG Klein	

Sind die für die Entscheidungen gem. 3.8.4.1 zuständigen Richter verhindert, werden sie von den Vorsitzenden der Abteilungen 219a bis 219j in der Reihenfolge der Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, die der zu vertretenden Abteilung unmittelbar nachfolgt, vertreten.

Die mit dem Dienst betrauten Richter können auf eigene Initiative einzelne Dienstzeiträume tageweise miteinander tauschen. Der Tausch setzt das Einvernehmen aller am Tausch beteiligten Richter voraus. Er ist der jeweiligen Verwaltungsgeschäftsstelle des jeweiligen Bereichs von allen am Tausch beteiligten Richtern per E-Mail mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn er spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages vor Beginn des ersten vom Tausch betroffenen Zeitraums in den von der jeweiligen Verwaltungsgeschäftsstelle geführten aktualisierten Dienstplan eingetragen ist.

3.9 Familiengericht

Das Familiengericht ist zuständig für Familiensachen i.S.v. § 111 FamFG sowie in- und ausländische Rechtshilfeersuchen in Familiensachen.

3.9.1 Abteilungsübersicht (Abteilungen 267 – 295)

Abt. 267	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Wiemer Frau RiAG Knoll
Abt. 268	Vorsitz: Vertr.:	RiAG Dr. Müller-Horn Frau RiAG Rochow
Abt. 269	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Irion Frau RiAG Langsdorff
Abt. 270	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Hillmer Frau RiAG Hasselmann
Abt. 271	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Rochow Endziffern 1 bis 5: PräsAG Dr. Christensen (1. Vertreter) und RiAG Dr. Müller-Horn (2. Vertreter) Endziffern 6 bis 9 und 0: RiAG Dr. Müller-Horn
Abt. 272	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Dr. Bilda Frau RiAG Barnard
Abt. 273	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Hasselmann Frau RiAG Hillmer
Abt. 276	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Dr. Kalberg Frau RiAG Dr. Schneider
Abt. 277	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Dr. Henninger Frau RiAG Götting
Abt. 278	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Langsdorff Frau RiAG Irion

Abt. 279	Endziff. 1:	Vorl. Endziff. 1-5: Frau RiAG Wiemer
	Endziff. 1:	Vorl. Endziff. 6-0: Frau RiAG Rochow
	Endziff. 2:	Vorl. Endziff. 1-5: Frau RiAG Baatz
	Endziff. 2:	Vorl. Endziff. 6-0: Frau RiAG Dr. Henninger
	Endziff. 3:	Vorl. Endziff. 1-5: Frau RiAG Dr. Schneider
	Endziff. 3:	Vorl. Endziff. 6-0: Frau RiAG Dr. Kalberg
	Endziff. 4:	Vorl. Endziff. 1-5: Frau RiAG Hillmer
	Endziff. 4:	Vorl. Endziff. 6-0: Frau RiAG Hasselmann
	Endziff. 5:	Frau RiAG Irion
	Endziff. 6:	Frau RiAG Dr. Bilda
	Endziff. 7:	Frau RiAG Langsdorff
	Endziff. 8:	Frau RiAG Knoll
	Endziff. 9:	Frau RiAG Göttling
	Endziff. 0:	Frau RiAG Barnard
	Vertr.:	Vertreter der anderen Abteilung, der die jeweilige Vorsitzende vorsitzt.
Abt. 280	Vorsitz:	Frau RiAG Baatz
	Vertr.:	N.N.
Abt. 281	Vorsitz:	Frau RiAG Knoll
	Vertr.:	Frau RiAG Wiemer
Abt. 282	Vorsitz:	Frau RiAG Göttling
	Vertr.:	Frau RiAG Dr. Henninger
Abt. 283	Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Schneider
	Vertr.:	Frau RiAG Dr. Kalberg
Abt. 284	Vorsitz:	Frau RiAG Irion
	Vertr.:	Frau RiAG Langsdorff
Abt. 285	Vorsitz:	Frau RiAG Barnard
	Vertr.:	Frau RiAG Dr. Bilda
Abt. 289	Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Kalberg
	Vertr.:	Frau RiAG Dr. Schneider
Abt. 295	Vorsitz:	PräsAG Dr. Christensen
	Vertr.:	Frau RiAG Rochow

3.9.2 Verteilung der F-, AR- und richterlichen FH-Sachen

Die Verteilung der Familiensachen (F-Sachen) erfolgt in der Weise, dass von den Sachen, die nach Beendigung des am 01.01.2026 laufenden Durchgangs eingehen, rundum nacheinander erhalten:

Abteilung 267	Frau RiAG Wiemer	5 Sachen
Abteilung 268	RiAG Dr. Müller-Horn	2 Sachen
Abteilung 269	Frau RiAG Irion	4 Sachen
Abteilung 270	Frau RiAG Hillmer	6 Sachen
Abteilung 271	Frau RiAG Rochow	5 Sachen
Abteilung 272	Frau RiAG Dr. Bilda	7 Sachen
Abteilung 273	Frau RiAG Hasselmann	6 Sachen
Abteilung 276	Frau RiAG Dr. Kalberg	2 Sachen
Abteilung 277	Frau RiAG Dr. Henninger	6 Sachen
Abteilung 278	Frau RiAG Langsdorff	8 Sachen
Abteilung 279	Endziffern, s.o.	Keine Zuteilung
Abteilung 280	Frau RiAG Baatz	5 Sachen
Abteilung 281	Frau RiAG Knoll	7 Sachen
Abteilung 282	Frau RiAG Göttling	8 Sachen
Abteilung 283	Frau RiAG Dr. Schneider	5 Sachen
Abteilung 284	Frau RiAG Irion	4 Sachen
Abteilung 285	Frau RiAG Barnard	7 Sachen
Abteilung 289	Frau RiAG Dr. Kalberg	4 Sachen
Abteilung 295	PräsAG Dr. Christensen	1 Sache

In jedem zweiten Durchgang erhält:

Abteilung 282	Frau RiAG Göttling	9 Sachen
Abteilung 283	Frau RiAG Dr. Schneider	6 Sachen

AR-Sachen und richterliche FH-Sachen werden nach Beendigung des am 01.01.2026 laufenden Durchgangs rundum in der Reihenfolge der Abteilungen verteilt, beginnend mit der zahlenmäßig niedrigsten Abteilung.

3.9.3 Richterliche Zuständigkeit in von Rechtspflegern bearbeiteten Verfahren

Zuständig für Erinnerungen gegen Entscheidungen der Rechtspfleger und andere richterliche Handlungen in diesen Sachen ist der Richter der Abteilung, für die die Sache eingetragen worden ist. Ein Familienzusammenhang wird dabei nicht hergestellt.

Unabhängig von der zunächst erfolgten Eintragung als FH-Sache werden Verfahren nach § 255 FamFG mit Eingang des Antrages auf Durchführung des streitigen Verfahrens als F-Sache in den laufenden Turnus eingetragen. Die richterliche Zuständigkeit richtet sich dann nach den vorstehenden Regeln zum F-Turnus.

3.9.4 Besondere Zuständigkeitsregelungen

3.9.4.1 Verteilung der Anträge nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG

Abweichend von der in Ziff. 3.9.2 getroffenen Regelung sind für Verfahren nach §§ 12 Abs. 1 und 47 Abs. 2 IntFamRVG nur zuständig

Abt. 269	Frau RiAG Irion
Abt. 278	Frau RiAG Langsdorff

Neu eingehende Anträge werden den genannten Abteilungen jahresübergreifend abwechselnd unter Anrechnung auf den unter Ziff. 3.9.2 geregelten Turnus zugeteilt. Mehrere Anträge desselben Personenkreises erhält die Abteilung, die für den ersten insoweit eingehenden Antrag zuständig wird.

3.9.4.2 Verteilung der Anträge gemäß § 186 FamFG

Abweichend von der in Ziff. 3.9.2 getroffenen Regelung sind für Adoptionssachen gemäß § 186 FamFG nur zuständig

Abteilung 267	Frau RiAG Wiemer
Abteilung 269	Frau RiAG Irion
Abteilung 270	Frau RiAG Hillmer
Abteilung 271	Frau RiAG Rochow
Abteilung 272	Frau RiAG Dr. Bilda
Abteilung 273	Frau RiAG Hasselmann
Abteilung 277	Frau RiAG Dr. Henninger
Abteilung 285	Frau RiAG Barnard
Abteilung 289	Frau RiAG Dr. Kalberg

Die Verteilung der Eingänge erfolgt in der Weise, dass nach Beendigung des am 01.01.2026 laufenden Durchgangs neu eingehende Anträge den genannten Abteilungen rundum der Reihe nach, beginnend mit der Abteilung 267, unter Anrechnung auf den unter Ziff. 3.9.2 geregelten Turnus zugeteilt werden.

Mehrere Anträge derselben Annehmenden erhält die Abteilung, die für den ersten insoweit eingehenden Antrag zuständig wird. Weitere, später eingehende Anträge nach § 186 FamFG erhält die Abteilung, in der zuletzt nach dem 31.12.2022 ein Antrag nach

§ 186 FamFG derselben Annehmenden geschäftsplanmäßig korrekt anhängig geworden ist. Diese Sachen werden außerhalb des Turnus verteilt, sie werden jedoch auf den Turnus angerechnet.

3.9.5 Sonstige besondere Zuständigkeitsregelungen

Für die Einordnung in den Turnus gemäß Ziff. 3.9.2 ff. ist bei Neueingängen, die in nicht elektronischer Form eingehen, die zeitliche Reihenfolge ihres Eingangs in der Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts maßgebend. Alle bis 08.00 Uhr in der Eingangsgeschäftsstelle eingetroffenen Sachen werden in den Turnus eingetragen, bevor anschließend die elektronischen Eingänge erfasst werden. Nach 08.00 Uhr eintreffende nicht elektronische Eingänge werden am nächsten Werktag eingetragen.

Bei Neueingängen, die in elektronischer Form eingehen, ist für ihre Einordnung in den Turnus der im Transfervermerk erfasste Zeitpunkt ihres Eingangs auf dem Server maßgebend. Die Eintragungen enden mit der letzten Sache, die vor 11.00 Uhr auf dem Server eingeht. Nach 11.00 Uhr eintreffende elektronische Eingänge werden am nächsten Werktag eingetragen. Neueingänge, von denen die Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben, Irrläufern oder sonstigen Gründen erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis erlangt, zu dem die Einsortierung nach der im Transfervermerk angegebenen Zeit nicht mehr möglich ist, werden an nächster bereiter Stelle eingetragen.

Für sämtliche Eingänge gilt, dass Eilsachen unverzüglich an nächster bereiter Stelle einzutragen sind. Ebenfalls gilt für sämtliche Eingänge, dass bei gleichzeitigem Eingang die alphabetische Reihenfolge, bezogen auf den Nachnamen des Antragsgegners, für die Einordnung in den Turnus entscheidend ist. In Verfahren ohne Antragsgegner wird auf den Nachnamen des (ältesten) Kindes abgestellt.

- Solange eine Sache noch nicht zugeteilt ist, ist in Eilfällen für unaufschiebbare richterliche Maßnahmen der Eilrichter zuständig.

- Familienzusammenhang: Weitere Familiensachen erhält die Abteilung, in der bereits eine Familiensache desselben Personenkreises, d.h. mit einem der Beteiligten des neuen Verfahrens (nur natürliche Personen) nach dem 31.12.2022 geschäftsplanmäßig korrekt anhängig geworden ist. Gleiches gilt, wenn eine Familiensache desselben Personenkreises vor dem 01.01.2023 anhängig geworden und noch nicht in dieser Instanz richterlich erledigt ist oder zwar richterlich erledigt ist, aber noch gemäß § 166 Absatz 2 FamFG überprüft wird. Diese weiteren Sachen werden außerhalb des Turnus verteilt. Sie werden jedoch auf den Turnus angerechnet. AR-Verfahren lösen nur dann den Familienzusammenhang aus, wenn ihr Gegenstand die Prüfung der Übernahme einer Familiensache war. Familiensachen, für die der Rechtspfleger zuständig ist, lösen den Familienzusammenhang nicht aus.

- Zum Verfahren bei Befangenheitsablehnung und Ausschließung wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.1.4 und 2.1.5 Bezug genommen. Im Falle einer erfolgreichen Befangenheitsablehnung oder Ausschließung wird das betroffene Verfahren an die Abteilung des übernehmenden Richters abgegeben.

- Sind für Verfahren desselben Personenkreises verschiedene Vertreter einer Abteilung zuständig, wird die Vertretungszuständigkeit für alle Familiensachen des Personenkreises in entsprechender Anwendung der §§ 153 S. 1, 202, 233, 263, 268 FamFG von dem Vertreter übernommen, der für die Ehesache, anderenfalls die älteste andere Familiensache, zuständig ist.

- Soweit Sachen auf alle Richter oder einen Teil der Richter umverteilt werden, werden die an verschiedene Richter gelangten Familiensachen desselben Personenkreises in entsprechender Anwendung der §§ 153 S. 1, 202, 233, 263, 268 FamFG von der Abteilung übernommen, in welcher die Ehesache, anderenfalls die älteste andere Familiensache, im Zuge der Umverteilung anhängig geworden bzw. verblieben ist.

Eine Abgabe wegen versehentlich unrichtiger Zuteilung erfolgt nur, wenn vorher eine Familiensache desselben Personenkreises bei einer anderen Abteilung nach dem 31.12.2022 anhängig geworden ist oder aber vorher anhängig geworden und noch nicht in dieser Instanz richterlich erledigt ist bzw. zwar richterlich erledigt ist, aber noch gem. § 166 Abs. 2 FamFG überprüft wird. Ansonsten bleibt es bei der erfolgten Zuteilung.

Im Falle von Verfahrensabgaben nach den vorangegangenen Vorschriften werden der abgebenden Abteilung bei der nächsten Turnuszuteilung zusätzlich so viele neue Sachen zugewiesen, wie sie abgegeben hat. Verfahrensübernahmen werden bei der Zielabteilung auf den Turnus angerechnet.

3.10 Verfahren vor dem Güterichter

Für die Durchführung von Güteverfahren (§ 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG) für alle Hamburger Amtsgerichte sind zuständig

für familienrechtliche Verfahren:

1. RiAG Dr. Müller-Horn
2. Frau RiAG Göttling
3. Frau RiAG Wiemer
4. Frau RiAG Barnard
5. Frau RiAG Rochow
6. Frau RiAG Sohns-Dorff
7. Frau RiAG Wagner
8. Frau RiAG Schack
9. Frau RiAG Dr. Schneider

für sonstige Güteverfahren (Zivil, WEG u.a.) zusätzlich:

10. Frau RiAG Jäger
11. Frau RiAG Heidmann
12. Frau RiAG Dr. Godendorff
13. Frau RiAG Sohns-Dorff
14. RiAG Dr. Tichbi
15. RiAG Fuchs
16. Frau RiAG Dr. Bilda

Die eingehenden Verfahren werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs eingenommen und über zwei gesonderte Turnusse (familienrechtliche und sonstige Güteverfahren) den eingesetzten Güterichtern zugewiesen. Von der Zuweisung kann u.a. im Hinblick auf folgende Gründe abgewichen werden: Wünsche der Parteien nach einem bestimmten Güterichter, Sachzusammenhang, Überlastung eines Güterichters, Abwesenheit eines Güterichters.

VIERTER TEIL

4 BEREITSCHAFTSDIENST

Hinweis für den Bereitschaftsdienst in Strafsachen

Mit der Behörde für Inneres ist hinsichtlich der Vorführung festgenommener Personen zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Benachrichtigung des Gerichts Folgendes abgesprochen:

- a) *Den zuständigen Dienststellen der Polizei obliegt es, dem Haftrichter anstehende Vorführungsfälle, bei denen voraussichtlich erst nach Ablauf der Bereitschaftsdienstzeiten vorgeführt werden kann, telefonisch zum frühest möglichen Zeitpunkt anzukündigen, spätestens*
 - aa) *an den Montagen bis Donnerstagen bis 15.00 Uhr des jeweiligen Tages,*
 - bb) *an den Freitagen bis 14.00 Uhr des jeweiligen Tages,*
 - cc) *an den Sonnabenden bis 12.00 Uhr des jeweiligen Tages,*
 - dd) *an den Sonntagen und gesetzl. Feiertagen bis 11.00 Uhr des jeweiligen Tages.*
- b) *Es wird sichergestellt, dass die zuständigen Polizeidienststellen eingehend und in regelmäßigen Abständen wiederholt über die Notwendigkeit der rechtzeitigen Voranmeldung dieser Vorführungsfälle unterrichtet werden. Auch in diesen Fällen ist aber anzustreben, die Vorführungen jeweils noch bis Dienstschluss bzw. während des Bereitschaftsdienstes zu ermöglichen.*
- c) *Im Falle der rechtzeitigen Ankündigung hat der Haftrichter die Vorführung ggfls. Auch über die vorgeschriebene Bereitschaftszeit hinaus abzuwarten.*
- d) *Werden vorläufig Festgenommene von den zuständigen Polizeidienststellen dem Strafvollzugsamt zu einem Zeitpunkt überstellt, der die rechtzeitige Vorführung (= vor Ablauf des Tages nach der Festnahme) während der festen Dienststunden der normalen Dienstzeit oder des Bereitschaftsdienstes nicht mehr zulässt, so ist dem Strafvollzugsamt nachzuweisen, dass die Vorführung dem Haftrichter durch telefonische Voranmeldung angekündigt worden ist. Bei Fehlen eines solchen Nachweises wird das Strafvollzugsamt davon ausgehen, dass ein Haftrichter nicht zur Verfügung steht, und daher die Übernahme des Festgenommenen ablehnen, da es ihn ohnehin bis 24.00 Uhr des betreffenden Tages entlassen müsste.¹*

Von der vorstehenden Absprache werden die Dienstpflichten, die sich aus den Zuständigkeitsregelungen zum Bereitschaftsdienst außerhalb der regulären Bereitschaftszeiten und an dienstfreien Tagen (Ziff. 4.2) ergeben, nicht berührt.

¹ Die Ankündigung kann im Rahmen des Bereitschaftsdienstes außerhalb der regulären Bereitschaftszeiten nach 4.2.1 bzw. 4.2.2 nachgeholt werden.

4.1 Dezentrale Bereitschaftsdienste der Segmente

(von montags bis freitags mit Ausnahme der Feiertage)

4.1.1 Allgemeines

Sind der geschäftsplanmäßige Richter und seine Vertreter an der Erledigung ihrer Dienstgeschäfte verhindert bzw. nicht erreichbar und müssen unaufschiebbare richterliche Maßnahmen und Entscheidungen getroffen werden, so ist der Richter des Bereitschaftsdienstes zuständig. Die Einteilung zum Bereitschaftsdienst erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, soweit nicht im Folgenden eine andere Bestimmung angeordnet worden ist.

4.1.2 Bereitschaftsdienst in Strafsachen innerhalb der allgemeinen Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 15.00 Uhr

Für Eilfälle, die in den Zuständigkeitsbereich der Abteilungen 160-168 fallen, gilt die im Geschäftsverteilungsplan getroffene Bereitschaftsregelung. Der danach jeweils eingesetzte Bereitschaftsrichter ist auch für alle übrigen keinen Aufschub duldenden richterlichen Maßnahmen und Entscheidungen in Strafsachen des Amtsgerichts Hamburg zuständig, sofern der geschäftsplanmäßige Richter und seine Vertreter verhindert sind.

4.1.3 Bereitschaftsdienst in Betreuungs- und Unterbringungssachen innerhalb der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 8.30 bis 15.00 Uhr

Der Bereitschaftsrichter hat von montags bis freitags von 8.30 bis 15.00 Uhr seine Erreichbarkeit zu gewährleisten.

Der Bereitschaftsdienst wird ab dem ersten Werktag des Jahres in nachfolgender Reihenfolge tageweise abwechselnd wahrgenommen:

RiAG Dr. Mückenheim
RiAG Fritsch
RiAG Th. Lange
Frau RiAG Dr. Seidler
RiAG Oberlach
Frau RiAG Mundt
Frau RiAG Soyka
Frau RiAG Kremeyer
RiAG Rothe
Frau RiAG von Freyhold-Hünecken
Frau RiAG Hartmann
RiAG Dr. Müller-Horn

Ist auch der Bereitschaftsrichter verhindert, so tritt an seine Stelle der nach der o.g. Liste Nächste, wobei auf den Letztgenannten wieder der Erstgenannte folgt. Eine Verhinderung des Bereitschaftsrichters liegt u.a. dann vor, wenn ihn am selben Tag die Zuständigkeit nach Ziff. 3.8.2.1 für die Durchführung von Erstanhörungen trifft.

Dienstzeiträume können von den Richtern tageweise einvernehmlich miteinander getauscht werden. Der Tausch ist der Geschäftsstelle der Abteilung 63 per E-Mail mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn er spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages vor Beginn des ersten vom Tausch betroffenen Zeitraums in den von der Geschäftsstelle aktualisierten Dienstplan eingetragen ist.

4.1.4 Bereitschaftsdienst in Familiensachen innerhalb der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 8.30 bis 15.00 Uhr

Diesen Bereitschaftsdienst versehen die Familienrichter.

Der Bereitschaftsrichter hat von montags bis freitags von 8.30 bis 15.00 Uhr seine Erreichbarkeit zu gewährleisten.

Bei Verhinderung des Bereitschaftsrichters ist dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter zuständig, im Falle mehrerer geschäftsplanmäßiger Vertreter der im Geschäftsverteilungsplan an erster Stelle benannte Vertreter. Ist auch dieser verhindert, so vertreten sich alle Vorsitzenden gegenseitig in der von der Geschäftsverteilung bestimmten Reihenfolge der Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, in der der Vertretungsfall auftritt, wobei nach der letzten wieder bei der ersten Abteilung zu beginnen ist.

Die mit dem Bereitschaftsdienst betrauten Richter können einzelne Dienstzeiträume tageweise einvernehmlich miteinander tauschen. Der Tausch ist der Verwaltungsgeschäftsstelle des FBI-Segments per E-Mail mitzuteilen und wird wirksam, wenn er spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages vor Beginn des ersten vom Tausch betroffenen Zeitraums in den Dienstplan eingetragen ist.

4.1.5 Bereitschaftsdienst in Zivilsachen innerhalb der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 8.30 bis 15.00 Uhr

Es gilt die Regelung unter Ziff. 3.3.2.

4.2 Zentralisierte Bereitschaftsdienste

Die Hamburger Bereitschaftsdienstverordnung vom 22.07.2019 (HmbGVBl. Nr. 27, 2019), zuletzt geändert am 31.12.2019, bestimmt:

- (3) *Zur Sicherstellung einer gleichmäßigeren Belastung der Richterinnen und Richter mit Bereitschaftsdiensten werden dem Amtsgericht Hamburg für den Bezirk des Landgerichts Hamburg die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes hinsichtlich der Entscheidungen über Anordnungen von Fixierungen nach*
1. *§ 18 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten [...], und der Entscheidung über die unmittelbar damit zusammenhängende Unterbringung nach § 12 Absatz 3 HmbPsychKG,*
 2. *§ 33 Absatz 4 des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes [...],*
 3. *§ 75 Absatz 1 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes [...],*
 4. *§ 75 Absatz 1 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes [...],*
 5. *§ 70 Absatz 1 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes [...],*
 6. *§ 55 Absatz 1 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes [...],*
 7. *§ 9 Absatz 6 des Hamburgischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes [...] und*
 8. *§ 171a Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) [...], auch in Verbindung mit § 167 Satz 1 StVollzG*
 9. *§ 23 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung [...], soweit nicht die Verwaltungsgerichte zuständig sind,*

in der jeweils geltenden Fassung zugewiesen.

(2) *Über die Regelung in Absatz 1 hinaus nimmt das Amtsgericht Hamburg in der dienstfreien Zeit die übrigen Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für den Bezirk des Landgerichts Hamburg wahr.*

(3) *Zu dem Bereitschaftsdienst nach den Absätzen 1 und 2 sind die Richterinnen und Richter der Hamburger Amtsgerichte, zu dem Bereitschaftsdienst nach Absatz 2 zusätzlich die Richterinnen und Richter des Landgerichts Hamburg heranzuziehen.*

4.2.1 Allgemeines

Die Einteilung zum Bereitschaftsdienst erfolgt für jedes Quartal durch Beschluss des Präsidiums des Landgerichts im Einvernehmen mit dem hiesigen Präsidium. Die im zentralisierten Bereitschaftsdienst tätigen Richter ergeben sich aus den im Anhang befindlichen Listen.

Ist der Bereitschaftsrichter verhindert, gelten die folgenden Vertretungsregelungen unter jeweiliger Anrechnung auf die Einteilung zu den Bereitschaftsdiensten:

Von montags bis freitags mit Ausnahme der Feiertage ist der Richter zuständig, der für den jeweils vorangehenden werktäglichen Bereitschaftsdienst nach den Ziff.n 4.2.2.1 bzw. 4.2.2.2 eingeteilt war. Ist dieser verhindert, ist der werktäglich zuvor eingeteilte Bereitschaftsrichter zuständig; soweit jener ebenfalls verhindert sein sollte, wird der davor an Werktagen eingeteilte zuständig, u.s.w.

An den Wochenend- und Feiertagen ist der weitere für den Bereitschaftsdienst Straf nach Ziff. 4.2.3.1 bzw. für den Bereitschaftsdienst PsychKG nach Ziff. 4.2.3.2 einge-

teilte Richter für sämtliche Angelegenheiten der jeweiligen Bereitschaftsdienste zuständig. Eine rechtsgebietsübergreifende Vertretung zwischen den für den Bereitschaftsdienst Straf und den Bereitschaftsdienst PsychKG eingeteilten Richtern erfolgt nicht. Ist der Vertreter ebenfalls verhindert, regelt der für den jeweiligen Bereitschaftsdienst zuständige Weitere Aufsicht führende Richter die Vertretung. Ist dieser verhindert oder unerreichbar und sind auch seine jeweiligen Vertreter in den Bereichen Strafsachen, Freiheitsentziehungen und sonstige Maßnahmen nach dem HmbSOG sowie Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthalts- und Asylgesetz sowie Zivil- und Familiensachen, PsychKG, Fixierungen sowie sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verhindert oder unerreichbar, greift die folgende Notvertretungsregelung:

Zuständig wird derjenige Bereitschaftsrichter, der entsprechend der im Anhang befindlichen Listen für den „Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst Straf“ bzw. „Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst PsychKG“ im Alphabet auf den verhinderten Vertreter folgt. Bei dessen Verhinderung oder Unerreichbarkeit wird der nachfolgend im Alphabet benannte Bereitschaftsrichter zuständig, usw. Bei Erreichen des Alphabettendes beginnt der Lauf der Vertretungskette wieder an dessen Anfang.

Die mit dem Dienst betrauten Richter können auf eigene Initiative einzelne Dienstzeiträume tageweise miteinander tauschen. Der Tausch setzt das Einvernehmen aller am Tausch beteiligten Richter voraus. Er ist der jeweiligen Verwaltungsgeschäftsstelle des jeweiligen Bereichs von allen am Tausch beteiligten Richtern per E-Mail mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn er spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages vor Beginn des ersten vom Tausch betroffenen Zeitraums in den von der jeweiligen Verwaltungsgeschäftsstelle geführten aktualisierten Dienstplan eingetragen ist.

Der Bereitschaftsdienst ist grundsätzlich personen- und nicht abteilungsgebunden. Wechselt ein Richter nach Einteilung zum Bereitschaftsdienst innerhalb der Hamburger Amtsgerichte den Vorsitz einer Abteilung, bleibt er für den ihm bereits zugeteilten Bereitschaftsdienst weiterhin zuständig.

Der 24.12. und der 31.12. werden wie Wochenend- und Feiertage behandelt.

4.2.2 Montags bis freitags mit Ausnahme der Feiertage

4.2.2.1 Bereitschaftsdienst in Strafsachen außerhalb der allgemeinen Dienststunden (sog. Nachtbereitschaft)

An Montagen bis Freitagen außerhalb der allgemeinen Dienststunden jeweils bis um 8.30 Uhr am folgenden Tag bzw. sonnabends und feiertags bis 9.00 Uhr besteht ein telefonischer Bereitschaftsdienst für unaufschiebbare richterliche Maßnahmen und Entscheidungen im Strafverfahren.

Ist der geschäftsplanmäßig zuständige Richter anwesend, tritt die Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters zurück.

Den Bereitschaftsrichtern steht – auch außerhalb der regulären Bereitschaftszeiten – ständig das Zimmer der Eildienstgeschäftsstelle im Strafjustizgebäude (Zimmer 185, Tel. 42843-2339) zur Verfügung. Der Schlüssel ist beim Pförtner erhältlich.

Der Bereitschaftsrichter kann nötigenfalls auch mit der Behörde für Inneres Verbindung aufnehmen, und zwar mit der Dienststelle des Polizeiführers vom Dienst (PFvD).

4.2.2.2 Bereitschaftsdienst für Entscheidungen über Fixierungen von 6 bis 21 Uhr

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 24.07.2018 (Az: 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) entschieden, dass es zur Sicherstellung des Schutzes von Betroffenen einer freiheitsentziehenden Fixierung eines täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes, der den Zeitraum von 6 bis 21 Uhr abdeckt, bedarf. Danach handelt es sich jedenfalls bei einer 7-Punkt- und 5-Punkt-Fixierung, die absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde nicht unterschreitet um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG. Die nachträgliche richterliche Entscheidung über eine ohne vorherige richterliche Anordnung durchgeführte Fixierung ist ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, nachzuholen.

An Montagen bis Freitagen jeweils von 6 bis 21 Uhr besteht ein telefonischer Bereitschaftsdienst für Entscheidungen über Anordnungen von Fixierungen nach § 18 Abs. 4 HmbPsychKG und der unmittelbar damit zusammenhängenden Unterbringung nach § 12 Abs. 3 HmbPsychKG sowie über die Anordnungen von Fixierungen nach den Justiz- und Maßregelvollzugsgesetzen, nach § 9 Abs. 6 HmbAHaftVollzG sowie nach § 23 Abs. 2 HmbSOG. Anträge, die in der Nacht gestellt worden sind und sich zu Beginn des Bereitschaftsdienstes noch nicht erledigt haben sowie Anträge, die bis 21 Uhr eingehen, sind zu bearbeiten.

Der Richter des zentralen Bereitschaftsdienstes ist wegen der besonderen Eilbedürftigkeit bei freiheitsentziehenden Fixierungen zuständig, wenn der geschäftsplanmäßige Richter nicht erreichbar oder aus dienstlichen Gründen verhindert ist.

4.2.3 Bereitschaftsdienst an Wochenend- und Feiertagen

4.2.3.1 Bereitschaftsdienste in Strafsachen, wegen Freiheitsentziehungen und sonstiger Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie wegen Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthalts- und Asylgesetz

4.2.3.1.1 Allgemeines

Der Bereitschaftsdienst ist in die unter Ziff. 4.2.3.1.2 und Ziff. 4.2.3.1.3 aufgeführten Aufgabenbereiche unterteilt, die grundsätzlich von jeweils einem Richter bearbeitet

werden. Bei der Einteilung zum Bereitschaftsdienst wird in der Liste zwischen „Bstraf 1“ und „Bstraf 2“ (Bereitschaftsdienste Straf) unterschieden.

Die Bereitschaftsrichter können Aufgaben aus dem jeweils anderen Bereich aus Gründen der Eilbedürftigkeit oder der Überlastung des jeweils anderen Bereitschaftsrichters an sich ziehen. Den Bereitschaftsrichtern steht ständig das Zimmer der Eildienstgeschäftsstelle im Strafjustizgebäude (Zimmer 185, Tel. 42843-2339) zur Verfügung. Hier befinden sich Büromaterial und weitere Kommunikationseinrichtungen. Für eingehende Faxe steht hier ein E-Fax-Gerät zur Verfügung, zudem ein analoges Gerät für abgehende Faxsendungen.

4.2.3.1.2 Zuführungen in Strafsachen (Bstraf 1)

Der erste Aufgabenbereich umfasst die erste richterliche Vernehmung zugeführter Personen und die Entscheidung über anschließende Maßnahmen in Strafsachen.

An Samstagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie an Sonntagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr nimmt der zuständige Richter den Bereitschaftsdienst als Präsenzdienst wahr. Für bis 11 Uhr bzw. bis 13.00 Uhr konkret telefonisch angekündigte Sachen besteht auch darüber hinaus Präsenzplicht. Dem Richter steht hierfür das Zimmer 128 (Tel. 42843-2334) im Strafjustizgebäude zur Verfügung.

4.2.3.1.3 Sonstige unaufschiebbare Maßnahmen und Entscheidungen in Strafsachen sowie zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthalts- und Asylgesetz (Bstraf 2)

Der zweite Aufgabenbereich umfasst alle sonstigen unaufschiebbaren richterlichen Maßnahmen und Entscheidungen in Strafsachen (hiervon sind gem. Ziff. 2.2 des GVP auch Ordnungswidrigkeiten erfasst) sowie zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthalts- und Asylgesetz, soweit nicht eine Zuständigkeit der Bpsych-Richter (vgl. Ziff. 4.2.3.2) besteht.

Für sonstige unaufschiebbare richterliche Maßnahmen und Entscheidungen in Strafsachen besteht ein telefonischer Bereitschaftsdienst von 9.00 Uhr bis um 8.30 Uhr am folgenden Tag, bzw. bis 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen.

Im Übrigen ist der Bereitschaftsrichter zuständig für alle bis 11 Uhr in der Geschäftsstelle (Telefon-Nr.: 42843-2339) konkret angekündigten und bis 12 Uhr eingegangenen Sachen. Für diese Fälle hat der Bereitschaftsrichter bis 12 Uhr sicherzustellen, dass er binnen einer Stunde nach Anruf im Strafjustizgebäude eintreffen kann.

Der Bereitschaftsrichter kann während der Rufbereitschaft nötigenfalls auch mit der Behörde für Inneres Verbindung aufnehmen und zwar mit der Dienststelle des Polizeiführers vom Dienst (PFvD).

4.2.3.2 Bereitschaftsdienst für sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Zivil- und Familiensachen

4.2.3.2.1 Allgemeines

Der Bereitschaftsdienst für unaufschiebbare Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der unter Ziff. 4.2.3.1.3 genannten sowie in Zivil- und Familiensachen wird von jeweils zwei Richtern pro Wochenend- und Feiertag ausgeübt. Die Zuständigkeit richtet sich nach den Ziff. 4.2.3.2.2 und 4.2.3.2.3. Bei der Einteilung zum Bereitschaftsdienst wird in der Liste zwischen „Bpsych 1“ und „Bpsych 2“ (Bereitschaftsdienste PsychKG) unterschieden.

Sofern sich der jeweilige Bereitschaftsrichter nicht im Strafjustizgebäude aufhält, hat er durch einen Anruf bei der Geschäftsstelle (Zimmer 185 StJG, Tel.: 42843-2339) bis spätestens 11 Uhr sicherzustellen, dass keine eiligen Anträge in Zivilsachen, Familiensachen oder in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingegangen sind.

Die Bereitschaftsrichter können Aufgaben aus dem jeweils anderen Bereich aus Gründen der Eilbedürftigkeit oder der Überlastung des jeweils anderen Bereitschaftsrichters an sich ziehen. Sie haben die Möglichkeit, sich in den Zimmern 135 und 136 des Strafjustizgebäudes aufzuhalten und dort die Angelegenheiten zu bearbeiten.

Den Bereitschaftsrichtern steht ständig das Zimmer der Eildienstgeschäftsstelle im Strafjustizgebäude (Zimmer 185, Tel. 42843-2339) zur Verfügung. Hier befinden sich Büromaterial und weitere Kommunikationseinrichtungen. Für eingehende Faxe steht hier ein E-Fax-Gerät zur Verfügung, zudem ein analoges Gerät für abgehende Faxesendungen.

4.2.3.2.2 Unterbringungssachen nach § 151 Ziffer 6, 7 und § 312 FamFG, Freiheitsentziehungen nach dem IfSG sowie sonstige Fixierungen

Soweit unaufschiebbare Maßnahmen nach dem HmbPsychKG, Unterbringungsmaßnahmen nach dem FamFG, Freiheitsentziehungen nach dem IfSG sowie Fixierungen nach den Justiz- und Maßregelvollzugsgesetzen, nach § 9 Abs. 6 HmbAHaftVollzG und nach § 23 Abs. 2 HmbSOG betroffen sind, erfolgt eine Zuteilung der Angelegenheiten auf der Grundlage folgender räumlicher Unterteilung des Zuständigkeitsgebiets:

Der sog. „Bpsych 1“-Richter ist für die Bezirke der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Blankenese und Hamburg-St. Georg (Nord-West) zuständig.

Der sog. „Bpsych 2“-Richter ist für die Bezirke der Amtsgerichte Hamburg-Barmbek, Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Harburg und Hamburg-Wandsbek sowie für Maßnahmen, die in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand erfolgen (Süd-Ost), zuständig.

Maßgeblich ist hierbei, wo das Bedürfnis für die Maßnahme hervortritt. Befindet sich der Betroffene bereits in einer Einrichtung zur freiheitsentziehenden Unterbringung, ist der Ort der Einrichtung entscheidend.

Für Entscheidungen über Anordnungen von Fixierungen nach § 18 Abs. 4 HmbPsychKG und der unmittelbar damit zusammenhängenden Unterbringung nach § 12 Abs. 3 HmbPsychKG sowie über die Anordnungen von Fixierungen nach den Justiz- und Maßregelvollzugsgesetzen, § 9 Abs. 6 HmbAHaftVollzG und nach § 23 Abs. 2 HmbSOG besteht für den Bpsych 1- und den Bpsych 2-Richter ein telefonischer Bereitschaftsdienst von 6 bis 21 Uhr. Anträge, die in der Nacht gestellt worden sind und sich zu Beginn des Bereitschaftsdienstes noch nicht erledigt haben sowie Anträge, die bis 21 Uhr eingehen, sind zu bearbeiten.

4.2.3.2.3 Zivil- und Familiensachen, sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

An Wochenend- und Feiertagen eingehende unaufschiebbare Zivil- und Familiensachen sowie unaufschiebbare Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der unter Ziff. 4.2.3.2.2 Geregelten, werden in der Reihenfolge des Eingangs nach dem folgenden Turnus verteilt:

In den geraden Kalenderwochen erhält der Bpsych 1 die erste Zuteilung und in den ungeraden Kalenderwochen der Bpsych 2. Die weiteren Eingänge werden abwechselnd zugeteilt.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen erfolgt die Verteilung in der Reihenfolge des Alphabets nach dem Namen, sodann nach dem Vornamen des Antragsgegners, bzw. des Betroffenen. Hierbei gelten die Bestimmungen in Ziff. 2.3 (Leitende Grundsätze) entsprechend.

Unterscheiden sich die Namen des Antragsgegners bzw. des Betroffenen nicht, werden sie dem im Durchlauf zuständigen Bereitschaftsdienst einheitlich zugeteilt.

Entscheidend für die Verteilung ist der Zeitpunkt des Eingangs in der Bereitschafts-Geschäftsstelle im Strafjustizgebäude.

Anhang zu Ziff. 4.2.1

Alphabetische Listen

Bereitschaftsdienst an Wochenend- und Feiertagen:

Bereitschaftsdienst in Strafsachen wegen Freiheitsentziehungen und sonstiger Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie wegen Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthalts- und Asylgesetz	Bereitschaftsdienst für sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Zivil- und Familiensachen
Frau RiAG Bacak	Frau RiAG Altstädt
Frau RiAG Becker	RiAG Arndt
Frau RiAG Dr. Bilda	Frau RiAG Domröse
Herr RiAG Dr. Braun	RiAG Dreyer
Frau RiAG Dr. Busch	RiAG Fleig
Frau RiAG Ehlers	Frau RiAG Friese
Frau RiAG Fiedler	RiAG Fritsch
Frau RiAG Flatau	Frau RiAG Graf
Frau RiAG Dr. Groh	Frau RiAG Dr. Groth
Frau RiAG Heidmann	RiAG Dr. von Hippel
Frau RiAG Dr. Jaeger	Frau RiAG Jahnke
RiAG Dr. Jansen	Frau RiAG Dr. Kalberg
RiAG Lehmann	RiAG Lund
RiAG Lux	RiAG Moldenhauer
Frau RiAG Meinecke	Frau RiAG Rochow
RiAG Dr. Nahrwold	Frau RiAG Dr. Schachten
RiAG Rosche	RiAG Dr. A. Schmidt
Frau RiAG Dr. Sachse	Frau RiAG Snoek
Frau RiAG Dr. Schmidt	Frau RiAG Sohns-Dorff
Frau RiAG Dr. Schuchardt	Frau RiAG Dr. Spangenberg
RiAG Schulze	Frau RiAG Stoltenberg
RiAG Simoneit	RiAG Dr. Stumpf
Frau RiAG Trendl	Frau RiAG Dr. Tetens
Frau RiAG A. Voigt	RiAG Tschauner
	Frau RiAG Dr. Volkert
	Frau RiAG Wiemer
	Frau RiAG Willemer

Bereitschaftsdienst montags bis freitags mit Ausnahme der Feiertage:

Bereitschaftsdienst in Strafsachen außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (sog. Nachtbereitschaft)	Bereitschaftsdienst für Entscheidungen über Fixierungen von 6 bis 21 Uhr
RiAG Bahrenberg	RiAG Dreyer
RiAG Bischof	Frau RiAG Entringer
Frau RiAG Domröse	RiAG Fleig
Frau RiAG Hochtritt	Frau RiAG Friese
RiAG Dr. Jansen	Frau RiAG Jahnke
RiAG Lehmann	RiAG Moldenhauer
Frau RiAG Pohl	RiAG Dr. Müller-Horn
Frau RiAG Stegmann	Frau RiAG Niemeitz
RiAG Stoll	Frau RiAG Rochow
Frau RiAG Stolter	Frau RiAG Dr. Schachten
	Frau RiAG Schimanski
	RiAG Dr. Schmidt
	Frau RiAG Sohns-Dorff
	Frau RiAG Dr. Spangenberg
	RiAG Dr. Stumpf
	Frau RiAG Dr. Tetens
	Frau RiAG Wiemer